



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

EVN Naturkraft GmbH und Windkraft Simonsfeld
AG, beide vertreten durch
ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH
Schwarzenbergplatz 16
1010 Wien

Beilagen

WST1-UG-112/030-2026

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Mag. Michael Lackenbu-
cher, LL.M.

02742/9005-

Durchwahl

15166

Datum

18. August 2026

Betrifft

EVN Naturkraft GmbH und Windkraft Simonsfeld AG; Antrag auf Genehmigung des Vorhabens „Windpark Steinberg“ gemäß §§ 5 und 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000

Bescheid

Inhaltsverzeichnis

Spruch	8
I Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000).....	8
I.1 Ausnahmegewilligung gemäß § 11 Elektrotechnikgesetz 1992	9
I.2 Ausschluss der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung in Hinblick auf die Befuerung mit Infrarot	10
I.3 Forstrechtlicher Konsens	10
I.3.1 Dauernde Rodung im Ausmaß von 219 m²	10
I.3.2 Befristete Rodung im Ausmaß von 246 m²	10
I.3.3 Ausgleichsmaßnahmen / Ersatzaufforstungen	10
I.3.4 Rodungszweck	10
I.3.5 Fristen	11
I.4 Aufsichten.....	11
I.4.1 Eigenüberwachung (Aufsichten)	11
I.4.1.1 Anlaufstelle für Beschwerden / Ansprechperson	11
I.4.1.2 Bodenkundliche Baubegleitung	11
I.4.1.3 Örtliche Bauaufsicht	12
I.4.1.4 Umweltbaubegleitung / Ökologische Bauaufsicht.....	12
I.4.1.5 Verantwortliche Person Wasser	12
I.4.2 Bekanntgabe der bestellten Personen	13
I.4.3 Bekanntgabe des Baubeginns	13
I.5 Auflagen	13
I.5.1 Bautechnik	13
I.5.2 Biologische Vielfalt	17
I.5.3 Elektrotechnik.....	21
I.5.4 Forst- und Jagdökologie.....	26
I.5.5 Grundwasserhydrologie/ Wasserbautechnik/ Gewässerschutz	27

I.5.6	Lärmschutz	28
I.5.7	Luftfahrttechnik	30
I.5.8	Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (Nichtuntersagung)	36
I.5.9	Maschinenbautechnik	37
I.5.10	Raumordnung, Landschaft- und Ortsbild	40
I.5.11	Schattenwurf/Eisabfall	42
I.5.12	Verkehrstechnik	43
I.6	Befristungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000	43
I.6.1	Erlöschen der Genehmigung (Baubeginnfrist)	44
I.6.2	Bauvollendung	44
I.6.3	Bewilligungsdauer – Rodungen	44
I.6.3.1	Dauernde Rodungen	44
I.6.3.2	Befristete Rodungen	44
I.6.3.3	Ersatzaufforstungen	44
I.6.3.4	Wiederaufforstungen	45
I.7	Vorhabensbeschreibung	45
I.7.1	Kenndaten des Vorhabens	45
I.7.2	Allgemeines zum Vorhaben	46
I.7.3	Zweck des Vorhabens	47
I.7.4	Lage des Vorhabens	47
I.7.5	Lageplan (Übersicht)	48
I.7.6	Lageplan (Details)	49
I.7.7	Koordinaten der WEA Standorte	49
I.7.8	Technische Beschreibung der Windenergieanlagen	50
I.7.8.1	Allgemeine Beschreibung Vestas V172-7.2 MW	50
I.7.8.2	Ansicht der Vestas V172-7,2 MW NH 199m	51
I.7.9	Vorhabenabgrenzung	51
I.7.9.1	Bautechnische Vorhabenabgrenzung	51
I.7.9.2	Elektrotechnische Vorhabenabgrenzung	52
I.7.9.3	Benachbarte Windparks	52
I.7.9.4	Lageplan benachbarter Windparks (Umkreis 5 bzw 10 km)	55
I.7.10	Vom Vorhaben in Anspruch genommene Grundstücke	56
I.7.10.1	Verzeichnis Grundstücke WEA-Standorte	56
I.7.10.2	Verzeichnis Grundstücke Eiswarntafeln inklusive Verkabelung	59

I.7.10.3 Verzeichnis Grundstücke Zuwegung, Kranstellfläche, Officefläche und Anlagen	60
I.7.10.4 Verzeichnis Grundstücke Kabeltrasse.....	66
I.7.10.5 Verzeichnis der Rodungsflächen.....	71
I.7.11 Querungen	72
I.7.11.1 Querungen von Bestandseinbauten	72
I.7.11.2 Gewässerquerungen	73
I.7.12 Bauphase	73
I.7.13 Betriebsphase und Nachsorgephase	78
 Rechtsgrundlagen	 80
 Begründung	 82
 1 Sachverhalt / Antrag und Verfahrensverlauf.....	 82
 2 Vorbringen Beteiligten.....	 84
 2.1 Stellungnahmen während der Auflagefrist des Antrages.....	 84
2.1.1 Stellungnahme der NÖ Umweltschutzkommission vom 04.12.2025	84
2.1.2 Stellungnahme der Netz Niederösterreich GmbH vom 17.11.2025	85
2.1.3 Stellungnahme der Austrian Power Grid AG vom 09.12.2025	87
 2.2 Stellungnahmen zum Parteiengehör	 90
2.2.1 Stellungnahme der NÖ Umweltschutzkommission vom 07.04.2026	90
 2.3 Zusammenfassung der Ausführungen zum Vorhaben	 90
 3 Erhobene Beweise	 91
 3.1 Teilgutachten - Fachbereiche.....	 91
 3.2 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen	 95
 3.3 Zum Entfall einer mündlichen Verhandlung	 95
 3.4 Gegengutachten	 96
 4 Beweiswürdigung.....	 96

4.1	Allgemeine Ausführungen.....	96
4.2	Zu den Teilgutachten	96
4.3	Zur Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen	98
5	Entscheidungsrelevanter Sachverhalt	98
6	Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen.....	100
6.1	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG.....	100
6.2	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP G 2000	101
6.3	Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992	117
6.4	Forstgesetz 1975 – ForstG.....	118
6.5	Luftfahrtgesetz – LFG	120
6.6	Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959	125
6.7	Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen	130
6.8	NÖ Bauordnung 2014.....	131
6.9	NÖ Raumordnungsgesetz 2014 – NÖ ROG 2014	132
6.10	NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 – NÖ EIWG 2005	134
6.11	NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973	137
6.12	NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000).....	138
6.13	NÖ Jagdgesetz 1974 – NÖ JG	141
6.14	NÖ Starkstromwegegesetz	144
7	Subsumption	147
7.1	UVP-Pflicht.....	147
7.2	Materienrechtliche Genehmigungstatbestände.....	148
7.2.1	Allgemeines	148

7.2.2	Tatbestände gemäß Forstgesetz 1975 - ForstG.....	148
7.2.3	Tatbestände gemäß Luftfahrtgesetz – LFG.....	148
7.2.4	Tatbestände gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959.....	149
7.2.5	Tatbestände gemäß NÖ Bauordnung 2014	149
7.2.6	Tatbestände gemäß NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 – NÖ ElWG 2005	149
7.2.7	Tatbestände gemäß NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973	149
7.2.8	Tatbestände gemäß NÖ NSchG 2000.....	149
7.2.9	Tatbestände gemäß NÖ Jagdgesetz 1974 – NÖ JG	150
7.2.10	Tatbestände gemäß NÖ Starkstromwegegesetz	150
7.2.11	Tatbestände gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz.....	150
8	Rechtliche Würdigung	151
8.1	Allgemeine Ausführungen.....	151
8.2	Zur Frage der Einwendungen, Stellungnahmen und Parteistellung	151
8.2.1	Allgemeines	151
8.2.2	Zum Vorbringen der Netz NÖ GmbH vom 17.11.2025	152
8.2.3	Zum Vorbringen der Austrian Power Grid AG vom 09.12.2025	152
8.2.4	Zum Vorbringen der NÖ Umweltschutzanstalt vom 07.04.2026	152
8.3	Zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens.....	153
8.4	Zur materienrechtlichen Genehmigungsfähigkeit.....	153
8.5	Zur Genehmigungsfähigkeit gemäß UVP-G 2000	157
8.6	Zur Frage einer Variantenprüfung/ Alternativenprüfung/ Unterbleiben des Vorhabens.....	158
8.7	Zum Stand der Technik des Vorhabens	160
8.8	Zur Ausnahmegenehmigung gemäß ETG.....	162
8.9	Zum Bedarf	163
8.10	Zum öffentlichen Interesse gemäß § 17 Abs 5 UVP-G 2000	164
8.11	Zur Frage der Interessenabwägung gemäß Forstgesetz	165

8.12	Zur Beurteilung der Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle oder Naturkatastrophen sowie Störfälle	167
8.13	Zur Standorteignung	173
8.14	Zur Flächenwidmung und dem sektorialem Raumordnungsprogramm	174
8.15	Zur Frage einer Variantenprüfung/ Alternativenprüfung/ Unterbleiben des Vorhabens.....	175
8.16	Zu den sonstigen Einwendungen und Stellungnahmen	175
8.17	Zu den Ausnahmegenehmigungen.....	176
8.18	Zu den Aufsichten	176
8.19	Zu den Auflagen	176
8.20	Zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung.....	177
8.21	Zur Befristung.....	177
9	Zusammenfassung.....	178
Rechtsmittelbelehrung		179

Die NÖ Landesregierung hat über den Antrag der EVN Naturkraft GmbH und der Windkraft Simonsfeld AG, beide vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, vom 04. März 2025 auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Windpark Steinberg“ gemäß § 5 und § 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) nach Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens und unter Anwendung der für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsvoraussetzungen wie folgt entschieden.

Spruch

I Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

Der EVN Naturkraft GmbH und der Windkraft Simonsfeld AG, beide vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, wird die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens

„Windpark Steinberg“ (Repowering),

bestehend aus

fünf Windenergieanlagen (WEA) der Type Vestas V172-7.2 MW mit einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Nabenhöhe von 199 m, einer Gesamthöhe von 285 m und einer Nennleistung von jeweils 7,2 MW, sohin einer Gesamtengpassleistung von 36 MW (Kapazitätserhöhung 23 MW) erteilt.

Das Vorhaben beinhaltet weiters die Demontage der fünf WEA des Windparks Neusiedl-Zaya mit einer Gesamtkapazität von 9 MW und die Demontage von 2 WEA des Windparks Prinzendorf II (konkret der Anlagen mit der Bezeichnung SP-II 14 und SP-II 15) mit einer Leistung von in Summe 4 MW, sowie

- die Errichtung von Kabelleitungen zwischen den Windenergieanlagen und zum Umspannwerk
- die Errichtung bzw Ertüchtigung der Zuwegung für den Antransport der Anlagenteile

- die Errichtung von Kranstellflächen für den Aufbau der WEA sowie weitere Infrastruktureinrichtungen und Lagerflächen in der Bauphase (Logistikflächen, Baucontainer etc)
- die Errichtung diverser Nebenanlagen (Betonkompaktstation mit SCADA-Anlage und Kompensationsanlage, sowie die Errichtung von Eiswarnleuchten)
- die Durchführung von vorhabensbedingten Rodungen
- die Umsetzung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen

inklusive aller damit im Zusammenhang stehenden Begleitmaßnahmen in den Standortgemeinden Hauskirchen, Neusiedl an der Zaya und Palterndorf-Dobermannsdorf.

Das Vorhaben ist entsprechend der Projektbeschreibung (zusammenfassend Spruchpunkt I.7) sowie den Projektunterlagen, die mit einer Bezugsklausel versehen und im elektronischen Aktensystem als bezugshabende Unterlagen zu diesem Bescheid dokumentiert sind, auszuführen und zu betreiben.

Die unten angeführten Auflagen (Spruchpunkt I.4 und I.5) sind bei der Errichtung und Betrieb des Vorhabens einzuhalten.

Soweit die Zustimmung Dritter für das Vorhaben notwendig ist, wird die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte erteilt.

Diese Genehmigung wird entsprechend den mit anzuwendenden materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen wie folgt konkretisiert:

I.1 Ausnahmegewilligung gemäß § 11 Elektrotechnikgesetz 1992

Für das gegenständliche Vorhaben wird die Ausnahmegewilligung von der Anwendung der gemäß Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020, BGBl. II Nr. 308/2020, verbindlich erklärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschrift ÖVE Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2, betreffend Fluchtwege in Hochspannungsanlagen erteilt.

I.2 Ausschluss der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung in Hinblick auf die Befeuerung mit Infrarot

Die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung wird in Hinblick auf die Befeuerung mit Infrarot untersagt.

I.3 Forstrechtlicher Konsens

I.3.1 Dauernde Rodung im Ausmaß von 219 m²

Die dauernde Rodung in einem Flächenausmaß von 219 m² wird entsprechend der unter Punkt I.7.10.5 angeführten Flächenbilanz genehmigt.

I.3.2 Befristete Rodung im Ausmaß von 246 m²

Die vorübergehende (befristete) Rodung in einem Flächenausmaß von 246 m² wird entsprechend der unter Punkt I.7.10.5 angeführten Flächenbilanz genehmigt.

I.3.3 Ausgleichsmaßnahmen / Ersatzaufforstungen

In Anbetracht der hohen Schutz- und Wohlfahrtswirkung der dauernd zu rodenden Waldflächen sind als Ausgleichsmaßnahmen Ersatzaufforstungen im Verhältnis von mindestens 1 zu 3 (dauernd gerodete Fläche zu Ersatzaufforstungsfläche), das sind zumindest 657 m², an geeigneter Stelle im Nahebereich der Rodungsflächen, notwendig. Als Nahebereich gelten die Katastralgemeinden Prinzendorf, Hauskirchen, Rannersdorf, Neusiedl an der Zaya und St. Ulrich. Die Ersatzaufforstungen sind derart anzulegen, dass die Fläche die Waldeigenschaft gemäß Forstgesetz 1975 aufweist. Zudem ist die Ersatzaufforstungsfläche innerhalb der Waldfunktionsfläche 1 (Bezirks Gänserndorf) zu platzieren.

I.3.4 Rodungszweck

Die dauernde Rodung ist an den Zweck der ausschließlichen Verwendung der in der Projektbeschreibung angeführten Flächen zur Verwirklichung (Errichtung und Betrieb) des beantragten Vorhabens „Windpark Steinberg“ gebunden.

Die vorübergehende (befristete) Rodung ist an den Zweck der ausschließlichen Verwendung der in der Projektbeschreibung angeführten Flächen zur Verwirklichung (Errichtung und Betrieb) des beantragten Vorhabens „Windpark Steinberg“ gebunden.

Rodungszweck ist die Umsetzung (Errichtung und Betrieb) des Vorhabens „Windpark Steinberg“ samt allen erforderlichen Nebeneinrichtungen und Maßnahmen.

I.3.5 Fristen

Die Fristen werden unter Spruchpunkt I.6. festgelegt.

I.4 Aufsichten

I.4.1 Eigenüberwachung (Aufsichten)

Zur Überwachung der konsensgemäßen Errichtung und des konsensgemäßen Betriebes hat die Projektwerberin nach Maßgabe und im Umfang folgender Ausführungen Aufsichten bzw fachkundige Personen zu bestellen und deren Kosten zu tragen.

Die gleichzeitige Bestellung einer Person für mehrere Aufsichten ist bei Vorliegen der fachlichen Eignung möglich.

I.4.1.1 Anlaufstelle für Beschwerden / Ansprechperson

Begleitend zu den Bautätigkeiten ist eine Ansprechstelle für die Nachbarschaft einzurichten, die gegebenenfalls Beschwerden entgegennehmen. Eingehende Beschwerden sowie deren Behandlung sind nachweislich zu dokumentieren (Datum und Grund der Beschwerde, gesetzte Maßnahmen zur Behebung etc). Diese Dokumentationen sind für eine allfällige Kontrolle von der örtlichen Bauaufsicht aufzubewahren.

I.4.1.2 Bodenkundliche Baubegleitung

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Erdarbeiten und der Bodenrekultivierung in Anlehnung an die „Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung“ ist eine fachlich geeignete Person für eine bodenkundliche Baubegleitung zu bestellen. Diese muss durch entsprechende Anweisungen, Aufzeichnungen und Fotodokumentationen Folgendes gewährleisten:

- a) Die getrennte Lagerung von Oberboden und Unterboden.
- b) Die Lagerung des Oberbodens in einer Schütthöhe bis max. 1,5 m.
- c) Die Eignung der Materialqualität zur Rekultivierung.

- d) Der Abbau der bestehenden Anlagen auf eine Tiefe von 1 m unter GOK.
- e) Die Schlussabnahme der Baustellenflächen nach Beendigung der Re-kultivierung.

Hinweis: Die bodenkundliche Baubegleitung kann auch durch eine ökologische Bauaufsicht wahrgenommen werden.

I.4.1.3 Örtliche Bauaufsicht

Für die Überwachung der Einhaltung der Auflagen sowie die konsensgemäße Durchführung der Bauarbeiten ist eine verantwortliche Person als örtliche Bauaufsicht zu bestellen.

Die Bauaufsicht darf nur durch eine hierzu geeignete Person erfolgen.

I.4.1.4 Umweltbaubegleitung / Ökologische Bauaufsicht

Für die Überwachung der Einhaltung der Auflagen und der konsensgemäßen Umsetzung ist eine ökologische Bauaufsicht analog RVS 04.05.11 (insbesondere mit Kenntnissen zu Kriechtieren, Feldhamster sowie der Errichtung von artenreichen Lebensräumen im Grün- und Ackerland) einzurichten. Diese hat den projekt- und auflagegemäßen Baufortschritt zu kontrollieren und zu dokumentieren.

Die ökologische Bauaufsicht ist im Einvernehmen mit der Behörde vor Baubeginn zu beauftragen. Die ökologische Bauaufsicht hat sowohl vom Konsensinhaber als auch vom Projektanten organisatorisch unabhängig zu sein.

Zur ökologischen Bauaufsicht wird auch auf die Auflagen im Punkt I.5.2.2 hingewiesen.

I.4.1.5 Verantwortliche Person Wasser

Es ist eine verantwortliche Person Wasser zu bestellen und vor Beginn der Abbrucharbeiten des/der Windparks der Behörde bekannt zu geben.

Zu deren Aufgaben zählt insbesondere die Einhaltung der Auflagen in den Punkten I.5.5.1 und I.5.5.10.

I.4.2 Bekanntgabe der bestellten Personen

Die als Aufsichten (Pkt I.4.) bestellten Personen sind unter Angabe der Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail) samt Vorlage der entsprechenden Referenzen und Qualifikationen der Behörde spätestens

drei Monate vor Baubeginn

schriftlich bekannt zu geben.

Änderungen bei den bestellten Personen (Name, Anschrift, Telefonnummer, ...) sind der Behörde (auch im Falle eines Personenwechsels) unaufgefordert bekannt zu geben.

I.4.3 Bekanntgabe des Baubeginns

Um der Behörde die Überprüfung der fachlichen Eignung der Aufsichten zu ermöglichen, ist der in Aussicht genommene Baubeginn der Behörde zumindest

drei Monate im Voraus

bekannt zu geben.

I.5 Auflagen

I.5.1 Bautechnik

I.5.1.1 Das gesamte Projekt ist entsprechend der vorgelegten Unterlagen plan-, sach- und fachgerecht von einem hierzu befugten Unternehmen und Personen auszuführen.

I.5.1.2 Mindestens einen Monat vor Baubeginn ist je Standort ein Baugrundgutachten durch einen Ingenieurkonsulenten für Geotechnik zu erstellen und der Behörde vorzulegen aus welchen die Baugrundeigenschaften und der Grundwasserspiegel hervorgeht. Das Gutachten hat sämtliche geotechnischen Nachweise für die Fundierung je Aufstellungsort zu beinhalten.

I.5.1.3 Im Zuge der Detailplanung der Fundamente sind diese durch einen hierzu befugten Fachmann auf Grund der tatsächlichen Bodenverhältnisse gemäß den einschlägigen ÖNORMEN zu bemessen und zu dimensionieren. Die Detailplanung ist

durch entsprechende statische Berechnungen und Ausführungspläne zu dokumentieren. Die statischen Berechnungen und Ausführungspläne sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.5.1.4 Die Ausführung der Fundierung ist zu dokumentieren. Je nach Gründungsart sind eine Bodenbeschau, Abnahme von eventuellen Bodenverbesserungen, eventuelle Lastversuche, Rammprotokolle, dynamische Pfahl-Integritätsvermessungen usw. durchzuführen. Die Protokolle und Dokumentationen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.5.1.5 Vor dem Betonieren der Fundamente ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle oder eine Bestätigung über die plan- und fachgerechte Bewehrung sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.5.1.6 Der Beton für die Fundamente ist nach den einschlägigen ÖNORMEN herzustellen und es ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) gemäß ÖNORM B 4710-1 durchzuführen. Entsprechende Nachweise über die Herstellung bzw. Herkunft des Betons sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.5.1.7 Die Türme der Windkraftanlagen einschließlich der Schraubverbindungen und Spanneinrichtungen sind nach Fertigstellung durch einen unabhängigen, hierzu befugten Fachmann abzunehmen. Die plan- und fachgerechte Herstellung ist in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Das Abnahmeprotokoll oder eine Abnahmebestätigung ist zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.5.1.8 In allen Bereichen, die auch ohne Rettungsgeschirr begangen werden (Turmfuß), sind Absturzsicherungen mit einer Höhe von mindestens 1,0 Meter und mit zumindest einer Brustwehr und einer Mittelwehr herzustellen.

I.5.1.9 Für die erste Löschhilfe sind Feuerlöscher folgender Typen und mit folgenden Inhalten je WEA bereitzuhalten:

in der Gondel:	1 Stück mind. K5
----------------	------------------

im Mastfuß oder im Service-PKW	1 Stück mind. K5
--------------------------------	------------------

Die Feuerlöscher sind sicher aufzuhängen oder aufzustellen und alle zwei Jahre nachweislich zu überprüfen. In der Gondel dürfen keine die Sicht behindernde Mittel der ersten Löschhilfe eingesetzt werden. z.B. Pulverlöschgeräte.

I.5.1.10 Die Anlagen sind zu nummerieren bzw. zu bezeichnen. Die Nummern bzw. Bezeichnungen sind für das Servicepersonal gut sichtbar anzubringen.

I.5.1.11 Für den gesamten Windpark ist ein Notfallplan (Brandschutzplan, Rettungsplan, Sicherheitsplan, Fluchtwegplan) zu erstellen. Dieser Plan hat zumindest folgendes zu beinhalten:

Ausschnitt aus der ÖK 1:50.000, mit zumindest folgendem Inhalt:

- a) Windkraftanlagen mit Nummerierung
- b) benachbarte Windkraftanlagen und Windparks
- c) Zufahrtswege für Lösch- und Rettungsfahrzeuge ab den umliegenden Hauptverkehrsstraßen
- d) Anweisungen für die Feuerwehr bei den möglichen Brandereignissen (Brand in der Gondel, Trafobrand, usw.)
- e) Fluchtmöglichkeiten aus der Windkraftanlage, Leitern, Stiegen, Abseilgeräte usw.
- f) Rettungsmöglichkeiten von Personen aus der Windkraftanlage.
- g) Lage und Art der Feuerlöscher, Löschwasserstellen in der direkten Umgebung
- h) Koordinaten der einzelnen Anlagen. WGS84-Koordinaten, ev. auch Gauß-Krüger-Koordinaten
- i) Verantwortliche Personen mit Telefonnummern, Telefonnummern von Rettung und Feuerwehr

Dieser Plan kann auch gleichzeitig als Sicherheitsplan mit den dort zusätzlich notwendigen Eintragungen sein.

In jeder Windkraftanlage ist jeweils ein Exemplar des Planes aufzubewahren und ein weiteres ist der örtlichen Feuerwehr zu übermitteln.

I.5.1.12 Die Windkraftanlage darf nur durch Personen betreten werden, die in der Anwendung der persönlichen Schutzeinrichtungen ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind.

I.5.1.13 Mindestens einen Monat vor Baubeginn der Windkraftanlagen ist ein Brandschutzkonzept der Behörde vorzulegen. Die lokalen Brandschutzanforderungen und Löschwasserversorgung sind zu berücksichtigen.

I.5.1.14 Beim Auf- und Abstieg im Turm vom Turmfuß zum Maschinenhaus mit der Befahranlage oder über die Aufstiegsleiter ist je Person ein Sauerstoffseltretter (mind. 60 Minuten) mitzuführen.

I.5.1.15 Die Befahranlage (Service-Lift) ist einer Abnahmeprüfung zu unterziehen und zumindest jedes Jahr einer regelmäßigen Überprüfung. Die Abnahmeprotokolle und Überprüfungsunterlagen sind zur Einsichtnahme vor Ort aufzubewahren.

I.5.1.16 In der Gondel ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren.

I.5.1.17 Vor Beginn der Grabungsarbeiten ist mit den Verantwortlichen der Einbautenträger für die im Projektgebiet befindlichen Leitungen und Einbauten das schriftliche Einvernehmen herzustellen und die notwendigen Sicherungsmaßnahmen festzulegen und diese im Bau umzusetzen und zu dokumentieren.

I.5.1.18 Für den Abbruch der bestehenden Windkraftanlage ist vor Baubeginn ein Abbruchkonzept inkl. Abfallnachweiskonzept gemäß Abfallnachweisverordnung zu erstellen und der Behörde vorzulegen.

I.5.1.19 Die Entsorgung der Abbruchmaterialien hat nachweislich zu erfolgen. Die Nachweise und Bestätigungen über die fachgerechte Entsorgung sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.5.1.20 Vor dem Verfüllen der abgebrochenen Fundamentbereiche sind diese von einem unabhängigen Fachmann zu dokumentieren und der ordnungsgemäße Rückbau zu bestätigen.

I.5.1.21 Nach Fertigstellung der Bauvorhaben sind der Genehmigungsbehörde die in den Auflagen genannten Unterlagen und Nachweise zur Einsichtnahme im Rahmen der Fertigstellungsmeldung vorzulegen. Diese Nachweise müssen so geführt und aufgelistet werden, dass eine eindeutige und nachvollziehbare Zuordnung zu den einzelnen im Befund angeführten Objekten gegeben ist.

I.5.2 Biologische Vielfalt

I.5.2.1 Allgemeines

Das geplante Vorhaben ist projektgemäß umzusetzen. In Bezug auf das Schutzgut Biologische Vielfalt bedeutet dies vor allem die Umsetzung der projektimmanenten eingriffsmindernden bzw. -vermeidenden Maßnahmen, welche zum Teil in den folgenden Auflagenpunkten in aus Sicht des Sachverständigen nötiger modifizierter bzw. erweiterter Form vorgeschrieben werden.

I.5.2.2 Umweltbaubegleitung / Ökologische Bauaufsicht

I.5.2.2.1 Ergeben sich im Zuge der Überwachung durch die ökologische Bauaufsicht spezielle zoologische oder botanische Fragestellungen sind Expertinnen oder Experten mit einschlägigem Fachwissen und einschlägigen Referenzen beizuziehen. Diese sind vor der Beiziehung der Behörde namhaft zu machen.

I.5.2.2.2 Die ökologische Bauaufsicht ist zeitgerecht vor Umsetzung ökologisch relevanter Vorgaben und Bautätigkeiten nachweislich zu informieren und hat ihre Anwesenheit auf der Baustelle so zu gestalten, dass ein ausreichender Überblick über das Baugeschehen gewahrt wird. Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Begehungstermine der ökologischen Bauaufsicht vor Ort sind ausschließlich fachliche Gründe maßgeblich.

I.5.2.2.3 Während der Bauphase sind alle Eingriffsflächen von der ökologischen Bauaufsicht vorab zu begehen, um naturschutzfachliche bzw. artenschutzrechtlicher Themenkomplexe zu erkennen und drohende negative Auswirkungen auf die Schutzgüter und deren Lebensraum zu vermeiden.

I.5.2.2.4 Die ökologische Bauaufsicht hat zu jedem getätigten Begehungstermin ein schriftliches Protokoll samt Fotodokumentation zu erstellen.

I.5.2.2.5 Einmal im Halbjahr (Stichtag jeweils 30. Juni und 31. Dezember des Jahres) bis zum Ende der Bauphase ist von der ökologischen Bauaufsicht die Behörde zudem mittels zusammenfassenden Berichts über die konsens- und auflagentgemäße Bauausführung zu informieren; alle Protokolle über diesen Zeitraum sind dem Bericht beizufügen.

I.5.2.2.6 Binnen zwei Monate nach Baufertigstellung ist von der ökologischen Bauaufsicht ein Endbericht über die bescheidgemäße Ausführung mit Fotodokumentation zu erstellen.

I.5.2.2.7 In den ersten fünf Jahren der Betriebsphase ist von der ökologischen Bauaufsicht der Behörde einmal jährlich (Stichtag 31. Dezember des Jahres) ein zusammenfassender Bericht über den konsens- und auflagentgemäßen Betrieb vorzulegen; alle Protokolle über diesen Zeitraum sind dem Bericht beizufügen. Dies gilt auch für die Ergebnisse der schutzspezifischen Monitoringuntersuchungen.

I.5.2.3 Lebensräume (Demontage, Bau, Kabelverlegung)

Die Anlage der geplanten Ausgleichsflächen im Ausmaß von 2,6 ha, die Sicherung von Einzelbäumen (Obstbäumen) im Bereich der Kabeltrasse und die Ersatzaufforstungen sind projektgemäß bzw. gemäß Auflagen Forst- und Jagdökologie durchzuführen. Ein Detailkonzept mit genauer Lokalisierung (Grundparzellen), Herstellung, Ausgestaltung und Pflege der Ausgleichsflächen ist der Behörde spätestens 6 Monate vor Baubeginn zu übermitteln.

I.5.2.4 Kriechtiere

I.5.2.4.1 Die auf den Seiten 42 und 43 des Gutachtens „Biologische Vielfalt“ vom 19.03.2026 dargelegten abgeänderten Strukturmaßnahmen, also je 5 Stück Asthaufen und Totholzhaufen im Bereich der Feldgehölze im direkten Umfeld der WEA sowie 5 Stück Lesesteinhaufen auf den Stellflächen der 5 neuen WEA, sind bis zum Ende der Bauphase zu errichten.

I.5.2.4.2 Im 1., 3. und 5. Jahr der Betriebsphase ist ein Bestandsmonitoring der Kriechtiere an den neu errichteten Strukturelementen, mit Schwerpunkt auf Zau-

neidechse und Schlingnatter gemäß Gollmann et al. (2007) auszuführen. Die Ergebnisse dieser Erfolgskontrolle sind jeweils in die folgenden Protokolle der Ökologischen Bauaufsicht zu integrieren.

I.5.2.5 Feldhamster

I.5.2.5.1 Zugunsten des Feldhamsters ist ein Artenschutzkonzept der Behörde vorzulegen und ggf. im Falle einer aufrechten Besiedlung von Eingriffsflächen durch die Art durchzuführen, welches die auf Seite 38 des Gutachtens „Biologische Vielfalt“ vom 19.03.2026 befindlichen Elemente beinhaltet.

I.5.2.5.2 Das Artenschutzkonzept inklusive Kartierungsergebnisse und ggf. Lage und Ausstattung der Empfängerflächen für eine Absiedlung ist der Behörde spätestens sechs Monate vor Baubeginn vorzulegen.

I.5.2.5.3 Die Ergebnisse eines im Falle von Absiedlungen nötigen Monitorings nach Stand der Technik sind jeweils in den nächstfolgenden Bericht der Ökologischen Bauaufsicht zu integrieren.

I.5.2.6 Vogelfauna

I.5.2.6.1 Fällungen und Rodungen von Gehölzen sind nur außerhalb der Vogelbrutzeit, also im Winterhalbjahr von 1. September bis 1. März, zulässig.

I.5.2.6.2 Als Kompensation für die fortgesetzte Qualitätsminderung des Lebensraumes, insbesondere für Greifvögel, ist die Errichtung von Nahrungsflächen im Ausmaß von 1 ha pro WEA erforderlich. Ein entsprechendes Konzept mit Lage (parzellenscharf), Gestaltung und Pflege dieser Lebensräume ist der Behörde spätestens 6 Monate vor Baubeginn vorzulegen. Die Anlage der Flächen muss zeitnah durchgeführt werden, damit eine Funktionalität zu Betriebsbeginn besteht.

I.5.2.6.3 Im 1., 3. und 5. Jahr der Betriebsphase ist ein Bestandsmonitoring der Kompensationsflächen für die Vogelfauna durchzuführen. Hierfür werden zwei Begehungen pro Monat über die Dauer der Brutzeit veranschlagt. Die Ergebnisse dieser Erfolgskontrolle sind jeweils in die folgenden Protokolle der Ökologischen Bauaufsicht zu integrieren.

I.5.2.7 Fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmus

I.5.2.7.1 Die Maßnahme ist gemäß den Ausführungen im Fachbeitrag umzusetzen. Im 1. Jahr nach Inbetriebnahme der WEA ist an einem der Standorte ein Gondelmonitoring durchzuführen, um die Annahmen aus den Berechnungen überprüfen zu können.

I.5.2.8 Eine nächtliche Beleuchtung der Baustellen ist während der Hauptaktivitätszeit von Fledermäusen zwischen 1. April bis 1. Oktober möglichst zu vermeiden. Eine allfällig nötige Beleuchtung ist auf die für die Sicherheit notwendigen Bereiche zu beschränken. Lichtemissionen sind durch folgende Maßnahmen zu reduzieren und somit die notwendige Beleuchtung insektenfreundlich (und damit auch fledermausfreundlich) zu gestalten:

- Einsatz von Bewegungsmeldern;
- Lichtfarbe mit möglichst geringem Blauanteil: optimal 1.800 – 2.400 K, jedenfalls gemäß ÖNORM O 1052 (AUSTRIAN STANDARDS 2022) unter 2700 K;
- Verwendung von geschlossenen Lampengehäusen aufgrund der direkten Gefahr für Insekten durch die Wärmeentwicklung am Leuchtmittel;
- Um die Abstrahlung von Licht nach oben zu vermindern, sind Abschattungen und Strahler einzusetzen, die das Licht gezielt auf die Flächen lenken, wo es benötigt wird.

I.5.2.9 Spätestens mit Anlage der Ausgleichs- und/oder Ersatzflächen ist die konkrete Lage der naturschutzfachlich vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzflächen in geeigneter digitaler Form (Shapefile) der UVP-Behörde, nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 der zuständigen Naturschutzbehörde, nachweislich zu übermitteln.

I.5.2.10 Ebenso ist der vollständig ausgefüllte „Erhebungsbogen Kompensationsflächen“ nachweislich der UVP-Behörde, nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 der zuständigen Naturschutzbehörde, zu übermitteln. Der Erhebungsbogen Kompensationsflächen steht unter folgendem Link zur Verfügung: <https://www.noe.gv.at/noe/Umweltrecht/Kompensationsflaechenkataster.html>

I.5.2.11 Nachträgliche Änderungen dieser bekanntgegebenen Ausgleichs- und Ersatzflächen sind ohne behördliche Aufforderung spätestens mit Anlage der abgeänderten Flächen in gleicher Form bekanntzugeben.

I.5.2.12 Vor dem Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 ist die im Sinne des § 2 UVP-G 2000 mitwirkenden Naturschutzbehörde sowie nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 die zuständige Anlagenbehörde über die Meldungen zu informieren.

I.5.3 Elektrotechnik

I.5.3.1 Es ist eine Anlagendokumentation im Sinne der OVE E 8101 anzulegen. Darin muss der verantwortliche Anlagenbetreiber für die elektrischen Anlagen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) schriftlich festgehalten sein und sind auch sämtliche Prüfungen im Zuge der Inbetriebnahme der Anlage, die wiederkehrenden Überprüfungen und die entsprechend den Anforderungen des Herstellers durchzuführenden Wartungsarbeiten zu dokumentieren. Die Anlagendokumentation muss stets auf aktuellem Stand gehalten werden.

I.5.3.2 Es ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft im Anlagenbuch aufzulegen, dass die niederspannungsseitige elektrische Anlage der Windenergieanlage und der Blindleistungskompensationsanlagen einer Erstprüfung im Sinne der OVE E 8101 unterzogen worden ist. Der zugehörige Prüfbericht ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.5.3.3 Es ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft im Anlagenbuch aufzulegen, dass die hochspannungsseitige elektrische Anlage der Windenergieanlage und der Blindleistungskompensationsanlagen im Sinne der OVE Richtlinie R 1000-3:2019-01-01 bzw. ÖVE/ÖNORM EN 61936-1:2015-01-01 inspiziert und geprüft worden ist. Der zugehörige Prüfbericht ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.5.3.4 Es ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft im Anlagenbuch aufzulegen, dass das Blitzschutzsystem der Windenergieanlage entsprechend den Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM EN 62305 bzw. ÖVE/ÖNORM EN 61400-24, Blitzschutzklasse I, ausgeführt und geprüft wurde. Der zugehörige Prüfbericht ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.5.3.5 Es ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft im Anlagenbuch aufzulegen, dass die Forderungen einer erteilten Ausnahmegewilligung von OVE Richtlinie R 1000-3:2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 eingehalten wurden. Die zugehörigen Prüfberichte bzw. Funktionstests sind zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.5.3.6 Über die Kabelverlegung entsprechend der OVE E 8120 ist eine Bestätigung der ausführenden Fachfirma oder jener fachkundigen Person, die die Verlegungsarbeiten überwacht hat, zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.5.3.7 Die genaue Lage der in der Erde verlegten Kabel ist im Bezug zu Fixpunkten bzw. mittels Koordinaten einzumessen und in Ausführungsplänen zu dokumentieren und zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.5.3.8 Die Vorübergehende Betriebserlaubnis (VBE) oder Endgültige Betriebserlaubnis (EBE) des Netzbetreibers ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.5.3.9 Die Windenergieanlagen und die Blindleistungskompensationsanlagen sind als abgeschlossene elektrische Betriebsstätten entsprechend der ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) zu betreiben, versperrt zu halten und darf ein Betreten der Anlagen nur hierzu befugten Personen (Fachleuten oder mit den Gefahren der elektrischen Anlage vertrauten Personen) ermöglicht werden. An den Zugangstüren sind Hochspannungswarnschilder, die Hinweise auf die elektrische Betriebsstätte und das Zutrittsverbot für Unbefugte anzubringen.

I.5.3.10 In den Windenergieanlagen und in den Blindleistungskompensationsanlagen sind jeweils die 5 Sicherheitsregeln nach ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) und die Anleitungen nach OVE E 8350 (Bekämpfung von Bränden in elektrischen Anlagen und in deren Nähe) und OVE E 8351 (Erste Hilfe bei Unfällen durch Elektrizität) anzubringen. Außerdem sind bei den Hochspannungsschaltanlagen Übersichtsschaltbilder anzubringen, die möglichst das gesamte Windparknetz, zumindest aber auch die Schaltanlagen der jeweils angrenzenden Windenergieanlagen und die Überspannungsschutzeinrichtungen darstellen.

I.5.3.11 In den Blindleistungskompensationsanlagen ist auf den Ort der nächsten Schaltmöglichkeit auf der 30-kV-Ebene hinzuweisen.

I.5.3.12 Vor Baubeginn der Windenergieanlagen ist der Behörde das Typenzertifikat für die gegenständliche Windenergieanlagentype vorzulegen.

I.5.3.13 Vor Baubeginn der Windenergieanlagen ist der Behörde das positive Maschinengutachten für die gegenständliche Windenergieanlagentype V172 7,2 MW für die zugrunde liegende Entwurfslebensdauer vorzulegen.

Ausnahmebewilligung gemäß § 11 Elektrotechnikgesetz 1992 (ÖVE Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2):

I.5.3.14 Im Falle von Erd- und Kurzschlüssen am Transformator bzw. an der Transformatoranschlussleitung und im Transformatorabgangsfeld der Schaltanlage ist die Stromflussdauer durch schnell wirkende Abschaltvorrichtungen zuverlässig zu minimieren, sodass eine Gesamtausschaltzeit von 180 ms keinesfalls überschritten wird. Sofern die Schaltanlage nicht im Bereich eines Fluchtweges aufgestellt wird bzw. ein Störlichtbogenereignis keine Auswirkung auf den Fluchtweg haben kann, kann vom Einsatz von schnell schaltenden Einrichtungen im Erdschlussfall ($t < 180\text{ms}$) bei den Abgangsfeldern verzichtet werden.

Werden die Lichtbogengase im Fehlerfall in den Keller geleitet, so muss eine Rückführung der Gase in den Turm zuverlässig verhindert sein. Nach einem Störlichtbogenereignis, einer SF₆-Leckage oder bei einem anderen Defekt der Schaltanlage darf der Keller nur nach Spannungsfreischaltung und Absaugung sowie Entsorgung allfällig vorhandener Lichtbogengase betreten werden.

Sofern die Schaltanlage mit Einrichtungen ausgestattet ist, durch die eine Abminderung der Störlichtbogenauswirkungen erreicht wird (Verkürzung der Lichtbogendauer durch Einlegung – in Schnellzeit – eines kurzschlussfesten Erdungsschalters), ist das Betreten des Kellers bei Einhaltung der übrigen genannten Bedingungen zulässig, ohne dass die Schaltanlage spannungsfreigeschaltet werden muss.

I.5.3.15 Eine Erdschlusserkennung für das durch den Turm führende Hochspannungskabel ist vorzusehen.

I.5.3.16 Das im Turm befindliche Hochspannungskabel ist nach OVE EN 60332-1-2, Ausgabe 2022-08-01, selbstverlöschend auszuführen.

I.5.3.17 Die einwandfreie Ausführung der Kabelendverschlüsse (Teilentladungsfreiheit) ist durch Teilentladungsmessungen nach einem geeigneten Verfahren, z.B. auf Ultraschallbasis, vor Inbetriebnahme nachzuweisen und zu dokumentieren.

I.5.3.18. Die Teilentladungsfreiheit des Hochspannungskabels inklusive Endverschlüsse ist wiederkehrend im Abstand von höchstens 5 Jahren zu überprüfen und zu dokumentieren.

I.5.3.19 Über alle Teilentladungsmessungen sind die Prüfprotokolle zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.

I.5.3.20 In der Gondel ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren.

I.5.3.21 In der Betriebsvorschrift ist zu regeln, dass bei Wartungs- und Reparaturarbeiten immer zwei Personen in der Windenergieanlage anwesend sein müssen, von denen eine Person in der Lage sein muss, im Notfall sofortige Maßnahmen setzen zu können. Arbeitet eine Person im Turmkeller, muss sich die zweite Person im Eingangsbereich des Turms aufhalten, um die Sicherheit zu überwachen und erforderlichenfalls Hilfsmaßnahmen ergreifen zu können.

I.5.3.22 Es ist zu beachten, dass die Eingangstür den Zugang zu einer abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätte gemäß ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Pkt. 2.1 darstellt, deren Bestimmungen einzuhalten sind. Ebenso ist ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2014-10-01, Pkt. 4.3.1, 8. Absatz, in Verbindung mit Punkt 4.3.1.101 zu beachten. Daher muss der Zugang zur Anlage für Unbefugte sicher verhindert werden, ein Verlassen dieses Raumes dennoch jederzeit auch im versperrten Zustand der Tür ohne Hilfsmittel möglich sein.

I.5.3.23 Aufbauend auf den Bedingungen dieser Ausnahmegewilligung ist eine Risikoanalyse zu erstellen und vorzulegen. Die im Projekt enthaltenen Maßnahmen zur Risikoreduzierung sind in der Risikobeurteilung zu berücksichtigen. Diese Risikobeurteilung ist entsprechend der ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, zu erstellen, wobei die technischen Maßnahmen zur Risiko-Reduzierung spätestens bei Baubeginn und die organisatorischen Maßnahmen spätestens bei Inbetriebnahme schriftlich festgelegt sein müssen. Eine übersichtliche Darstellung der Risikoanalyse, der technischen und der organisatorischen Maßnahmen zur Risikoreduzierung, die Risikobewertung und schließlich die Beurteilung der Maßnahmen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.

I.5.3.24 Die Nachevaluierung des Sicherheitskonzeptes der Windenergieanlage im Hinblick auf ein mögliches Brandgeschehen ist durch eine unabhängige Prüfstelle zu validieren. Eine diesbezügliche Bestätigung der unabhängigen Prüfstelle, die auch die

ausdrückliche Aussage umfasst, dass die Schutzziele der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 Tabelle 4, gleichwertig realisiert sind, ist der Behörde vor Errichtung der Windenergieanlage zu übermitteln. Ein nachvollziehbarer Prüfbericht im Sinne des Abschnittes 7 der ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, ist bereitzuhalten und ist das Ergebnis der Evaluierung bei Errichtung und Betrieb der Anlage zu berücksichtigen. Im Prüfbericht ist auch nachvollziehbar zu machen, dass neben den organisatorischen Maßnahmen auch die „bauliche“ Ausgestaltung des Fluchtweges als weiterhin mit tolerierbarem Risiko verknüpft angesehen wird.

I.5.3.25 Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist der Betrieb der Anlage nur unter Wartung durch eine fachlich geeignete Firma unter exakter Einhaltung der Vorgaben des Herstellers zulässig. Für diese Wartungsaufgaben sind Wartungsverträge abzuschließen. Rechtzeitig vor Ablauf eines Wartungsvertrages ist dieser zu verlängern, oder mit einer ebenfalls fachlich geeigneten Firma ein neuer Wartungsvertrag abzuschließen. Die Wartungsverträge sowie Nachweise der fachlichen Eignung der Wartungsfirma in Bezug auf die Vorgaben des Herstellers der Windenergieanlage sind der Anlagendokumentation beizufügen und zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.

I.5.3.26 Die Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlage hat entsprechend der Wartungsrichtlinien der Herstellerfirma und den Anforderungen der Typenprüfungen zu erfolgen.

I.5.3.27 Die Bedienung der Anlage darf nur durch entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Die Betriebsanleitung, in welcher auch Hinweise über Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen aufzunehmen sind, sind bei der Windenergieanlage aufzubewahren, ebenso das Servicebuch für die Windenergieanlage. In dieses Servicebuch sind jene Personen oder Firmen einzutragen, die zu Eingriffen an der Windenergieanlage berechtigt und entsprechend unterwiesen sind.

I.5.3.28 Ein Betreten des Turmfußes der Windkraftanlage ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen persönlichen Schutzeinrichtungen (PSA) unterwiesen sind. Ein Aufstieg in die Gondel bzw. Abstieg in den Keller ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen PSA ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind. Personen, die

zu der Gondel aufsteigen und welche über keine spezielle Ausbildung verfügen, dürfen nur bei entsprechender körperlicher Eignung, nach vorheriger Unterweisung und nur in Begleitung von mindestens einer ausgebildeten Person die Windkraftanlage besteigen. Wenn Personen in die Gondel aufsteigen, so müssen stets zwei ausgebildete Personen bei der Anlage sein.

I.5.4 Forst- und Jagdökologie

Dauernde Rodungen:

I.5.4.1 Die technische Rodung ist erst zulässig, wenn im Einvernehmen mit dem zuständigen ASV geeignete Ersatzaufforstungsflächen festgelegt worden sind.

I.5.4.2 Für die Aufforstung ist mindestens 2-jährig verschultes Pflanzgut folgender Arten zu verwenden: 30% Eiche, 20% Hainbuche, 10% Speierling, 10% Elsbeere, 10% Wildbirne und 20% Sträucher. In den Randreihen zur Freifläche sind ausschließlich Sträucher zu setzen. Es ist ein Pflanzverband von maximal 1,5 m x 1 m einzuhalten, wobei auch ein engerer Pflanzabstand umgesetzt werden darf.

I.5.4.3 Die Ersatzaufforstungsfläche ist bis zur Sicherung der Kultur mittels Einzelschutzes oder rotwildsicheren Wildschutzzaungeflechts mit mindestens 2 m Höhe zu schützen. Die Aufforstung ist bis zur Sicherung der Kultur jährlich mindestens zweimal zu pflegen, um einen optimalen Anwuchs zu ermöglichen. Bei Ausfall der Pflanzen ist eine Nachbesserung durchzuführen.

Befristete Rodungen:

I.5.4.4 Die befristet zu rodenden Flächen sind in der Folge wieder zu rekultivieren.

I.5.4.5 Sollte sich nicht innerhalb von 3 Jahren ausreichende Verjüngung von heimischen Baumarten durch Ausschlag oder Kernwüchse einstellen, sind entsprechende Nachbesserungen vorzunehmen. Sollte das bloße Abstocken nicht ausreichen, und auch Bodenabtragungen oder Aufschüttungen erforderlich sein, so ist eine ausreichende Ausschlagverjüngung nicht garantiert, weswegen derartige Flächen nach Rekultivierung wiederaufzuforsten sind. Für eine allfällig notwendige Aufforstung ist mindestens 2-jährig verschultes Pflanzgut folgender Arten zu verwenden: 30% Eiche, 20% Hainbuche, 10% Speierling, 10% Elsbeere, 10% Wildbirne und 20% Sträucher. In den Randreihen zur Freifläche sind ausschließlich Sträucher zu setzen. Es ist ein

Pflanzverband von maximal 1,5 m x 1 m einzuhalten, wobei auch ein engerer Pflanzabstand umgesetzt werden darf. Die Aufforstungsflächen sind bis zur Sicherung der Kultur mittels Einzelschutzes oder rotwilder sicheren Wildschutzzaunflechts mit mindestens 2 m Höhe zu schützen und erforderlichenfalls nachzubessern.

I.5.5 Grundwasserhydrologie/ Wasserbautechnik/ Gewässerschutz

I.5.5.1 Vor Beginn der Abbrucharbeiten des Windparks ist der Behörde eine verantwortliche Person bekannt zu geben, die die Abbrucharbeiten hinsichtlich allfälligen Schadstoffaustritten überwacht. Mit Abschluss der Arbeiten hat diese Person zu bestätigen, dass keine vorhabensbedingten Kontaminationen im Boden und Grundwasser entstanden bzw. belastete Reststoffe aus dem Zerteilen der Gondeln, Türme, Rotorblätter etc. im Boden verblieben sind. Ergänzend hat sie zu bestätigen, dass im Zuge einer allfälligen Wiederverwendung der abgeschremmten Fundamente die Vorgaben der Recycling-Baustoffverordnung eingehalten wurden.

I.5.5.2 Service- und Reparaturarbeiten, bei denen mit wassergefährdenden Stoffen manipuliert wird sowie Betankungen von Fahrzeugen dürfen auf der Baustelle bzw. in Baubereichen nur durchgeführt werden, sofern diese Geräte betreffen, deren Mobilität nicht gegeben bzw. stark eingeschränkt ist. In diesem Fall hat die Reparatur oder Betankung über wasserdichten Wannen stattzufinden, die eine Grundwasserverunreinigung im Fall von Flüssigkeitsaustritten verhindern.

I.5.5.3 Für den Bau von Wegen und Montageplätzen sind umweltverträgliche bzw. unbedenkliche oder auch recyclebare Baustoffe zu verwenden.

I.5.5.4 Ist eine temporäre Wasserhaltung in offenen Künetten bzw. Baugruben erforderlich, so sind diese Wässer nach deren Sammlung und Abpumpung lokal über humusierte und besänte Mulden lokal wieder zu versickern. Dabei ist dafür zu sorgen, dass es zu keinen Vernässungen auf Fremdgrund kommen kann. Eine Ableitung in Gräben oder Gerinne ist nicht gestattet.

I.5.5.5 Sanitäre Abwässer aus Baustellen-WCs und Containerbehältern sind zu sammeln und von Fachunternehmen zu Entsorgen. Die Wasserversorgung der Baucontainer hat durch einen Anschluss an eine öffentliche Trinkwasserversorgung oder mittels hygienisch einwandfreier Wasserbehälter zu erfolgen.

I.5.5.6 Allfällige Störfälle, die eine externe Entsorgung des Wassers aus den Baubereichen erforderlich machen, sind schriftlich zu dokumentieren. Insbesondere ist die Art der Verunreinigung und die Menge des extern entsorgten Wassers festzuhalten. Weiters ist diesen Aufzeichnungen ein Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung beizufügen. Die Aufzeichnungen sind mit der Anlagenkollaudierung vorzulegen.

I.5.5.7 Bauhilfsstoffe, die zu Grundwassergefährdungen führen könnten, sind in Baucontainern zu lagern und ihren Anwendungsvorschriften entsprechend zu verwenden.

I.5.5.8 Waschwässer aus der Reinigung der Transportverunreinigungen sind lokal zu versickern. Für diese Waschvorgänge ist lediglich reines Wasser ohne Zusätze wie Reinigungsmittel zu verwenden. Das dafür verwendete Wasser darf nicht aus Gerinnen oder vor Ort aus dem Grundwasser entnommen werden.

I.5.5.9 Während des Baues sind mindestens 500 l eines geeigneten Ölbindemittels im Baustellenbereich bereitzuhalten. Gebrauchtes Ölbindemittel ist nachweislich gemäß dem Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft von einem hierzu befugten Unternehmen entsorgen zu lassen.

I.5.5.10 Sollten im Zuge der Aushubarbeiten andere Abfallarten als Bodenaushub angetroffen werden, ist darüber umgehend die Wasserrechtsbehörde zu informieren und mit dieser sind entsprechende Maßnahmen zur fachgerechten Entsorgung abzustimmen. Ein Wiedereinbau von mit anthropogen bedingten Verunreinigungen durchsetztem Boden ist nicht zulässig.

I.5.5.11 Durch Baumaßnahmen angetroffene funktionstüchtige Drainagesysteme sind zu erheben, zu sichern und bei Erfordernis entsprechend umzulegen bzw. umzubauen. Die Funktionstüchtigkeit der einzelnen Drainagen hat nach Bauende zumindest jener vor Baubeginn zu entsprechen.

I.5.5.12 Die Querung des Steinberggrabens hat mittels Spülbohrverfahren zu erfolgen.

I.5.6 Lärmschutz

I.5.6.1 Eingesetzte Baumaschinen müssen über eine CE-Kennzeichnung nach der Richtlinie 14/2000/EG verfügen. Seitens des Bauwerbers ist sicherzustellen, dass im

Zusammenhang mit dem Baustellenbetrieb dem Stand der Technik entsprechend lärmarme Geräte verwendet werden. Die Grenzwerte der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen i.d.g.F. (StF: BGBl. II Nr. 249/2001) sind für alle verwendeten Maschinen und Geräte einzuhalten.

I.5.6.2 Auf Anforderung der Behörde sind binnen 1 Monat die auf der Baustelle eingesetzten Maschinen durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen auf die Einhaltung der Grenzwerte überprüfen zu lassen. Als eingehalten gelten Grenzwerte, wenn der gemessenen Schallleistungspegel nicht über dem Grenzwert der Verordnung liegt. Die Nachweise sind unverzüglich der UVP-Behörde zu übermitteln.

I.5.6.3 Die Fahrgeschwindigkeit auf dem Baustellengelände und den Zufahrtswegen ist mit maximal 30 km/h zu begrenzen.

I.5.6.4 Die Emissionen der Windkraftanlagen des Windparks „Steinberg“ sind in der Nachtzeit wie nachstehend angeführt zu begrenzen:

Windkraftanlage	Schallleistungspegel L_{WA} in dB A-bewertet							
Windgeschwindigkeit in 10 m über Grund (m/s)	3	4	5	6	7	8	9	10
STEB 01	97,7	100,2	102,8	103,0	102,0	105,0	107,8	107,8
STEB 02	97,7	100,2	104,5	105,0	103,0	105,0	107,8	107,8

STEB 03	97,7	100,2	102,8	103,0	102,0	102,0	105,0	107,8
STEB 04	97,7	100,2	104,5	105,0	105,0	106,9	107,8	107,8
STEB 05	97,7	100,2	104,5	104,0	103,0	105,0	107,8	107,8

I.5.6.5 Es sind binnen sechs Monaten ab Inbetriebnahme die angesetzten Emissionswerte der gegenständlichen Windkraftanlagentype gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61400-11 durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen nachzuweisen. Diese Person darf nicht bereits im Genehmigungsverfahren tätig gewesen sein. Überdies ist der rechnerische/ messtechnische Nachweis erbringen zu lassen, dass die in der UVE/UVP prognostizierten, betriebskausalen Immissionen des gegenständlichen Windparks an den der Beurteilung zugrunde gelegten Immissionspunkten eingehalten werden.

I.5.6.6 Sollten die in der UVE zugrunde gelegten Emissionen der Windkraftanlagen überschritten werden, so sind entsprechende zusätzliche Schallschutzmaßnahmen zu setzen. Die Einhaltung der projizierten Emissionen ist unverzüglich durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen nachweisen zu lassen. Der schriftliche Nachweis ist der Behörde unverzüglich vorzulegen.

I.5.7 Luftfahrttechnik

Allgemeine Auflagen

I.5.7.1 Der Turm hat eine helle Farbgebung (weiß oder grau) aufzuweisen. Die Ausführung der Sockelzone, begrenzt mit max. 10 % der Turmhöhe, in grüner Farbe ist zulässig.

I.5.7.2 Acht Wochen vor Baubeginn ist der zuständigen Luftfahrtbehörde, der Beginn der Bauarbeiten des Windparks schriftlich mitzuteilen.

I.5.7.3 Die Fertigstellung des Windparks ist unverzüglich der zuständigen Luftfahrtbehörde, schriftlich mitzuteilen.

Die Fertigstellungsmeldung hat unter Anschluss des ausgefüllten Hindernisformulars der Austro Control GmbH, basierend auf dem Vermessungsprotokoll (geodätisch vermessen), erstellt von einem hierzu Befugten (z.B. Ziviltechniker), zu erfolgen.

Das aktuelle Hindernisformular ist auf der Internet Homepage der Austro Control abrufbar: <https://www.austrocontrol.at> > Flugsicherung > Qualitätsanforderungen Datenauflieferung > Hindernisdaten gemäß §85 LFG.

https://www.austrocontrol.at/flugsicherung/aim/qualitaetsanforderungen_datenauflieferung/hindernisdaten_lfg_85

I.5.7.4 Der Betreiber des Windparks hat künftig, unbeschadet anderer gesetzlichen Bestimmungen, Ausfälle oder Störungen der Kennzeichnung des Windparks, sowie die erfolgte Behebung der Ausfälle oder Störungen unverzüglich der Austro Control GmbH sowie der zuständigen Luftfahrtbehörde anzuzeigen. Bei der Austro Control ist zusätzlich die Verlautbarung dieser Information in luftfahrtüblicher Weise zu veranlassen.

I.5.7.5 Im Falle eines Wechsels des Betreibers des Windparks hat der neue Betreiber der zuständigen Luftfahrtbehörde, unverzüglich seinen Namen und seine Anschrift mitzuteilen.

I.5.7.6 Die Entfernung der Anlagen ist unter Bekanntgabe des Abbruchtages der zuständigen Luftfahrtbehörde bekannt zu geben.

Luftfahrt-Befeuerung

I.5.7.7 Als Nachtkennzeichnung ist auf allen Windkraftanlagen das Gefahrenfeuer „W-rot“ einzusetzen.

I.5.7.8 Diese Feuer sind gedoppelt und versetzt am konstruktionsmäßig höchsten Punkt der Türme (Gondel), gegebenenfalls auf Tragekonstruktionen so zu installieren und jeweils gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben, dass bei stehenden Rotorblättern mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Die Feuer sind als LED auszuführen.

I.5.7.9 Bei Ausfall von mehr als 25 % der Leuchtdioden (LEDs) eines Feuers, ist dieses auszutauschen.

I.5.7.10 Infrarot LED

Zusätzlich zu den sichtbaren LED sind auch Infrarot-LED zu installieren, sodass

- a) Die Wellenlänge des infraroten Lichtes 850 nm beträgt
- b) die Strahlstärke der Infrarotfeuer I_e beim Gefahrenfeuer $600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$ beträgt
- c) die Strahlstärke der Infrarotfeuer I_e beim Hindernisfeuer $150\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$ beträgt

Die Infrarot-LED beim Gefahrenfeuer „W-rot“ müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen.

I.5.7.11 Die Feuer sind mit einer Ausfallsicherung für Stromunterbrechungen zu versehen.

I.5.7.12 Die Feuer „W-rot“ müssen eine Betriebslichtstärke von mindestens 100 cd und eine photometrische Lichtstärke von mindestens 170 cd aufweisen.

I.5.7.13 Die Feuer „W-rot“ sind getaktet zu betreiben: 1 s hell - 0,5 s dunkel - 1 s hell - 1,5 s dunkel.

I.5.7.14 Die Schaltzeiten und Blinkfolgen aller Feuer „W-rot“ der projektierten Windkraftanlagen und allenfalls der nächstgelegenen, in Sichtweite befindlichen, mit dem Gefahrenfeuer „W-rot“ versehenen Windkraftanlagen sind auf GPS-Basis zu synchronisieren. Alternativ ist die synchronisierte Taktfolge mit der 00.00.00 Sekunde gemäß UTC zu starten.

I.5.7.15 Oberhalb der Horizontalen hat sich die gesamte Betriebslichtstärke zu entfalten. Die Montage einer mechanischen Abschattung für die Abstrahlung unterhalb der Horizontalen ist nicht zulässig.

I.5.7.16 An den Windkraftanlagen sind im Bereich zwischen 40 und 70% der Turmhöhe, 4 LED-Hindernisse mit einer effektiven Betriebslichtstärke von mindestens 10 cd am Turm um je 90° versetzt anzubringen (Hindernisse 10 cd: Type „Low-intensity, Type A nach Richtlinie der ICAO). Es ist sicher zu stellen, dass keine Abdeckung der Befeuerungsebene durch die Rotorblätter erfolgt.

I.5.7.17 Der Einschaltvorgang hat mittels automatischen Dämmerungsschalters zu erfolgen. Bei einer Unterschreitung der Tageshelligkeit von unter 150 Lux, müssen alle Feuer aktiviert sein.

I.5.7.18 In der Errichtungsphase ist ab Erreichen einer Bauhöhe von 100 Meter über Grund am höchsten Punkt der jeweiligen Windkraftanlage ein provisorisches Hindernisse mit folgenden Eigenschaften zu montieren.

- a) Typ ML (Mittelleistung)
- b) Farbe Rot
- c) Lichtstärke 100 – 300 cd
- d) Blinklicht (20 - 40 / min)

e) Zusätzlich zu den sichtbaren roten LED sind auch Infrarot-LED beim provisorischen Hindernisfeuer zu installieren, sodass

- die Wellenlänge des infraroten Lichtes 850 nm beträgt.

- die Strahlstärke der Infrarotfeuer I_e beim Mittelleistungsfeuer $600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$ beträgt.

Die Infrarot-LED beim Mittelleistungsfeuer müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen.

Das Hindernisfeuer muss bei unterschreiten der Tageshelligkeit von 150 Lux aktiviert bzw. bei über 150 Lux deaktiviert werden.

Das Hindernisfeuer muss bis zur Aktivierung des Gefahrenfeuers „W-rot“ betrieben werden.

Das provisorische Hindernisfeuer ist mit einer Ausfallsicherung für Stromunterbrechungen zu versehen.

I.5.7.19 Die tatsächlichen Lichtstärken sowie die fachgerechte Montage aller Feuer und der Ausfallsicherung sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befeuerungsanlagen zu bestätigen.

Tagesmarkierung

I.5.7.20 Jedes Rotorblatt hat 5 Farbfelder aufzuweisen, wobei von der Rotorblattspitze beginnend das erste Farbfeld rot auszuführen ist.

I.5.7.21 Die Höhe der Farbfelder muss mindestens 10% der Rotorblattlänge aufweisen.

I.5.7.22 Die Farbfelder sind umlaufend und durchgängig in der vorgegebenen Farbfeldhöhe, am Rotorblatt anzubringen.

I.5.7.23 Das Maschinenhaus (Gondel) der Windkraftanlagen ist rückwärtig umlaufend, durchgängig mit einem mindestens 2m hohen roten Farbstreifen in der Mitte des Maschinenhauses zu versehen.

I.5.7.24 Die Windkraftanlagen sind mit einem 3m hohen roten Farbring zu versehen. Die Markierung ist bei Höhenkote 40m (Toleranzwert +/- 5m) über Grund am Turm anzubringen.

I.5.7.25 Die Farbwerte für die Tagesmarkierung sind:

WEISS: RAL 9010

ROT: RAL 3000 oder RAL 3020

I.5.7.26 Die Tagesmarkierungselemente sind vom Betreiber in einem Intervall von einem Jahr augenscheinlich auf ihre Farbdichte zu überprüfen. Bei einem deutlich erkennbaren Abweichen von den vorgeschriebenen Farbwerten, z.B. Ausbleichen durch UV-Bestrahlung, ist eine Messung der Farbdichte durchzuführen. Liegen die Farbwerte außerhalb der definierten Farbwerte gem. Farbschema der CIE (Internationale Beleuchtungskommission), veröffentlicht im ICAO Annex 14, sind die vorgeschriebenen Farbwerte wiederherzustellen.

Markierung von Kränen während der Errichtungsphase:

Nachkennzeichnung von Kränen

I.5.7.27 Am Kran ist ab Erreichen einer Höhe von 100 Meter über Grund ein Hindernisfeuer mit folgenden Eigenschaften zu montieren.

Typ ML (Mittelleistung)

Farbe Rot

Lichtstärke 100 – 300 cd

Blinklicht (20 - 40 / min)

Zusätzlich zu den sichtbaren roten LED sind auch Infrarot-LED beim Hindernisfeuer zu installieren, sodass

- die Wellenlänge des infraroten Lichtes 850 nm beträgt.
- die Strahlstärke der Infrarotfeuer I_e beim Mittelleistungsfeuer $600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$ beträgt.

Die Infrarot-LED beim Mittelleistungsfeuer müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen.

Das Hindernisfeuer (ML) am Kran muss beim Unterschreiten der Tageshelligkeit von 150 Lux aktiviert bzw. bei über 150 Lux deaktiviert werden.

I.5.7.28 Die tatsächlichen Lichtstärken sowie die fachgerechte Montage der Feuer und der Ausfallsicherung sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befeuerungsanlagen zu bestätigen.

Tagesmarkierung an Kränen:

I.5.7.29 Das obere Drittel des Kranes (beinhaltend alle Bestandteile) ist mit einer rot weißen Tagesmarkierung zu versehen.

Die Farbwerte für die Tagesmarkierung sind:

WEISS: RAL 9010

ROT: RAL 3000 oder RAL 3020

Der Kran ist vom höchsten Punkt nach unten mit 5 Farbfeldern zu versehen.

Das oberste Farbfeld ist rot auszuführen.

Die Verpflichtung zur Anbringung einer Tagesmarkierung entfällt, wenn der Kran ausschließlich bei Sichtweiten über 5000 Meter bzw. keiner sonstigen Sichtbeeinträchtigung, wie stärkere Niederschläge, Dunst, Rauch etc. errichtet ist. Es muss gewährleistet sein, dass der Kran durch Umlegen, Einfahren etc. unverzüglich auf eine max. Höhe von 30 Meter über Grund gekürzt wird, wenn die Wetterbedingungen nicht mehr erfüllt werden.

I.5.7.30 Kann eine Tagesmarkierung nicht aufgebracht werden, ist auf der höchstmöglichen Stelle ein weißes Mittelleistungsfeuer mit einer Lichtstärke von 20.000 cd und einer Blitzfolge von 20-60 je Minute zu betreiben, welches bei einer Tageshelligkeit von über 150 Lux zu aktivieren ist. Das Feuer muss rundum strahlend sein und über der Horizontalen 100% seiner Leuchtkraft entfalten. Ein gleichzeitiger Betrieb mit der Nachtmarkierung (Hindernis-/Gefahrenfeuer) sowie bei einer Tageshelligkeit unter 150 Lux ist nicht zulässig.

Austro Control GmbH:

I.5.7.31 Die Objekthöhen, einschließlich der vertikalen Messgenauigkeit, dürfen nach Errichtung der Luftfahrthindernisse, eine Höhe von 551.0 Metern über Adria nicht überschreiten. Dies ist nach Errichtung der Luftfahrthindernisse durch Vorlage eines Vermessungsprotokolls eines hierzu befugten Ziviltechnikers an die zuständige Behörde nachzuweisen.

I.5.8 Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (Nichtuntersagung)

I.5.8.1 Der Austro Control GmbH ist im Zuge der technischen Anbindung an das BNK-System, jedenfalls jedoch vor Inbetriebnahme der BNK-Anbindung, im Wege der zuständigen Behörde eine Bestätigung eines hierzu befugten Elektrotechnikunternehmens über die fachgerechte Installation einer permanenten Infrarot- Nachtkennzeichnung entsprechend den behördlichen Vorgaben und den im Österreichischen Nachrichtenblatt für Luftfahrer (ÖNfL) von der Austro Control GmbH festgelegten Anlagen- und Systemanforderungen vorzulegen.

I.5.8.2 Im Zuge der technischen Anbindung an das BNK-System sind in Zusammenarbeit mit der Austro Control GmbH (ACG) End-to-End-Abnahmetests durchzuführen und nachvollziehbar zu protokollieren. Zu diesem Zweck sind geeignete Logfiles über die Schaltzustände zu erstellen und der Austro Control GmbH zur Verfügung zu stellen.

I.5.8.3 Nach erfolgter Anbindung an das BNK-System der Austro Control GmbH dürfen Schaltsignale erst dann zur tatsächlichen Deaktivierung der sichtbaren Nachtkennzeichnung verwendet werden, wenn eine schriftliche Freigabe durch die Austro Control GmbH erteilt wurde.

I.5.8.4 Der Austro Control GmbH sind auf Verlangen die Durchführung von Überprüfungen und Tests der BNK-Anbindung unentgeltlich zu ermöglichen. Zu diesem Zweck sind der ACG alle erforderlichen Informationen und Auskünfte zu erteilen.

I.5.8.5 Technische Änderungen an der BNK-Anbindung und der Schaltlogik dürfen nur nach vorheriger Information und Zustimmung der Austro Control GmbH erfolgen. Der Austro Control GmbH sind auf Verlangen die Durchführung von Überprüfungen, Tests oder Abnahmen der BNK-Anbindung unentgeltlich zu ermöglichen.

Hinweis:

Nachträgliche Änderungen an der bewilligten Nachtkennzeichnung (sowohl sichtbarer Lichtanteil als auch Infrarotanteil) sind entsprechend den luftfahrtrechtlichen Vorschriften einer Genehmigung durch die hierfür zuständige Behörde zu unterziehen.

I.5.8.6 Die luftfahrthindernisseitigen BNK-Systeme sind gegen unbefugte Eingriffe und Manipulationen (IT–Security) dem Stand der Technik entsprechend abzusichern.

I.5.8.7 Der Zugriff auf die Logfiles über die Schaltzustände ist auf befugte Personen zu beschränken.

I.5.8.8 Die Log Files über die Schaltzustände sind gegen unbefugte Eingriffe, Manipulationen und Datenverlust angemessen abzusichern.

I.5.9 Maschinenbautechnik

I.5.9.1 Zumindest 4 Wochen vor Beginn der hochbautechnischen Arbeiten an den Windkraftanlagen sind der Behörde (zumindest vorläufige) Typenprüfungen (wobei auf etwaige in der vorliegenden Standortklassifizierung angeführte Betriebsbeschränkungen einzugehen ist), Konformitätserklärungen und Maschinenguten sowie eine Lastberechnung der zu errichtenden Windkraftanlagen zu übermitteln.

I.5.9.2 Die Ergebnisse der Errichtung, Inbetriebnahme und des Probetriebs sind schlüssig und nachvollziehbar zu dokumentieren. Erst nach Vorliegen eines mangelfreien Abnahmebefundes (Inbetriebnahmeprotokoll) durch einen unabhängigen Sachverständigen (Hersteller, externer Sachverständiger, fachkundiger weisungsunabhängiger Betriebsangehöriger oder akkreditierte Stelle) dürfen die Anlagen dauerhaft in Betrieb genommen werden.

I.5.9.3 Im Zuge von Errichtung und Inbetriebnahme ist weiters zu prüfen und durch einen unabhängigen Sachverständigen (Hersteller, externer Sachverständiger, fachkundiger weisungsunabhängiger Betriebsangehöriger oder akkreditierte Stelle) zu bestätigen, dass etwaigen Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen für die Typenprüfungen, Auflagen aus EG-Konformitätserklärungen sowie allfälligen Auflagen bzw. Bedingungen der Einbautenträger entsprochen wird.

I.5.9.4 Die Projektwerberin respektive der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass das Inbetriebnahmeprotokoll zusammen mit dem Wartungspflichtenbuch sowie einer Betriebsanleitung zur Einsichtnahme aufliegen. Gleiches gilt für die vom Hersteller aufgelisteten, für den Betrieb der Anlage erforderlichen Daten (Einstellwerte). Diese Unterlagen und Daten müssen jedenfalls dem Betriebs- und Wartungspersonal zur Verfügung stehen.

I.5.9.5 Durch eine technische Prüfung ist der Nachweis zu erbringen (z.B. Inbetriebnahmeprotokoll), dass selbst bei Ausfall aller versorgungstechnischen Einrichtungen die Windkraftanlage in einen sicheren Zustand gebracht wird.

I.5.9.6 Die Bedienung der Anlagen darf nur durch ausgebildete und unterwiesene Personen entsprechend den Vorgaben des Herstellers in seiner Betriebsanleitung erfolgen („Mühlenwart“). Der Betreiber ist angehalten, die Angaben gemäß Betriebsanleitung hinsichtlich Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen auf ihre Angemessenheit hin zu evaluieren. Hinweis: Die Betriebsanleitung ist gem. AM-VO bei der Anlage aufzubewahren.

I.5.9.7 Alle plan- und außerplanmäßigen Arbeiten an der Windkraftanlage sind zu dokumentieren (z.B. Servicebuch).

I.5.9.8 Arbeiten an der Anlage dürfen nur durch berechtigte und entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Auf das Mitführen und die Verwendung von Notabschleppgeräten beim Aufstieg in die Gondel ist in der Unterweisung hinzuweisen und ein diesbezüglicher schriftlicher Aushang ist im Turmfuß anzubringen.

I.5.9.9 Jegliche Auflagen der Typenprüfungen, die in der Betriebsanleitung nicht berücksichtigt werden, sind bei Betrieb der Windkraftanlage ebenfalls einzuhalten.

I.5.9.10 In den Gondeln ist durch entsprechende Hinweisschilder für das Wartungspersonal auf den Gebrauch der Arretierung für den Rotor aufmerksam zu machen.

I.5.9.11 Die Schutzsysteme (z.B. Eiserkennungssystem, NOT/AUS-System, Warnleuchten, NOT-Bremssysteme, Arretierungseinrichtungen u.v.m.) sind regelmäßig wiederkehrend gemäß den Vorgaben der Betriebsanleitungen zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Das Ergebnis dieser Prüfungen ist zu dokumentieren.

I.5.9.12 Für die Windkraftanlage ist als Gesamtmaschine nach Art. 2a vierter Gedankenstrich gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG seitens der Projektwerberin vor Inbetriebnahme eine Kopie der EG-Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Inverkehrbringers vorzulegen. In diesem Dokument ist auch der Nachweis zu erbringen, dass die Anlage mit der typengeprüften Anlage übereinstimmt.

I.5.9.13 Die Projektwerberin hat für die in der Betriebsanleitung enthaltenden Risiken die von ihr vorgesehenen (technischen/organisatorischen) Maßnahmen der Behörde vorzulegen.

I.5.9.14 Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist wahlweise das Bestehen eines entsprechenden Wartungsvertrages mit einem fachlich geeigneten Unternehmen oder der eigenen Qualifikation samt Vorhandensein ausreichender Ressourcen zur Durchführung der Wartungsarbeiten nachzuweisen.

I.5.9.15 Die geplanten Eiswarnleuchten sind in erhöhter Position (1,5 – 4m über Grund) im Eingangsbereich der WEA oder freistehend im Nahbereich der WEA zu montieren.

I.5.9.16 Für den Betrieb der Anlagen gelten die in den Typenzertifikaten ausgewiesenen Befristungen. Wenn beabsichtigt ist, die Windenergieanlage danach weiter zu betreiben, so ist vor Ablauf der Frist eine eingehende Untersuchung hinsichtlich Materialermüdung an allen sicherheitstechnisch relevanten Teilen durchzuführen. Als Prüfinstitutionen für diese Untersuchungen sind unabhängige und geeignete Sachverständige oder akkreditierte Prüfanstalten heranzuziehen. Der Weiterbetrieb der Anlagen ist der Behörde unter Vorlage eines positiven Prüfbefundes anzuzeigen.

Hinweise

H1) Sollten Druckgeräte der Kategorie II oder höher verbaut und diese zu funktionalen Einheiten verbunden sein, so ist zusätzlich zur Konformitätserklärung nach Maschinenrichtlinie 2006/42/EG eine Konformitätserklärung nach Druckgeräte richtlinie 2014/68/EU für die betroffene Baugruppe (z.B. Hydraulikanlage) beizubringen (Konformitätsbewertung unter Beiziehung einer notifizierten Stelle).

H2) Für Druckgeräte mit hohem Gefahrenpotential nach Druckgeräteüberwachungsverordnung - DGÜW-V ist die 1. Betriebsprüfung bei einer Inspektionsstelle für die

Betriebsphase zu beauftragen. Im Ergebnisdokument, dem Prüfbuch, sind auch die wiederkehrenden Prüfungen zu dokumentieren.

H3) Für Druckgeräte mit niedrigem Gefahrenpotential nach Druckgeräteüberwachungsverordnung - DGÜW-V hat der Sachverständige des Betreibers oder eine von ihm beauftragte Inspektionsstelle die Kontrolle zur Inbetriebnahme durchzuführen und diese in Form einer Prüfmappe zu dokumentieren. Auch die wiederkehrenden Prüfungen sind darin aufzuzeichnen.

H4) Die dem Schutz von Arbeitnehmern dienenden Systeme (Fallsicherungssystem, mechanische Aufstiegshilfe, Notabseilgeräte) sind entsprechend den einschlägigen ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften (z.B. § 7 und 8 AMVO, § 37 ASchG) abnehmen und wiederkehrend prüfen zu lassen. Die Ergebnisse der Abnahmeprüfungen und der wiederkehrenden Prüfungen der Befahranlagen (Aufstiegshilfen) sind zu dokumentieren und im Turmfuß zur jederzeitigen Einsichtnahme aufzubewahren.

H5) Die Seile der Notabseilgeräte müssen für die maximal mögliche Abseilhöhe geeignet sein. Eventuell mögliche Fundamenthöhen und Geländeunebenheiten sind dabei zu berücksichtigen. Die ausreichend verfügbare Abseilhöhe ist im Zuge der der Abnahmeprüfung mit zu prüfen.

H6) Es wird darauf hingewiesen, dass in der EG-Konformitätserklärung gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG für die Windkraftanlage als Gesamtmaschine nach Art. 2a vierter Gedankenstrich (siehe Auflage 13) nachweislich die plombierte Abseilvorrichtung aus dem Maschinenhaus enthalten sein muss.

H7) Für einen Inverkehrbringungszeitpunkt der Windkraftanlage ab einschließlich 20.01.2027 gilt statt der angeführten Maschinenrichtlinie 2006/42/EG (bzw. MSV2010) die Verordnung Maschinenprodukte (EU) 2023/1230. Die ab dem Stichtag verpflichtenden ergänzenden technischen Anforderungen nach Anhang III der Verordnung können bereits vorher angewendet werden, die geänderten Verfahren und Dokumente treten mit dem Stichtag in Kraft.

I.5.10 Raumordnung, Landschaft- und Ortsbild

I.5.10.1 Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maß-

nahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.

I.5.10.2 Werbeaufschriften oder ähnlich auffällige Farbmuster an Türmen und Rotorblättern sind zu unterlassen, sofern diese nicht durch andere Auflagen (z.B. Tagesmarkierungen) vorgeschrieben sind.

Ausgenommen hiervon ist je ein Logo des Betreibers pro Turmseite (insgesamt max. 2) auf der Gondel oder dem Turmbereich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Gestaltung des Logos (insbesondere Größe, Farbgebung, Kontrast und Platzierung) ist nachweislich dezent und zurückhaltend gewählt.
- Das Logo fügt sich farblich und gestalterisch unauffällig in das Gesamtbild der Windkraftanlage ein. Grelle Farben oder Leuchteffekte sind ausgeschlossen.
- Größe und Platzierung des Logos sind je nach Ausrichtung wie folgt beschränkt:
 - Horizontale Ausrichtung Logo: Maximale Höhe von 3 m. Zulässig ist eine Platzierung entweder im Bereich von 5 m oberhalb/unterhalb der Tagesmarkierung am Turmschaft oder im oberen Turmbereich (Bereich von 10 m unterhalb der Tagesmarkierung der Gondel).
 - Vertikale Ausrichtung Logo: Maximale Höhe (vertikale Ausdehnung) von 8 m, maximale Breite (horizontale Ausdehnung) von 3 m. Zulässig ist die Platzierung ausschließlich im oberen Turmbereich (Bereich von 10 m unterhalb der Tagesmarkierung der Gondel).
- Die zusätzliche visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Logo wird nachweislich minimiert.
- Das bestehende Logo des Betreibers kann verwendet werden, sofern es diese Voraussetzungen erfüllt.

Eine Fotodokumentation der fertig gestellten Windkraftanlagen ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

I.5.10.3 Die durch die Errichtung der Windkraftanlagen entstehenden, dauerhaft verbleibenden Geländeänderungen (wie Aufschüttungen, Erdwälle oder Böschungen) sind standortgerecht zu begrünen, um ein Einpassen in die umliegende Landschaft zu gewährleisten. Eine Fotodokumentation der Umsetzung ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

I.5.10.4 Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

I.5.11 Schattenwurf/Eisabfall

I.5.11.1 Die Warntafeln und Warnleuchten sind in regelmäßigen Abständen (zumindest einmal jährlich vor Beginn der Wintersaison) sowie nach entsprechenden Hinweisen zu kontrollieren. Die Funktionsweise ist sicherzustellen. Darüber sind Aufzeichnungen zu führen und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzustellen.

I.5.11.2 Nachweise zur Installation und Konfiguration des Eiserkennungssystems müssen dokumentiert und der Behörde übermittelt werden.

I.5.11.3 Durch geeignete Parametrisierung einer Schattenwurfberechnung ist sicherzustellen, dass die Richtwerte von maximal 30 Stunden pro Jahr (8 Stunden pro Jahr bei Berücksichtigung der tatsächlichen Sonneneinstrahlung) und maximal 30 Minuten pro Tag an periodischen Schattenwurf an den untersuchten Immissionspunkten eingehalten werden. Am Immissionspunkt „NEUZ_02“ dürfen vom gegenständlichen Windpark keine Schattenimmissionen verursacht werden.

I.5.11.4 Ein Nachweis der Installation der Schattenwurf-Abschaltvorrichtung sowie dessen Parametrisierung muss vor Inbetriebnahme dokumentiert und der Behörde übermittelt werden.

I.5.11.5 Es sind ganzjährig Protokolle über die Schattenwurfereignisse zu führen und auf Aufforderung der Behörde vorzulegen. Die geführten Protokolle müssen elektronisch übermittelbar sein sowie in einem auswertbaren Format vorliegen.

I.5.12 Verkehrstechnik

Hinweis:

I.5.12.1 Die Anbindungen an die L3041 sind so herzustellen und auszugestalten, dass die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrsgeschehens nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Hier ist vor allem auf die entsprechende Anfahrtsichtweite Rücksicht zu nehmen. Diese müssen zumindest während der Bauphase, wo ein hohes Verkehrsaufkommen im Schwerverkehr vorherrscht, sichergestellt sein. Aus diesem Grund ist bei der nördlichen Windparkanbindung an die L3041 für den Abschnitt 200 m nordöstlich bis 100 m südwestlich (nördliche Zufahrt) der Anbindung eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60 km/h als Geschwindigkeitstrichter während der gesamten Bauphase bei der zuständigen Behörde zu erwirken.

Hinweise:

Für die erforderlichen Kabelquerungen der Landesstraßen ist vor Baubeginn, um Sondernutzung von Straßengrund bei der zuständigen Straßenbauabteilung 3 Wolkersdorf anzusuchen. Die erforderliche Verlegetiefe ist mit dem Straßen Erhalter abzustimmen.

Darüberhinausgehende Absicherungsmaßnahmen und Beschränkungen auf den öffentlichen Straßen sind im Rahmen einer Verhandlung nach § 90 StVO durch die zuständige Behörde festzulegen.

Eine Beweissicherung der im Projekt ausgewiesenen Fahrtrouten für Sondertransporte ist vor Baubeginn und nach Baufertigstellung, gemeinsam mit dem Vertreter des Straßen Erhalters (Amt der NÖ Landesregierung, Straßenbauabteilung 3 Wolkersdorf bzw. zuständigen Straßenmeisterei), vorzunehmen. Eventuell entstandene Schäden durch die Schwertransporte sind im Einvernehmen mit dem Straßen Erhalter (NÖ Straßendienst) zu beseitigen.

I.6 Befristungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000

Sämtliche Fristen für das Vorhaben werden gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 festgelegt.

I.6.1 Erlöschen der Genehmigung (Baubeginnfrist)

Die Genehmigung erlischt, wenn mit dem Bau nicht bis spätestens

31. Dezember 2032

begonnen wird.

I.6.2 Bauvollendung

Als Bauvollendungsfrist wird der

31. Dezember 2033

bestimmt.

I.6.3 Bewilligungsdauer – Rodungen

I.6.3.1 Dauernde Rodungen

Der Rodungszweck der dauernden Rodungen ist bis spätestens

31. Dezember 2033

zu realisieren, andernfalls erlischt die Rodungsbewilligung.

I.6.3.2 Befristete Rodungen

Der Rodungszweck der vorübergehenden Rodungen ist bis spätestens

31. Dezember 2033

zu realisieren, andernfalls erlischt die Rodungsbewilligung.

I.6.3.3 Ersatzaufforstungen

Die Ersatzaufforstungen für die dauerhaft gerodeten Flächen sind

spätestens im Folgejahr nach Baubeginn

durchzuführen.

I.6.3.4 Wiederaufforstungen

Die Wiederaufforstungen von Flächen für die eine befristete Rodungsbewilligung erteilt wurde, sind

umgehend nach Abschluss der Errichtungsarbeiten

durchzuführen.

(Hinweis: Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b UVP-G 2000 können die Fristen von Amts wegen geändert werden.)

I.7 Vorhabensbeschreibung

I.7.1 Kenndaten des Vorhabens

Projektname:	Windpark Steinberg
Konsenswerberinnen:	EVN Naturkraft GmbH
	EVN-Platz 1
	2344 Maria Enzersdorf
	Windkraft Simonsfeld AG
	Energiewende Platz 1
	2115 Ernstbrunn
Anzahl der WEA:	5
Anlagentype:	Vestas V172-7.2 MW
Gesamtleistung:	36 MW (Kapazitätserweiterung 23 MW)

Bundesland:	Niederösterreich
Verwaltungsbezirk:	Gänserndorf
Standortgemeinden:	Neusiedl an der Zaya
	Hauskirchen
	Palterndorf-Dobermannsdorf

I.7.2 Allgemeines zum Vorhaben

Die Konsenswerberinnen EVN Naturkraft GmbH und Windkraft Simonsfeld AG beabsichtigen in den Gemeinden Hauskirchen und Neusiedl an der Zaya einen Windpark mit insgesamt 5 Windenergieanlagen (WEA) zu errichten und zu betreiben. Teile der externen Netzableitung befinden sich außerdem in der Gemeinde Palterndorf-Dobermannsdorf.

Teil des Vorhabens sind neben der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen zudem insbesondere:

- a) der Ausbau und die Ertüchtigung des bestehenden Wegenetzes
- b) die Errichtung von Kranstell- und Montageflächen sowie einer temporären Logistikfläche
- c) die Errichtung und der Betrieb der windparkinternen Verkabelung, der externen Energieableitung, sowie von Strom- und Kommunikationsleitungen
- d) die Errichtung und der Betrieb von Eiswarnschildern samt -leuchten
- e) die Errichtung und der Betrieb von Kompensationsanlagen und SCADA-Gebäuden

Bei gegenständlichem Vorhaben handelt es sich um ein Windpark Repowering. Dabei sollen alle fünf WEA des Windparks Neusiedl-Zaya (5 x Enercon E-66 1,8 MW) sowie zwei WEA des Windparks Prinzendorf II (WEA Nr. V29496_14 und V29496_15; 2 x Vestas V90 2 MW) mit einer Engpassleistung von insgesamt 13 MW abgebaut und durch fünf moderne Windenergieanlagen ersetzt werden.

I.7.3 Zweck des Vorhabens

Die gegenständlichen Windenergieanlagen dienen zur Erzeugung von elektrischer Energie. Gemäß den Ertragsdaten von bestehenden Windparks, sowie der errechneten Leistungskurve der zu errichtenden Anlagen ist mit einem Ertrag von ca. 127.000 MWh/Jahr zu rechnen. Die aktuellen WEA am Standort produzieren rund 30.000 MWh/Jahr, was einen Mehrertrag von rund 97.000 MWh/Jahr bedeutet.

I.7.4 Lage des Vorhabens

Das Windparkplanungsgebiet (Anlagenstandorte) liegt im Weinviertel in den Gemeinden Hauskirchen und Neusiedl an der Zaya, Bezirk Gänserndorf. Das Planungsgelände ist begrenzt durch:

- Im Westen: Agrarlandschaft um das Mitterfeld bei Prinzendorf
- Im Norden: Zaya-Talung
- Im Osten: L3041
- Im Süden: Steinbergwald

Teile der externen Netzableitung befinden sich außerdem in der Gemeinde Palterndorf-Dobermannsdorf.

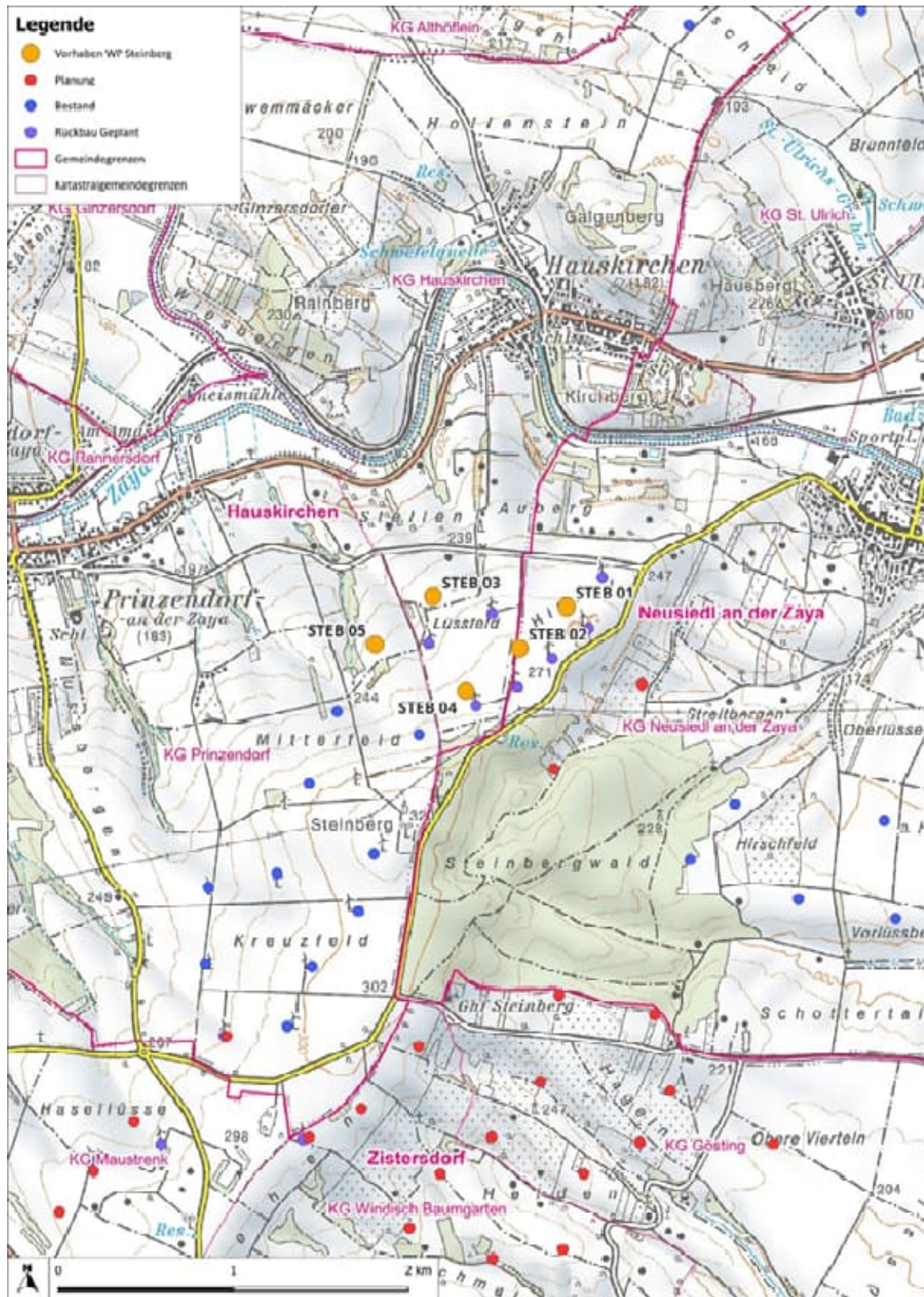
Das gesamte Vorhaben liegt somit in folgenden Standortgemeinden:

- Neusiedl an der Zaya
- Hauskirchen
- Palterndorf-Dobermannsdorf

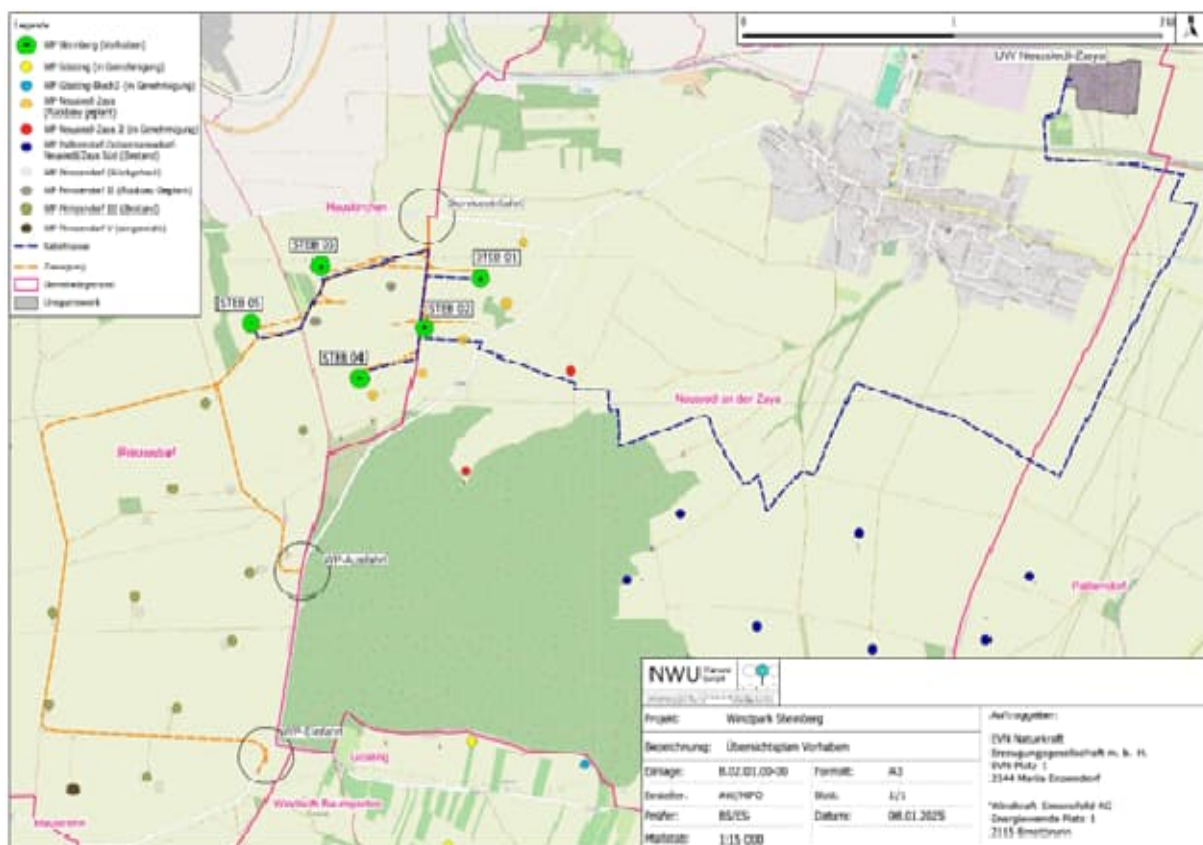
Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind das Natura2000-FFH-Gebiet „Weinviertler Klippenzone“, das fast deckungsgleiche Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Steinbergwald“ und das Naturdenkmal „Alter Mühlbach“ (Feuchtgebiet), die jedoch allesamt nicht von Baumaßnahmen betroffen sind. Die Natura2000-Vogelschutzgebiete „March-Thaya-Auen“ befindet sich in über 6 km Entfernung.

Alle WEA kommen auf Flächen mit der Widmung Grünland-Windkraftanlage zu liegen.

I.7.5 Lageplan (Übersicht)



I.7.6 Lageplan (Details)



I.7.7 Koordinaten der WEA Standorte

WEA	Typ	Leistung	Rotor- durch- messer	NH*	Gesamt- höhe**	Fußpunkt- höhe [müA]***	MGI Austria GK East EPSG. 31256****		WG584 GM5	
		[MW]	[m]	[m]	[m]	[m]	X (Ost)	Y (Nord)	Breite (deg,min,sec)	Länge (deg,min,sec)
STEB 01	V172	7,2	172	199	285,0	261,3	31532,54	384485,49	48° 35' 51,7"	16° 45' 34,6"
STEB 02	V172	7,2	172	199	285,0	270,7	31262,65	384248,94	48° 35' 44,1"	16° 45' 21,4"
STEB 03	V172	7,2	172	199	285,0	250,1	30768,60	384544,70	48° 35' 53,7"	16° 44' 57,3"
STEB 04	V172	7,2	172	199	285,0	271,8	30956,00	384006,00	48° 35' 36,3"	16° 45' 06,3"
STEB 05	V172	7,2	172	199	285,0	244,8	30437,69	384271,88	48° 35' 44,9"	16° 44' 41,1"
Summe		36								
* Nebenhöhe laut Herstellerangabe										
** Anlagengesamthöhe vom Geländeüberkante (GOK)										
*** Für diverse Berechnungen wurde die Software WindPro der Firma EMD verwendet, welche aus technischen Gründen eine Interpolation des GGM durchführt. Daher kann es bezüglich der angegebenen Höhen zu Diskrepanzen in den beigefügten Berechnungsprotokollen und UVE-Dokumenten kommen.										
**** Disclaimer WindPro: Für diverse Berechnungen wurde die Software WindPro der Firma EMD verwendet, welche eine automatische Rundung verwendet, weshalb es dort zu minimalen Abweichungen kommen kann, die keine Auswirkung auf die Berechnungen bzw. Ergebnisse haben.										

I.7.8 Technische Beschreibung der Windenergieanlagen

I.7.8.1 Allgemeine Beschreibung Vestas V172-7.2 MW

WEA Kenndaten:

- Nennleistung: 7.200 kW
- Rotordurchmesser: 172 m
- Nabenhöhe: 199 m
- Gesamthöhe: 285 m

Rotor:

- Rotorfläche: 23.235 m²
- Einschaltwindgeschwindigkeit: 3 m/s
- Abschaltwindgeschwindigkeit: 25 m/s
- Nenndrehzahl: ca. 12,1 U/min
- Rotorblattmaterial: Glasfaserverstärkter Polyester Epoxidharz, Karbonfasern und metallische Ableitstreifen
- Pitchsystem: Hydraulik, 1 Zylinder pro Rotorblatt

Getriebe:

- mehrstufiges Planetengetriebe

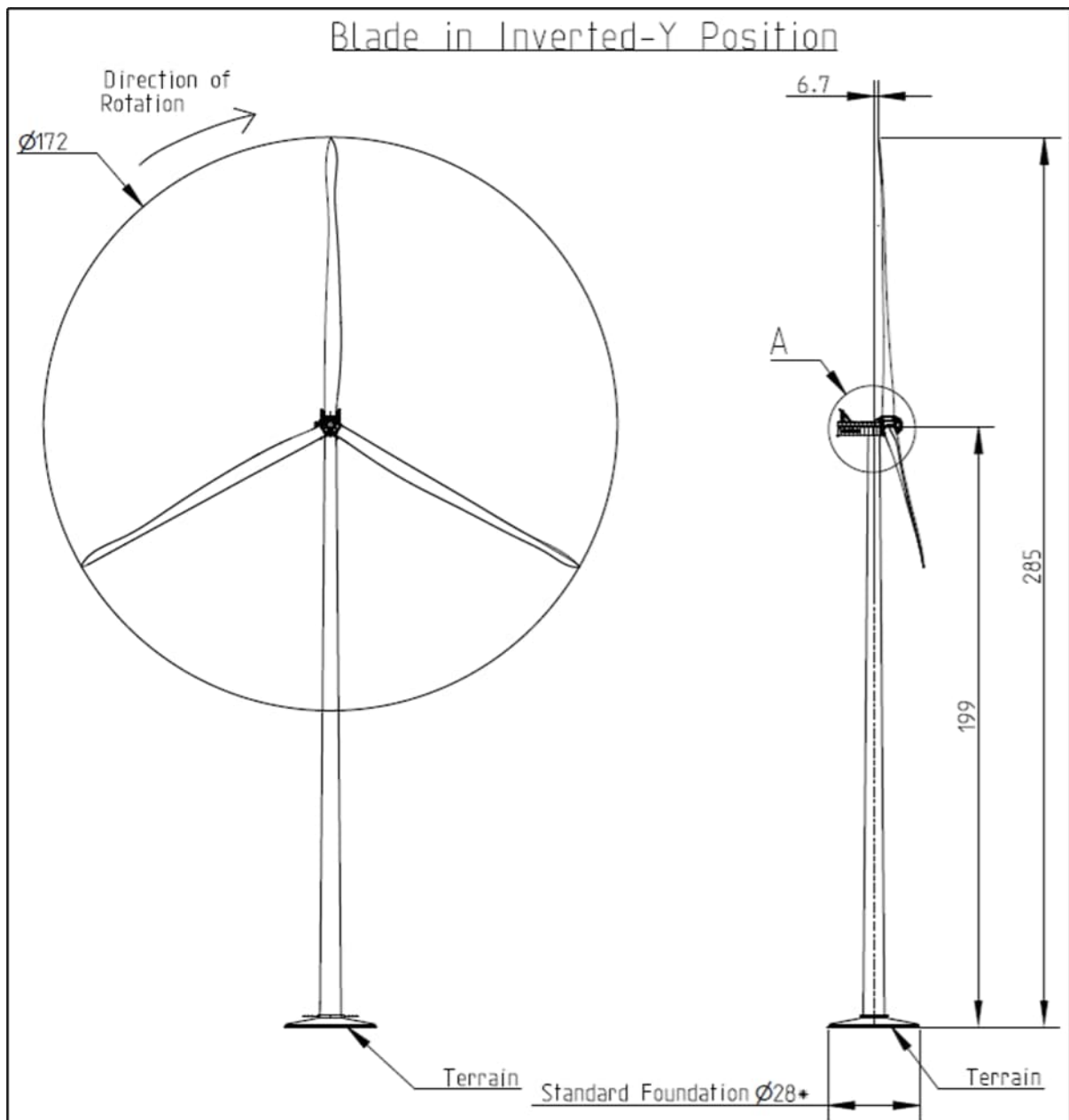
Elektrische Komponenten:

- Generator: Permanentmagnet-Synchrongenerator
- Umrichter: Vollumrichter
- Transformator: Ester-Trafo im Maschinenhaus
- MS-Schaltanlage: SF-6 isoliert, im Turmfuß

Turm:

- Bauform: Hybridturm (CHT)
- Fundament: Betonfundament
- Windklasse: DIBt S
- Eingebauter Servicelift: Power Climber SHERPA-SD4

I.7.8.2 Ansicht der Vestas V172-7,2 MW NH 199m



I.7.9 Vorhabenabgrenzung

I.7.9.1 Bautechnische Vorhabenabgrenzung

Die Anlagenteile werden mittels übergeordnetem Straßennetz bis zur Windparkein-fahrt angeliefert. Folgende wegbauliche Maßnahmen bilden die bautechnische Vor-habengrenze:

- WP-Einfahrt: Ausbau der Abzweigung von der L3041 (GST 3308, KG 06120) auf einen Bestandsweg am Grundstück 3307, KG 06120

- WP-Ausfahrt: Ausbau der Abzweigung auf die L3041 (GST 4157, KG 06117) von einem Bestandsweg auf den Grundstücken 3247, 3248 und 3257, KG 06120 und 4175, KG 06117
- Service & Notfall Ein- und Ausfahrt: Ausbau der Abzweigung von der L3163 auf einen Bestandsweg auf den Grundstücken 2200, 2199, 2198 und 2197 KG 06111 sowie 4875, 4874/1 und 4874/2 KG 06117

Nicht im Vorhaben inkludiert sind alle weiteren vorgelagerten Verkehrswege.

I.7.9.2 Elektrotechnische Vorhabenabgrenzung

Die windparkseitigen Sammelschienen der jeweiligen Kabelanschlussleitungen im Umspannwerk Neusiedl an der Zaya (Grundstücke 1289/4 und 1359/6, KG 06117 Neusiedl an der Zaya) bilden die Vorhabengrenze aus elektrotechnischer Sicht. Das Umspannwerk ist somit nicht Teil des Vorhabens.

I.7.9.3 Benachbarte Windparks

Im Umkreis von 5 km um die neu geplanten Anlagen gibt es weitere, bestehende oder im Genehmigungsprozess/in Planung befindliche WEA, bzw WEA deren Rückbau geplant ist.

- Neusiedl – Zaya; 5x Enercon E-66 1,8 MW; Gesamtengpassleistung 9 MW (Rückbau geplant im Zuge des Vorhabens)
- Prinzendorf II; 6x Vestas V90 2 MW; Gesamtengpassleistung 12 MW (2x Rückbau geplant im Zuge des Vorhabens, 4x Rückbau geplant im Zuge von Prinzendorf V)
- Prinzendorf III; 10 x Vestas V136 3,6 und 4,2 MW; Gesamtengpassleistung 40,8 MW (Bestand)
- Palterndorf-Dobermannsdorf - Neusiedl/Zaya Süd; 7 x V162 EnVentus 6 MW; Gesamtengpassleistung 42 MW (Bestand)
- Hagn; 20 x Enercon E-82 E2 2,35 MW; Gesamtengpassleistung 47 MW (Bestand)

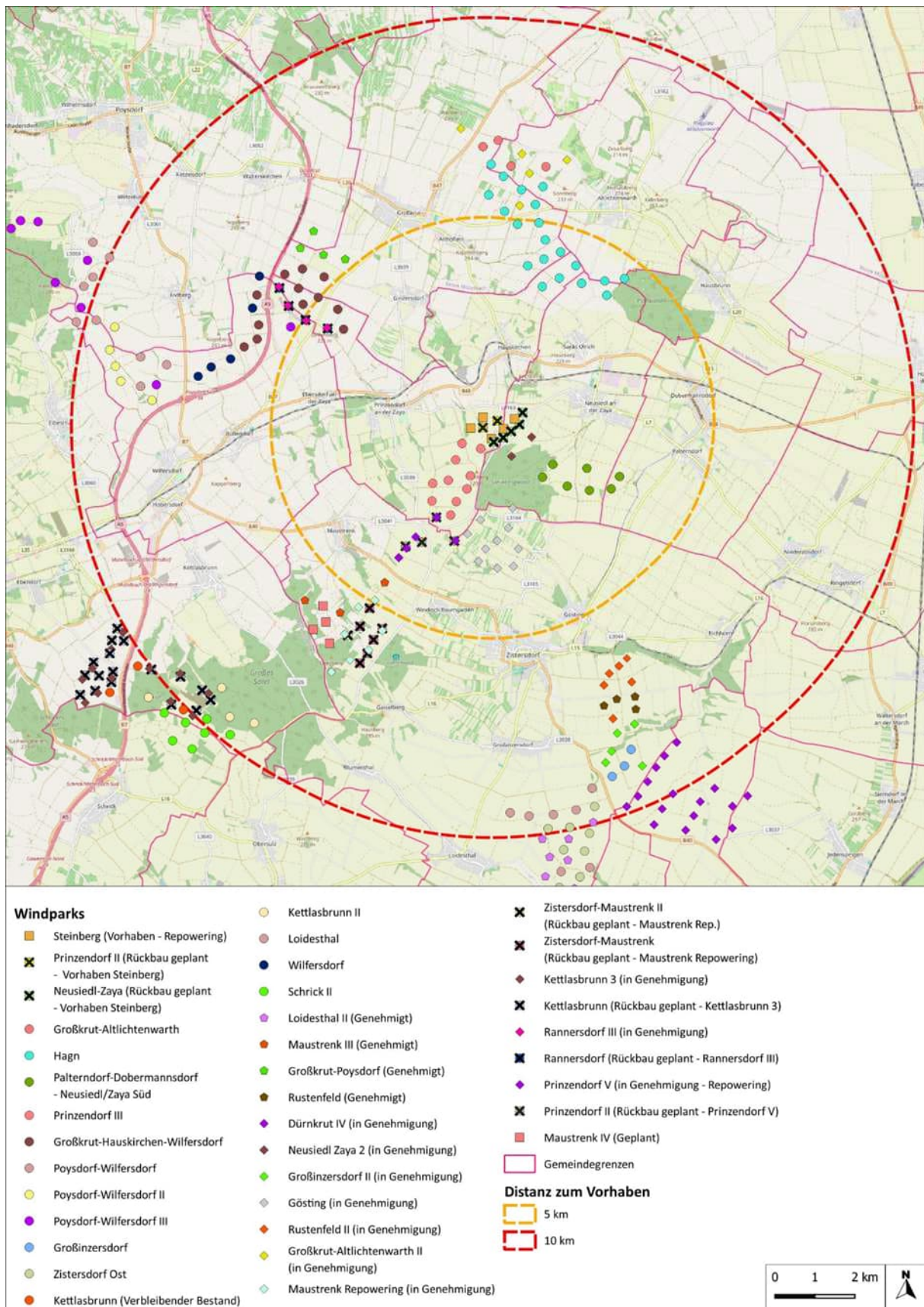
- Großkrut-Hauskirchen-Wilfersdorf; 12 x Senvion 3,2M114 3,2 MW; Gesamtengpassleistung 38,4 MW (Bestand)
- Rannersdorf; 4 x Vestas V90 2 MW; Gesamtengpassleistung 8 MW (Rückbau geplant im Zuge von Rannersdorf III)
- Rannersdorf III; 4 x Nordex N149 5,7 MW; Gesamtengpassleistung 22,8 MW (in Genehmigung)
- Maustrenk III; 3 x Vestas V162 7.2; Gesamtengpassleistung 21,6 MW (Genehmigt)
- Neusiedl Zaya 2; 2 x Vestas V162 7,2 MW; Gesamtengpassleistung 14,4 MW (in Genehmigung)
- Gösting; 10 x V172 7,2 MW; Gesamtengpassleistung 72 MW (in Genehmigung)
- Maustrenk Repowering; 8 x Vestas V162 6.2; Gesamtengpassleistung 49,6 MW (in Genehmigung)
- Prinzendorf V; 4 x Vestas V162 7,2 MW, 1 x Vestas V150 6 MW; Gesamtengpassleistung 34,8 MW (in Genehmigung)
- Gösting-BLOCH3; 4 x Vestas V172 7,2 MW; Gesamtengpassleistung 28,8 MW (in Planung)

In einem weiteren Umkreis von 10 km um das Vorhaben befinden sich folgende Windparks:

- Großkrut-Altlichtenwarth (Bestand)
- Loidesthal (Bestand)
- Poysdorf-Wilfersdorf (Bestand)
- Poysdorf-Wilfersdorf II (Bestand)
- Poysdorf-Wilfersdorf III (Bestand)
- Großinzersdorf (Bestand)

- Schrick II (Bestand)
- Wilfersdorf (Bestand)
- Loidesthal II (genehmigt)
- Großkrut-Altlichtenwarth II (in Genehmigung)
- Dürnkrut IV (in Genehmigung)
- Kettlasbrunn (Bestand, teilw. Rückbau geplant für Kettlasbrunn 3)
- Kettlasbrunn II (Bestand)
- Kettlasbrunn 3 (genehmigt, Teilrepowering von Kettlasbrunn)
- Großkrut-Poysdorf (genehmigt)
- Großinzersdorf II (in Genehmigung)
- Rustenfeld (genehmigt)
- Rustenfeld II (in Genehmigung)
- Zistersdorf Ost (Bestand)
- Zistersdorf-Maustrenk (Rückbau geplant für Maustrenk Repowering)
- Zistersdorf-Maustrenk II (Rückbau geplant für Maustrenk Repowering)
- Maustrenk IV (in Planung)

I.7.9.4 Lageplan benachbarter Windparks (Umkreis 5 bzw 10 km)



I.7.10 Vom Vorhaben in Anspruch genommene Grundstücke

Die betroffenen Grundstücke werden nachfolgend tabellarisch dargestellt.

I.7.10.1 Verzeichnis Grundstücke WEA-Standorte

Windpark Steinberg - Anlagenstandorte					
direkt von den Anlagen bzw. deren Überstreifung betroffene Grundstücke					
in gelb hinterlegt: Fundament					
Anlage	KG	KG Nummer	Gemeinde	Bezirk	Gst.-Nummer
STEB 01	Neusiedl an der Zaya	06117	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf	2828
		06117			2830/1
		06117			2831
		06117			2832
		06117			2835
		06117			2836
		06117			2837/1
		06117			2837/2
		06117			2838
		06117			2839
		06117			2840
		06117			2841
		06117			2842
		06117			2846/1

		06117		2846/2
STEB 02	Hauskirchen	06111	Hauskirchen	2199
		06111		2229
		06111		2230
		06111		2231
		06111		2232
		06111		2233
		06111		2234
		06111		2235
	Neusiedl an der Zaya	06117	Neusiedl an der Zaya	2811/1
		06117		2812
		06117		2813/1
		06117		2813/2
		06117		2813/3
		06117		2814
		06117		2815
		06117		2816/1
		06117		2816/2
		06117		2817
		06117		2818
		06117		2819

		06117			2820
		06117			2821
		06117			2823
		06117			2824/2
		06117			2825/2
STEB 03	Hauskirchen	06111	Hauskirchen		2209
		06111			2210
		06111			2211
		06111			2218
		06111			2219
		06111			2220
STEB 03	Hauskirchen	06111	Hauskirchen		2221
		06111			2222
		06111			2223
		06111			2223
STEB 04	Hauskirchen	06111	Hauskirchen	Gänserndorf	2235
		06111			2236
		06111			2237
STEB 05	Prinzendorf	06120	Hauskirchen		3049
		06120			3054
		06120			3056

		06120			3057
		06120			3065
		06120			3070

I.7.10.2 Verzeichnis Grundstücke Eiswarntafeln inklusive Verkabelung

Windpark Steinberg - Eiswarntafeln und -Kabel				
direkt von den Eiswarnkabeln betroffene Grundstücke				
in gelb hinterlegt: Eiswarntafeln				
KG	KG Nummer	Gemeinde	Bezirk	Gst.-Nummer
Hauskirchen	6111	Hauskirchen	Gänserndorf	2199
	6111			2204
	6111			2210
	6111			2211
	6111			2221
	6111			2222
	6111			2236
	6111			2241
	6111			2242
	6111			2243
Neusiedl an	6117	Neusiedl an		2835

der Zaya	6117	der Zaya	2838
	6117		2841
	6117		2837/2
	6117		4874/2
Prinzendorf	6120	Hauskirchen	3035
	6120		3040
	6120		3057
	6120		3064
	6120		3069
	6120		3070
	6120		3071
	6120		3078
	6120		3221
	6120		3222
	6120		2894/3

I.7.10.3 Verzeichnis Grundstücke Zuwegung, Kranstellfläche, Officefläche und Anlagen

Windpark Steinberg - Eingriffsflächen				
von der Zuwegung, Kranstellfläche, Officefläche und Anlagen betroffene Grundstücke				
KG	KG Num-	Gemeinde	Bezirk	Gst.-

	mer			Nummer
Hauskirchen	06111	Hauskirchen	Gänserndorf	2197
	06111			2198
	06111			2199
	06111			2200
	06111			2201
	06111			2202
	06111			2203
	06111			2204
	06111			2205
	06111			2206
	06111			2207
	06111			2208
	06111			2209
	06111			2210
	06111			2211
	06111			2213
	06111			2214
	06111			2215
	06111			2216
Hauskirchen	06111	Hauskirchen	Gänserndorf	2217

	06111		2221
	06111		2222
	06111		2223
	06111		2224
	06111		2228
	06111		2229
	06111		2230
	06111		2231
	06111		2232
	06111		2233
	06111		2234
	06111		2235
	06111		2236
Neusiedl an der Zaya	06117	Neusiedl an der Zaya	2813/3
	06117		2814
	06117		2815
	06117		2816/1
	06117		2816/2
	06117		2817
	06117		2818
	06117		2819

	06117		2820
	06117		2821
	06117		2823
	06117		2824/2
	06117		2825/2
	06117		2827/1
Neusiedl an der Zaya	06117	Neusiedl an der Zaya	2835
	06117		2836
	06117		2837/1
	06117		2837/2
	06117		2838
	06117		2839
	06117		2840
	06117		2841
	06117		4175
	06117		4874/1
	06117		4874/2
	06117		4875
Prinzendorf	06120	Hauskirchen	3035
	06120		3038
	06120		3054

	06120		3056
	06120		3057
	06120		3065
	06120		3066
	06120		3067
	06120		3068
	06120		3069
	06120		3070
	06120		3071
	06120		3072
	06120		3073
	06120		3084
	06120		3095
	06120		3177
	06120		3178
	06120		3179
	06120		3180
	06120		3181
	06120		3182
	06120		3183
	06120		3184

	06120			3185
	06120			3186
	06120			3187
	06120			3205
	06120			3206
	06120			3210
	06120			3222
	06120			3223
	06120			3224
	06120			3230
	06120			3247
	06120			3248
	06120			3255
	06120			3256
Prinzendorf	06120	Hauskirchen	Gänserndorf	3257
	06120			3282
	06120			3283
	06120			3284
	06120			3285
	06120			3286
	06120			3306

	06120			3307
	06120			3308
	06120			3355
	06120			3356
	06120			3357

I.7.10.4 Verzeichnis Grundstücke Kabeltrasse

Windpark Steinberg - Kabeltrasse				
direkt vom Verlauf der Kabeltrasse betroffene Grundstücke				
KG	KG Nummer	Gemeinde	Bezirk	Gst.-Nummer
Hauskirchen	06111	Hauskirchen	Gänserndorf	2199
	06111			2210
	06111			2221
	06111			2222
	06111			2223
	06111			2236
Neusiedl an der Zaya	06117	Neusiedl an der Zaya		1289/4
	06117			2580
	06117			2680
	06117			2811/2

	06117		2812
	06117		2813/3
	06117		2815
	06117		2835
	06117		2836
	06117		4174
	06117		4175
	06117		4176
	06117		4179/1
	06117		4197/2
	06117		4201/2
	06117		4205/2
	06117		4292
	06117		4298
	06117		4299
	06117		4304
	06117		4338
	06117		4348
	06117		4350
	06117		4352
	06117		4353

	06117			4354
	06117			4355
Neusiedl an der Zaya	06117	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf	4356
	06117			4358
	06117			4359
	06117			4360
	06117			4361
	06117			4362
	06117			4363
	06117			4364
	06117			4365
	06117			4366
	06117			4367
	06117			4368
	06117			4369
	06117			4370
	06117			4371
	06117			4372
	06117			4373
	06117			4374
	06117			4375/1

	06117		4376
	06117		4377
	06117		4378
	06117		4379
	06117		4424
	06117		4458
	06117		4480
	06117		4490
	06117		4502
	06117		4527
	06117		4650
	06117		4678
	06117		4679
	06117		4689
	06117		4721
	06117		4748
	06117		4749
	06117		4760
	06117		4784
	06117		4785
	06117		4786

	06117		4787
	06117		4788
	06117		4789
	06117		4790
	06117		4792
	06117		4793/1
	06117		4793/2
	06117		4794
	06117		4809
Paltendorf	06119	Paltendorf- Dobermanns- dorf	590
	06119		1604
	06119		1651
	06119		1652
	06119		1653
	06119		1654
	06119		1659
	06119		1679
	06119		1695
	06119		1699/2
	06119		1700
	06119		1701
		Gänserndorf	

	06119			1702
	06119			1713
	06119			1717
	06119			1718
	06119			1719
	06119			1720
	06119			1721
	06119			1722
	06119			1723
	06119			1724
	06119			1725
	06119			1726
	06119			1727
	06119			1728
	06119			1729
	06119			1730
Prinzendorf	06120	Hauskirchen		3057
	06120			3069
	06120			3070

I.7.10.5 Verzeichnis der Rodungsflächen

Windpark Steinberg

B.03.02.00 Rodungsverzeichnis inklusive Grundbuchauszüge								
von Rodungen betroffene Grundstücke								
Rodungsanrainer bis 40m Umkreis (direkt anschließende Waldgrundstücke) - grün hinterlegt								
Nr	Typ	Fläche ca. [m2]	Notwendig für	KG	KG Nummer	Gemeinde	Gst.- Nummer	Einlage- zahl
RF- 1	formal temporär	13	Zuwegung	Prinzendorf	06120	Hauskirchen	3041	156
RF- 2	formal permanent	219	Zuwegung	Prinzendorf	06120	Hauskirchen	3070	1631
RF- 3	temporär	46	Zuwegung	Prinzendorf	06120	Hauskirchen	3210	156
RF- 3	temporär	45	Zuwegung	Prinzendorf	06120	Hauskirchen	3070	1631
RF- 4	formal temporär	70	Zuwegung	Hauskirchen	06111	Hauskirchen	2216	1517
	formal temporär	32	Zuwegung	Hauskirchen	06111	Hauskirchen	2217	776
	formal temporär	2	Zuwegung	Hauskirchen	06111	Hauskirchen	2221	102
RF- 5	formal temporär	38	Zuwegung	Hauskirchen	06111	Hauskirchen	2203	102
	Rodungsanrainer		Zuwegung	Prinzendorf	06120	Hauskirchen	3212	
	Rodungsanrainer		Zuwegung	Hauskirchen	06111	Hauskirchen	2218	
	Rodungsanrainer		Zuwegung	Hauskirchen	06111	Hauskirchen	2219	
	Rodungsanrainer		Zuwegung	Hauskirchen	06111	Hauskirchen	2220	

I.7.11 Querungen

Im gegenständlichen Vorhaben kommt es im Zuge der Kabeltrassen-Verlegung zu Querungen von Einbauten sowie Gewässern. Straßenquerungen

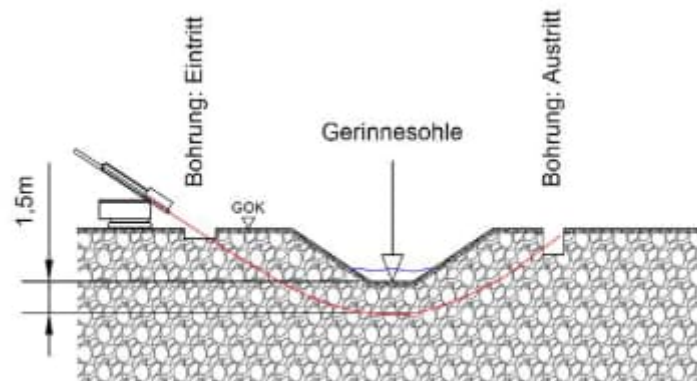
Für die Verlegung der Kabeltrassen notwendige Querungen von Asphaltstraßen erfolgen im Spülverfahren.

I.7.11.1 Querungen von Bestandseinbauten

Bei Querungen von Einbauten wird eine offene Bauweise bevorzugt. Sollte sich bei genauerer Betrachtung herausstellen, dass eine Querung von betroffenen Einbauten in offener Bauweise nicht möglich ist, wird stattdessen im Spülbohrverfahren gequert.

Mindestabstände zu betroffenen Einbauten werden je nach dementsprechend gültigen Normen eingehalten. Vor Baubeginn wird mit den entsprechenden Einbauten-Inhabern Kontakt aufgenommen und die in beiderseitigem Einvernehmen abgestimmten Anforderungen bezüglich Bauausführung und -ablauf eingehalten.

I.7.11.2 Gewässerquerungen



Es wird nur die Zaya und der Steinberggraben einmalig gequert.

Notwendige Bauarbeiten in der Nähe von bestehenden Drainageleitungen bzw. bestehenden Wasserrechten werden in Zusammenarbeit mit den zuständigen Personen, Wassergenossenschaften bzw. den zuständigen Gemeinden abgestimmt. Im Zuge der Bauarbeiten unter Umständen verursachte Schäden an Drainagesystemen bzw. bestehenden Wasserrechten werden in einer Form behoben, so dass die Funktionsfähigkeit der Drainagesystems jedenfalls aufrechterhalten bleibt bzw. bestehende Wasserrechte unbeschadet bleiben.

I.7.12 Bauphase

In einer ersten Phase werden die Standorte sowie die benötigten Wege geodätisch erfasst.

Die Herstellung der Zuwegung sowie der Windparkverkabelung erfolgt im Vorfeld vor Errichtung der jeweiligen Fundamente.

Die Errichtung der Windkraftanlage erfolgt entsprechend dem Bauzeitplan. Die lärmintensiven Bauarbeiten werden vorwiegend während der Tageszeit erbracht. Nicht lärmintensive Tätigkeiten, wie z. B. das Aufsetzen von Turmsegmenten, können auch während der Nacht und am Wochenende erfolgen.

Für die Bauphase gelten standardmäßig folgende Arbeitszeitvorgaben, Transporte auf öffentlichen Straßen erfolgen selbstverständlich auch außerhalb dieser Arbeitszeiten:

- An Sonn- und Feiertagen werden im Regelfall keine Bauarbeiten durchgeführt.
- Der tägliche Baustellenbetrieb erstreckt sich auf den Zeitraum von Montag bis Freitag von 06:00 bis 19:00 Uhr und am Samstag von 06:00 bis 14:00 Uhr. Lärmarme Tätigkeiten können auch in der Zeit von 19:00 bis 6:00 Uhr sowie sonn- und feiertags durchgeführt werden (wie z. B. Innenausbau der Anlagen).
- In Ausnahmefällen (an maximal drei Tagen pro WEA) können Bauarbeiten auf den Baustellen auch über obige Befristung hinaus an Werktagen sowie auch sonn- und feiertags durchgeführt werden. Bei diesen Ausnahmefällen handelt es sich um Arbeiten die:
 - komplett und unterbrechungsfrei in einem Arbeitsgang durchzuführen sind wie beispielsweise Betonierungsarbeiten bei Fundierung,
 - von externen Einflüssen abhängig an bestimmten Terminen oder in begrenzten Zeitfenstern durchzuführen sind, wie beispielsweise für die Turmerrichtungen in windfreien Zeitfenstern.

Aus Bauablaufsgründen kann es in Ausnahmefällen zu Arbeiten bei Dunkelheit kommen. In diesem Falle ist eine auf das sicherheits- und arbeitstechnische erforderliche Ausmaß beschränkte und auf die entsprechenden Baustellenarbeitsplätze gerichtete (z.B. Beleuchtung des Turmes beim Aufbau) Baustellenbeleuchtung vorgesehen. Zum Insektenschutz werden dabei Leuchten mit flachen Schutzgläsern und geschlossenen Lampengehäusen verwendet. Sofern es nicht aus bau- und sicherheitstechnischen Gründen anders erforderlich ist, werden die für die Beleuchtung der Baustelle erforderlichen Lampen nach oben bzw. deren Rückseite hin abgeschirmt und Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur < 3.000 Kelvin verwendet.

Die voraussichtliche Bauzeit für die Windparks sowie der geplante Baustart kann Dokument C.02.07.00 entnommen werden. Der Bau soll nach Genehmigung und Förderzusage der EAG-Abwicklungsstelle starten.

Dokument C.02.07.00 enthält den Bauzeitenplan mit einer Abschätzung der Bauzeiten der einzelnen Arbeitsschritte, welche nach erfolgter Genehmigung und Förderzusage der Abwicklungsstelle für Ökostrom AG (oeMAG) voraussichtlich im Jahr 2027 starten.

Die Gesamtfertigstellung des Parks ist mit Ende des 4. Quartal 2027 geplant. Unmittelbar nach der Aufstellung erfolgt ein mindestens 180-stündiger Probetrieb durch den Hersteller mit anschließender Übergabe der Anlagen an den Auftraggeber.

Verzögert sich die Genehmigung oder die Förderzusage, verschiebt sich der Zeitplan entsprechend. Weiters kann es gerade in der Übergangszeit zu witterungsbedingten Verzögerungen kommen.

Baustelleneinrichtung:

Die Lieferung und Errichtung der Windenergieanlagen erfolgt durch die Firma Vestas. Die weiteren Arbeiten (Bodenuntersuchung, Errichtung der Zuwegung, Windparkverkabelung, Fundamentierung) werden nach Ausschreibung vergeben.

Als Baustelleneinrichtung werden benötigt:

- Fa. Vestas: 4 Baustellen Container, 2 Baustellen WC
- Baufirma: 2 Baustellen Container, 1 Baustellen WC

Im Zuge der Ausführung (Bau, Entsorgung, etc.) werden nur hierzu befugte Unternehmen zum Einsatz kommen, die Arbeiten nach dem Stand der Technik ausführen. Die Baustelleneinrichtung wird je nach Baufortschritt zu den jeweiligen Windenergieanlagen umgestellt und wenn nötig eingezäunt.

Bautechnische Ausführung sowie Massenmanagement

Im Zuge der Errichtung der WEA werden teilweise Geländeänderungen vorgenommen. Dauerhaft sind hier die beschriebenen Böschungs- bzw. Eingrabungshügel, um die Anlagenfundamente zu nennen bzw. leichte Anpassungen der Geländeverläufe, um Teile der Zuwegung und der Kranstellflächen zu ebnen. Für die Inanspruchnahme der Gemeindewege der betroffenen Gemeinden wurde eine Vereinbarung zur Nutzung des öffentlichen Wegenetzes getroffen. Vor Baubeginn wird der Zustand sämtlicher betroffener Güterwege im Planungsgebiet erhoben, um allfällige Schäden zuordnen zu können. Auftretende Schäden werden nach Bauende saniert.

Während der Bauphase für das Fundament sowie während der Aufstellphase werden Zwischenlagerflächen für das Aushubmaterial sowie Auslegeflächen für die Rotor-

blätter und Turmteile benötigt, die unmittelbar nach Errichtung der Anlage rekultiviert werden. Das überschüssige Aushubmaterial wird auf eine Deponie verführt bzw. verwendet, um Teile der Zuwegung und der Kranstellflächen zu ebnen. Der An- und Abtransport erfolgt auf dem übergeordneten Autobahn- und Bundesstraßennetz sowie über das landwirtschaftliche Güterwegenetz im Vorhabensgebiet.

Bei der Errichtung des Fundaments werden folgende Maßnahmen zu einer entsprechenden Gestaltung und Sicherung der Baugrube bzw. Schutz von Boden und Grundwasser ergriffen:

- Sollte ein Auspumpen der Baugrube notwendig werden, wird das Pumpwasser einer oberflächlichen Versickerung zugeführt. Ein Ableiten in Gräben oder Oberflächenwässer erfolgt nicht.
- Sicherung von Mineralöllagerungen und Betankungsflächen für Baugeräte gegen Versickerung oder Boden- und Grundwasserverunreinigungen
- Lagerung von Maschinen und Geräten am Ende des Arbeitstages bzw. bei Unterbrechungen außerhalb von etwaigen Gewässerbetten

Vor Baubeginn wird das Einvernehmen mit den Eigentümern bzw. mit Verwaltern der vom Vorhaben berührten Leitungen und Straßen bezüglich Bauausführung und -ablauf hergestellt.

Betriebsmittel sowie Lagerung von Baustoffen

Die Lagerung von Kleinteilen sowie Betriebsmitteln erfolgt in den Baustellencontainern. Die angelieferte Bewehrung wird neben dem jeweiligen Fundament zwischengelagert, der Beton wird mittels Fertigbetonmischfahrzeugen angeliefert. Die WEA-Teile werden vom Sondertransport aus direkt versetzt oder auf den geschotterten Flächen zwischengelagert.

Potenziell gefährliche Baustoffe oder Betriebsmittel werden nur in Tagesbedarfsmengen an der Baustelle bereitgehalten und sachgemäß gelagert.

Eingesetzte Baugeräte

Für die Zuwegung, die Fundamentherstellung und die Aufstellung der WEA werden eingesetzt:

- Hydraulikbagger
- Mobilbagger
- Transport LKWs nach Bedarf
- Betonmischwagen nach Bedarf
- Walze
- Schubraupe
- Gräder bzw. Radbagger
- Rüttler (Tauchrüttler)
- Baukran (über 80 kW)
- Stromaggregat (50 – 200 kW)
- Betonmischer (Betonpumpe)
- Ramme

Für die Kabelverlegung wird ein Kabelpflug eingesetzt. Ist der Einsatz eines Kabelpflugs aufgrund von Querungen bzw. in Bereichen mit befestigter Oberfläche nicht möglich erfolgt die Kabelverlegung in offener Bauweise. Die anschließende Bodenverdichtung erfolgt mit Planierraupen (max. zwei) bzw. einer Vibrationswalze, nach Platzieren des Materials mittels eines Gräders bzw. mittels einer Planierraupe mit Schaufel. Die Querung von breiteren Straßen und größeren, wasserführenden Bächen erfolgt mittels Spülbohrung.

Energieversorgung

Der während der Bauzeit benötigte Baustrom wird mittels mobilen Stromgeneratoren zur Verfügung gestellt. Dieser wird vor allem für die Baustellencontainer, (z. B. für das Laden der Akkuschauber) benötigt. Die benötigte Strommenge wird mittels

Baustellenaggregat erzeugt. Der benötigte Treibstoff wird in handelsüblichen Kanistern angeliefert und im Baustellencontainer aufbewahrt. Die Benzin-Kanister werden in Ölfangwannen gelagert.

Für das Bau- bzw. Aufbaupersonal werden Baustellen WCs zur Verfügung gestellt. Die anfallenden Abfälle werden in Containern bzw. Gitterboxen gesammelt und entsorgt.

Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Auf der Baustelle wird kein Wasser benötigt, lediglich zum Betrieb der Baustellentoiletten. Die Entsorgung des Abwassers wird von dafür beauftragten Unternehmen durchgeführt. In der Betriebsphase kommt kein Wasser zum Einsatz. Der Inhalt des Umweltmerkblatts „Wasserwirtschaft und Gewässerschutz auf Baustellen“⁴ wird für verbindlich erklärt.

Abfälle und Reststoffe

Die anfallenden Abfälle in der Bauphase werden in einem Container bzw. einer Gitterbox gesammelt und ordnungsgemäß durch ein befugtes Unternehmen entsorgt.

I.7.13 Betriebsphase und Nachsorgephase

Die Windenergieanlagen sind auf eine Lebensdauer von mindestens 25 Jahren ausgelegt. Nach diesem Zeitraum können die Anlagen entweder weiterbetrieben, Anlagenteile erneuert, neue Windenergieanlagen errichtet, oder die gegenständlichen Anlagen abgetragen werden. Für den Bau von Wegen und Montageplätzen werden umweltverträgliche bzw. unbedenkliche oder auch recyclebare Baustoffe verwendet, wodurch eine Schadstoffbelastung des Bodens auszuschließen ist.

Während der Betriebsphase entsteht ein geringer Transportbedarf für Wartungsarbeiten. Planmäßig ist dies eine PKW-Fahrt pro Jahr und Anlage, bei Störungseinsätzen kann sich diese Zahl erhöhen. Zusätzlich kann es auch zu einigen wenigen LKW-Fahrten pro Jahr kommen, beispielsweise aufgrund von Schneeräumung oder Ausbesserungs- bzw. Reparaturarbeiten.

Nach dauerhafter Außerbetriebnahme des Windparks wird ein Abbau der Anlagen und Rückbau des Geländes erfolgen. Beim Rückbau wird insbesondere darauf ge-

achtet, dass sich die rückgebauten Flächen soweit dem Gelände angleichen, dass sie nicht als störender Fremdkörper empfunden werden.

Sofern es zu diesem Rückbau kommen sollte, werden folgende Schritte durchgeführt:

- Aufbau der Krananlage auf der Kranaufstellfläche
- Demontage der Anlage und Abtransport der Teile
- Rückbau des Fundaments
- Rückbau aller Stellflächen
- Rückbau der nicht mehr benötigten Wege (Stichzuwegungen zu den Kranstellflächen)
- Überdeckung aller Flächen mit Oberboden und Rekultivierung der Flächen für eine Rückführung in die landwirtschaftliche Produktion im Einklang mit der Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung (BMLFUW, 2. Auflage 2012)

Im Zuge der Abbruchphase entstehen Abfälle aus den Anlagenteilen, dem Rückbau des Fundaments und der Kranstellflächen. Die Verwertung und Entsorgung der Abfälle wird entsprechend dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Stand der Technik durchgeführt.

Im Zuge des Abbaus der Altanlagen werden vor Demontage der Rotorblätter und Gondeln etwaige Öle und Gase in der Anlage abgepumpt. Mittels geeigneter Autokräne werden die Rotorblätter, die Gondel und die einzelnen Turmteile durch geschultes Demontagepersonal nacheinander rückgebaut. Alle Komponenten werden entsprechend den zu diesem Zeitpunkt gültigen gesetzlichen Grundlagen verwertet bzw. entsorgt.

Das Fundament wird im Falle einer Abtragung im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer gemäß Stand der Technik soweit unter GOK abgeschrammt, dass eine Bewirtschaftung auf der betroffenen Fläche möglich ist. Der entstandene Hohlraum wird wieder aufgefüllt sowie nach Maßgabe der Richtlinie für die sachgerechte

Bodenrekultivierung rekultiviert. Die im Boden verbleibenden Betonelemente werden aufgebrochen, um eine Versickerung von Oberflächengewässern zu ermöglichen. Eine vollständige Entfernung der Gründungspfähle ist im Hinblick auf die Nachnutzung in Bezug auf die Wasserdurchlässigkeit und sogar mögliche Verwurzelungen aufgrund der geringen Pfahlquerschnitte nicht erforderlich und wäre unverhältnismäßig.

Grundsätzlich wird bei der Gestaltung des Vorhabens darauf geachtet, dass möglichst wenig Abfälle entstehen. Wenn diese nicht zu vermeiden sind, dann gilt der Grundsatz die anfallenden Abfälle getrennt zu sammeln, um einen möglichst hohen Verwertungsgrad zu ermöglichen.

Der Rückbau der WEA der WP Prinzendorf II und Neusiedl-Zaya im Zuge des Vorhabens wird in ähnlicher Art und Weise durchgeführt und die Flächen wieder entsiegelt.

Betriebsmittel

Für den Betrieb je Anlage werden abgesehen von diversen Ölen, Schmierstoffen und Kühlflüssigkeiten keine zusätzlichen Betriebsmittel benötigt.

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl Nr 51/1991 idF BGBl I Nr 82/2025, insbesondere §§ 44a ff und 59

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl Nr 697/1993 idF BGBl I Nr 35/2025, insbesondere § 3 Abs 1 bis 3, § 5, § 16, § 17 Abs 1 bis 6, § 19 und § 39 sowie Anhang 1 Spalte 2 Z 6 lit a in Verbindung mit:

Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010), BGBl I Nr 110/2010 idF BGBl I Nr 91/2025

NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005), LGBl 7800-0 idF LGBl Nr 104/2025, insbesondere § 5, § 11 und § 12

NÖ Starkstromwegegesetz, LGBl 7810-0 idF LGBl Nr 104/2025, insbesondere § 1, § 2, § 3 und § 7

Bundesgesetz über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz 1992 - ETG 1992), BGBl Nr 106/1993 idF BGBl I Nr 204/2022 insbesondere § 11

Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über Sicherheit, Normalisierung und Typisierung elektrischer Betriebsmittel und elektrischer Anlagen (Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020), BGBl II Nr 308/2020 idF BGBl II Nr 329/2024

Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959, BGBl Nr 215/1959 idF BGBl I Nr 73/2018, insbesondere § 21 Abs 4, § 32 Abs 1, Abs 2 lit c und § 105

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Bewilligungsfreistellung von Gewässerquerungen (Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen – GewQBewFreistellV), BGBl II Nr 327/2005

Bundesgesetz vom 2. Dezember 1957 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz – LFG), BGBl Nr 253/1957 idF BGBl I Nr 153/2024, insbesondere § 85, § 91 und § 94

Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl Nr 457/1995 idF BGBl I Nr 56/2024, insbesondere § 92

NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), LGBl 5500-0 idF LGBl Nr 2/2026, insbesondere § 7 und § 18

NÖ Jagdgesetz 1974 (NÖ JG) LGBl. 6500-0 (WV) idF LGBl Nr 12/2026]

Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975), BGBl Nr 440/1975 idF BGBl I Nr 144/2023, insbesondere §§ 17 ff

NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973, LGBl 3700-0 idF LGBl Nr 101/2022, insbesondere § 1 und § 2

NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), LGBl Nr 1/2015 idF LGBl Nr 9/2026, insbesondere § 1

NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl Nr 3/2015 idF LGBl Nr 38/2026, insbesondere § 20 Abs 6

Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich
LGBl 8001/1-0 idF LGBl Nr 47/2024

NÖ Bodenschutzgesetz (NÖ BSG), LGBl 6160-0 idF LGBl Nr 57/2023

Begründung

1 Sachverhalt / Antrag und Verfahrensverlauf

Die EVN Naturkraft GmbH und die Windkraft Simonsfeld AG, beide vertreten durch die Onz & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, haben mit Antrag vom 04. März 2025 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens "Windpark Steinberg, gemäß § 5 und § 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP G 2000) gestellt.

Mit Edikt vom 13. November 2025 wurde gemäß § 9 und § 9a UVP G 2000 und gemäß den § 44a und § 44b AVG der verfahrenseinleitende Antrag im Großverfahren in der NÖ Krone, dem NÖ Kurier, dem Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform (EVI), den Niederösterreichischen Amtlichen Nachrichten sowie im Internet kundgemacht.

Der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung wurden gemäß § 44a und § 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG und gemäß § 9 und § 9a UVP G 2000 per Edikt kundgemacht und lagen vom 13. November 2025 bis einschließlich 30. Dezember 2025 in den Standortgemeinden Neusiedl/Zaya, Palterndorf-Dobermannsdorf und Hauskirchen sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, zur öffentlichen Einsichtnahme auf und bestand die Möglichkeit für jedermann schriftliche Stellungnahmen bzw Einwendungen zum Vorhaben einzubringen.

Während der öffentlichen Auflage langten die Stellungnahmen der NÖ Umweltschlichtung vom 04.12.2025, der Netze Niederösterreich GmbH vom 17.11.2025 und der Austrian Power Grid AG vom 09.12.2025 ein.

Aufgrund der eingeholten Gutachten wurde von der UVP-Behörde die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen inklusive Anhang erstellt.

Die Umweltverträglichkeit des geplanten Vorhabens wurde in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen fachlich festgestellt.

Die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen inklusive Anhang wurde gemäß § 13 Abs 1 UVP G 2000 der Projektwerberin, den mitwirkenden Behörden, dem Umweltschlichter, dem Standortanwalt, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (UBA) übermittelt und erfolgte gemäß § 13 Abs 2 UVP G 2000 mit Edikt vom 07. April 2026 die Kundmachung im Internet.

Die im Zuge des Ermittlungsverfahrens von der Behörde eingeholten Teilgutachten und die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen inklusive Anhang wurden den Parteien mit Parteiengehör mittels Downloadlink zur Verfügung gestellt oder konnten von Verfahrensparteien bei der UVP-Behörde im Wege der Akteneinsicht eingesehen werden.

Im Rahmen des Parteiengehörs zur zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen und zu den Teilgutachten langte eine Stellungnahme der NÖ Umweltschlichtung, datiert mit 07.04.2026, ein.

Darin teilte die NÖ Umweltschlichtung mit, dass gegen das Repowering des Windparks Steinberg kein Einwand besteht, sofern das Vorhaben projektgemäß ausgeführt und sämtliche Auflagenvorschläge der Sachverständigen in den Bewilligungsbescheid aufgenommen werden.

Die Behörde erachtete die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung nicht zur Erhebung des Sachverhaltes für erforderlich, da der Sachverhalt unbestritten vorliegt.

Gegenständlich fand daher keine mündliche Verhandlung statt.

2 Vorbringen Beteiligter

2.1 Stellungnahmen während der Auflagefrist des Antrages

Folgenden Personen bzw Personengruppen haben bei der NÖ Landesregierung währen der Auflagefrist Stellungnahmen abgegeben.

2.1.1 Stellungnahme der NÖ Umweltschutzanstalt vom 04.12.2025

[...]

Im Rahmen der Beurteilung des Windparkprojektes durch die Sachverständigen sind nach Ansicht der NÖ Umweltschutzanstalt nachstehende Maßnahmen bei der Ausarbeitung der Auflagen noch näher auszuführen bzw. ist die Forderung nach der Anlage von Nahrungsflächen für Greifvögel zu berücksichtigen:

Rodung:

Beschreibung und Verortung der Ersatzaufforstungen für permanente Rodungen (219 m²) im Verhältnis 1:3 in geeigneter Lage.

Biologische Vielfalt:

Vorgesehene Maßnahme für den Ausgleich des gesamten Flächenverlustes an diversen Biotoptypen im Mindestausmaß von 2,6 ha artenreiche Ackerbrache auf möglichst trockenen und nährstoffarmen Standorten.

Spätestens vor Baubeginn ist der Behörde ein Detailkonzept hinsichtlich der Lage, Ausgestaltung und Pflege der Fläche zwecks Überprüfung der fachlichen Eignung vorzulegen.

Obstbaumreihe (BT 03-Ruderaler Ackerrain und 16-Obstbaum)

Zum Schutz der Obstbäume ist ein Detailplan der Kabelverlegung in diesem Bereich vorzulegen. Ein entsprechender Abstand ist einzuhalten, damit der Wurzelbereich der Bäume nicht beeinträchtigt wird.

Vögel:

In den UVE-Unterlagen sind für die generelle Degradierung und Einschränkung des Lebensraumes für die Avifauna (insbesondere für windkraftrelevante Greifvogelarten)

keine lebensraumverbessernden Maßnahmen (Anlage von Nahrungsflächen) vorsehen.

Es wird angemerkt, dass beim Repowering-Projekt WP Prinzendorf III, der unmittelbar südlich des gegenständlichen Vorhabens zu liegen kommt, die Vorschreibung von Nahrungsflächen als Lenkungsmaßnahme und zur Verbesserung des Nahrungsangebotes im betroffenen Landschaftsraum im Ausmaß von 1 ha/Anlage vorgenommen wurde.

Da der Verbauungsgrad mit Windrädern rund um den Steinberger Wald im Laufe der Jahre zugenommen hat, und dadurch auch ein höheres Kollisionsrisiko bzw. eine zunehmende Lebensraumdegradierung begründet wird, wird die Anlage von biotopverbessernden Maßnahmenflächen (z.B. Brache, Wiese, Luzernefeld) in einem geeigneten Zielgebiet als erforderlich erachtet. Als Richtwert für das zu definierende Flächenausmaß kann der genannte benachbarte Windpark (1 ha/Anlage) herangezogen werden.

Nach Ansicht der NÖ Umweltanwaltschaft kann eine Umweltverträglichkeit für das gegenständliche Windparkprojekt nur dann gewährleistet werden, wenn sämtliche projektimmanente Maßnahmen umgesetzt werden und durch die Vorschreibung entsprechender Auflagen sichergestellt wird, dass es zu keinen erheblichen schädlichen belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die oben angeführten Schutzgüter kommen kann.

[...]

2.1.2 Stellungnahme der Netz Niederösterreich GmbH vom 17.11.2025

[...]

... durch ihr geplantes Projekt, Errichtung des Windparks Steinberg, ist unsere geplante 110-kV-Leitung Kettlasbrunn Süd – Neusiedl betroffen.

Das Projekt soll außerhalb des Schutzbereichs (gemäß lt. OVE EN 50341:2020 TEIL 1 UND TEIL 2-1) realisiert werden.

Zwischen der Leitungsachse einer 110-kV-Leitung und der vertikalen Turmachse der Windenergieanlage ist folgender Mindestabstand einzuhalten:

$$a_{WEA} = 0,5 \times D_{WEA} + a_{raumWEA} + a_{LTG} + a_{RaumLTG} + a_{AuslegerLTG}$$

Dabei ist

D_{WEA} = Rotordurchmesser der WEA (172m)

$a_{raumWEA}$ = Horizontaler Arbeits-, Schwenk und Manipulationsbereich (15m)

a_{LTG} = Horizontaler spannungsabhängiger Mindestabstand entsprechend Tabelle 5.11/AT.5 (20m)

$a_{RaumLTG}$ = Horizontaler spannungsabhängiger Abstand entsprechend Tabelle 5.11/AT.5 (15m)

$a_{AuslegerLTG}$ = Längster Ausleger des Leitungstragwerkes (10m)

Somit ergibt sich für Ihr Projekt ein Mindestabstand (a_{WEA}) für die Anlagen STEB 01, STEB 02, STEB 03, STEB 04 und STEB 05 von 146 m.

Es wurden folgende Abstände, Achse WEA zu Leitungsachse ermittelt:

Anlage STEG 01 beträgt der Abstand zu Leitungsachse 604,4 Meter

Anlage STEG 02 beträgt der Abstand zu Leitungsachse 350,5 Meter

Anlage STEG 03 beträgt der Abstand zu Leitungsachse 820,4 Meter

Anlage STEG 04 beträgt der Abstand zu Leitungsachse 265,7 Meter

Anlage STEG 05 beträgt der Abstand zu Leitungsachse 783,9 Meter

Die ermittelten Längen sind größer als der geforderte Mindestabstand womit die Forderung der OVE EN 50341 TEIL 1 aus 2020 und TEIL 2-1 aus 2023 wird im oben angeführten Projekt erfüllt ist.

Die Leiter o.a. Leitung liegen außerhalb der Nachlaufströmung.

Daher teilen wir hinsichtlich unserer 110-kV-Leitung mit, dass bei plangerechter Ausführung (Bezugnahme auf die in der am 13.11.2025 kundgemachten Vorhabensbeschreibung veröffentlichten Koordinaten) keine Einwände seitens Netz Niederösterreich GmbH gegen das Bauvorhaben bestehen.

Der Mindestabstand einer Kabelleitung zum sichtbaren Teil der Fundamente betroffener 110-kV-Leitungen der Netz Niederösterreich GmbH darf 4m nicht unterschreiten.

Sollte bei Grabungsarbeiten die Erdungsanlage eines Stützpunktes freigelegt werden, ist umgehend mit der unten genannten Kontaktperson der Netz NÖ Rücksprache zu halten.

Wir weisen darauf hin, dass bei Arbeiten an den Bauwerken in der Nähe von Freileitungen - das ist der Bereich jeweils 20m links und rechts der Leitungsachse - die Vorgaben laut Arbeitsanweisung Nr. 59 sowie ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 in der geltenden Fassung einzuhalten sind.

Darüber hinaus wird auf die einzuhaltenden Festlegungen der ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 verwiesen.

Arbeiten im Bereich der bestehenden und in Betrieb befindlichen 110-kV-Freileitung sind zeitgerecht (min 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten) mit Netz NÖ GmbH, Abtl. NB-HS, Herrn Ing. Baumgartner, Mobil-Tel.: 0676 810 38606, abzustimmen.

Der Empfänger dieses Schreiben ist verpflichtet, dieses Dokument an den zuständigen Bauherren weiterzuleiten sowie den Erhalt dieses E-Mails zu bestätigen.

Der Empfänger dieses Schreiben ist verpflichtet, dieses Dokument an den zuständigen Bauherren weiterzuleiten.

[...]

2.1.3 Stellungnahme der Austrian Power Grid AG vom 09.12.2025

[...]

Seitens APG besteht kein Einwand gegen das Bauvorhaben, wenn die nachstehenden Forderungen vom Bauwerber erfüllt werden:

1. Durch das Bauvorhaben sind die derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie Normen und Vorschriften (insbesondere ÖVE EN 50341, ÖVE EN 50110), einzuhalten.

2. Durch die Windkraftanlage erforderliche Änderungen an der Leitungsanlage bedürfen der Zustimmung der APG.

3. Die Kosten für eventuelle Umbauarbeiten an der Leitungsanlage sowie für sonstige erforderliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Windpark sind vom Projektwerber zu tragen.

4. Der Projektwerber nimmt zur Kenntnis, dass die Hochspannungsleitungen der APG in der Regel ständig unter Spannung stehen, und verpflichtet sich, die Forderungen gemäß OVE EN 50110 einzuhalten. Die ausführende Baufirma ist deshalb vom Projektwerber auf die Gefahren, die durch eine Annäherung an die Leitungen entstehen, aufmerksam zu machen. Das gilt besonders für Bagger, Ladegeräte, Mobilkräne, Betonpumpen, Gerüste usw., die im Leitungsbereich eingesetzt werden. Weiters ist der bei APG erhältliche „Sicherheitsrevers für Arbeiten an und in der Nähe von Hochspannungsfreileitungen“ der APG bei allen Arbeiten in der Nähe der Leitungen verpflichtend zu berücksichtigen.

5. Grundsätzlich ist bei der Errichtung von div. Einbauten (z.B. Kabel, Erder) im Bereich von Hochspannungserdungsanlagen (z.B. Umspannwerke, Maste) im Hinblick auf die im Fehlerfall (im 220/380-kV-Netz wegen der niederohmigen Sternpunktterdung bei einpoligen Erdkurzschlüssen) zu erwartende Potentialanhebung darauf zu achten, dass einerseits unzulässige Potentialverschleppungen vermieden werden und andererseits ist sicherzustellen, dass keine unzulässigen Berührungsspannungen und Spannungsbeanspruchungen auftreten können. Diesbezüglich sind daher nachfolgende Beeinflussungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der geplanten Kabellegung und einer Lichtwellenleiterverrohrung erforderlich bzw. zu beachten.

Unter Berücksichtigung der im UW Zaya durchgeführten Erdungsmessung und der für den zukünftigen Netzausbau zu erwartenden einpoligen Erdkurzschlussströme sind für die geplante Kabellegung vom Windpark Steinberg zum UW Zaya im Bereich der Erdungsanlage des UW Zaya aufgrund der Höhe der im Fehlerfall im Bereich des UW Zaya zu erwartenden Potentialanhebung keine Schutzmaßnahmen hinsichtlich ohmscher Beeinflussung erforderlich.

Bei der Verlegung der geplanten Kabel im Nahbereich der Maste Nr. 144, Nr. 145, Nr. 146 u. Nr. 147 der 380-kV-Ltg. Weinviertelleitung (Seyring - Zaya) ist im Hinblick

auf ohmsche und atmosphärische Beeinflussung darauf zu achten, dass zwischen den geplanten Kabeln (sofern dies ungeschützt verlegt werden) und dem jeweiligen Mastmittelpunkt der zuvor genannten Maste ein Abstand von zumindest 20 m eingehalten wird. Nähern sich die geplanten Kabel dem jeweiligen Mastmittelpunkt auf weniger als die zuvor genannten 20 m, so ist in diesem Bereich ein Überspannungsschutz (Verlegen der Kabel in einem geschlossenen, isolierenden Schutzrohr mit einer Stoßspannungsfestigkeit von mindestens 120 kV) vorzusehen.

Um unzulässige Potentialverschleppungen im Fehlerfall zu vermeiden, ist sicherzustellen, dass eventuell mitgeführte Kabelbegleiter oder sonstige leitfähige Bänder (z.B. Trassenortungsbänder), sofern diese innerhalb eines Kreises von 45 m Radius um den Mastmittelpunkt des Mastes Nr. 144 bzw. innerhalb eines Kreises von 40 m Radius um den Mastmittelpunkt des Mastes Nr. 145 bzw. innerhalb eines Kreises von 35 m Radius um den Mastmittelpunkt des Mastes Nr. 146 bzw. innerhalb eines Kreises von 25 m Radius um den Mastmittelpunkt des Mastes Nr. 147 verlegt werden, in diesen Bereichen isoliert und zusätzlich im zuvor für Kabel genannten 20 m Bereich ebenfalls in dem geschlossenen, isolierenden Schutzrohr mit einer Stoßspannungsfestigkeit von mindestens 120 kV geführt werden.

Sollte eventuell die Errichtung von zusätzlichen Einbauten (z.B. Kabelverteiler o.ä.) im Nahbereich der zuvor genannten Maste geplant sein, so ist im Hinblick auf ohmsche Beeinflussung darauf zu achten, dass diese zumindest außerhalb eines Kreises von 45 m Radius um den Mastmittelpunkt des Maste Nr. 144 bzw. zumindest außerhalb eines Kreises von 40 m Radius um den Mastmittelpunkt des Mastes Nr. 145 bzw. zumindest außerhalb eines Kreises von 35 m Radius um den Mastmittelpunkt des Mastes Nr. 146 bzw. zumindest außerhalb eines Kreises von 25 m Radius um den Mastmittelpunkt des Mastes Nr. 147 situiert werden.

Für die geplante Lichtwellenleiterverrohrung im Nahbereich der Maste Nr. 144, Nr. 145, Nr. 146 u. Nr. 147 empfehlen wir - im Hinblick auf atmosphärische Beeinflussung - einen Abstand von 5 m zum jeweils vorhandenen Masterdungsnetz nicht zu unterschreiten.

Sollten an der Lichtwellenleiterstrecke eventuell Zusatzeinrichtungen wie Verteilerkästen, Messstellen o.ä. geplant sein, so ist darauf zu achten, dass diese zumindest außerhalb eines Kreises von 45 m Radius um den Mastmittelpunkt des Maste Nr.

144 bzw. zumindest außerhalb eines Kreises von 40 m Radius um den Mastmittelpunkt des Mastes Nr. 145 bzw. zumindest außerhalb eines Kreises von 35 m Radius um den Mastmittelpunkt des Mastes Nr. 146 bzw. zumindest außerhalb eines Kreises von 25 m Radius um den Mastmittelpunkt des Mastes Nr. 147 situiert werden.

6. Im Falle einer Beeinträchtigung des Telekommunikationsempfangs, PC, Rechner- oder Steuerungsanlagen, oder aufgrund von optischen oder akustischen Beeinträchtigungen verzichtet der Projektwerber darauf, Ansprüche jeglicher Art an APG zu stellen.

[...]

2.2 Stellungnahmen zum Parteiengehör

2.2.1 Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde vom 07.04.2026

[...]

Zur übermittelten Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen wird festgehalten, dass im Rahmen der Begutachtung des Projektes sämtliche Punkte aus der Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde vom 12.03.2025 vom Sachverständigen für Naturschutz inhaltlich berücksichtigt und entsprechende Auflagen formuliert wurden, bzw. der Forderung nach Nahrungsflächen für Greifvögel (1 ha/Anlage) nachgekommen wurde.

Seitens der NÖ Umweltschutzbehörde besteht daher gegen das Repowering des Windparks Steinberg kein grundsätzlicher Einwand, sofern das Vorhaben projekts-gemäß ausgeführt wird und sämtliche Auflagenvorschläge der Sachverständigen in den Bewilligungsbescheid aufgenommen werden.

[...]

2.3 Zusammenfassung der Ausführungen zum Vorhaben

Zum gegenständlichen Vorhaben wurden weder in der Ediktalfrist noch im Parteiengehör rechtlich relevante Einwendungen erhoben und liegen damit keine begründeten Bedenken in einer Stellungnahme vor.

3 Erhobene Beweise

3.1 Teilgutachten - Fachbereiche

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden Gutachten zu folgenden Fachbereichen eingeholt:

Fachbereich	Name	Vorname	Titel
Agrartechnik/Boden	TRETZMÜLLER-FRICKH	Renate	Dipl. Ing.
Biologische Vielfalt	MALETZKY	Andreas	Mag. Dr.
Eisabfall und Schattenwurf	KLOPF	Thomas	Dipl. Ing.
Elektrotechnik	DIER	Christoph	Ing.
Forst- und Jagdökologie	BUCHACHER	Rafael	Dipl. Ing.
Grundwasserhydrologie/Wasserbau-technik/Gewässerschutz	STUNDNER	Wolfgang	Dipl. Ing.
Lärmschutztechnik	KLOPF	Thomas	Dipl. Ing.
Luftfahrttechnik	STRASSBERGER	Christoph	
Maschinenbautechnik	ULLRAM	Mario	Ing.
Raumordnung/Landschafts- und Ortsbild	KNOLL	Thomas	Dipl. Ing.
Umwelthygiene	JUNGWIRTH	Michael	Dr.
Verkehrstechnik	STRASSER	Markus	Dipl. Ing.

Die oben dargestellten Stellungnahmen wurden, soweit ihnen nicht von der Antragstellerin im Zuge der Verbesserungen gefolgt wurde, den jeweils betroffenen Sach-

verständigen mit dem Ersuchen um fachliche Beurteilung übermittelt. Bei der Beurteilung des Vorhabens und der Erstellung der Teilgutachten wurden in der Folge die genannten Stellungnahmen berücksichtigt beziehungsweise wurde auf die konkreten Stellungnahmen eingegangen. Das eingereichte Projekt wurde unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen, dh es wurden von den im Verfahren beigezogenen Sachverständigen die umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens geprüft sowie die Maßnahmen zur Verringerung bzw Verhinderung von Auswirkungen und Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf das UVP-G 2000 erarbeitet.

Auf Basis der gesetzlichen Vorgaben wurde von der Behörde ein Untersuchungsrahmen erarbeitet, welcher den Sachverständigen vorgelegt wurde. Die konkretisierten Fragestellungen wurden in Bereiche zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle geteilt.

Im Untersuchungsrahmen wurde eine Relevanzmatrix erstellt, die im Hinblick auf das Vorhaben die möglichen, relevanten, mittelbaren und unmittelbaren Beeinflussungen der Schutzgüter darstellt. Die Relevanzmatrix ermöglicht eine Analyse der Ursache-Wirkungsbeziehungen zwischen Umweltauswirkungen und Schutzgütern.

Aufgrund der Relevanzmatrix ergaben sich Themenbereiche und Fragestellungen, die in der Beeinflussungstabelle aufgelistet wurden. Jeder Risikofaktor wurde einem oder mehreren Gutachtern zur Bearbeitung im Teilgutachten vorgelegt.

Die Fragen wurden nach folgendem Muster gestellt, wobei je nach Art der Beeinflussung die Fragestellungen aufgrund der jeweils anzuwendenden Materiengesetze angepasst wurden:

- Frage nach der Relevanz der Beeinflussung
- Frage nach der fachlichen Beurteilung der Beeinflussung
- Frage nach der fachlichen Beurteilung der Wirksamkeit der von der Projektwerberin vorgeschlagenen Verminderungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen
- Fragestellungen nach § 17 UVP-Gesetz 2000

- Fragestellungen nach den Materiengesetzen (Genehmigungstatbestände)
- Frage nach zusätzlichen/anderen Maßnahmenvorschlägen
- Frage nach der fachlichen Beurteilung der zu erwartenden Restbelastung durch Emissionen
- Frage nach Kontroll-, Beweissicherungs- (bei Emissionen) bzw Ausgleichsmaßnahmen (bei Standortveränderung).

Im Rahmen der Erstellung der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen für das gegenständliche Vorhaben wurden folgende Schutzgüter geprüft:

Umweltmedien

Grundwasser

Oberflächengewässer

Untergrund/Boden/Fläche

Luft und Klima

Bevölkerung

Schutzinteressen der Bevölkerung

Gesundheit/Wohlbefinden

Ortsbild

Sach- und Kulturgüter

Landschaftsbild

Nutzungsinteressen der Bevölkerung

Wohn- und Baulandnutzung

Freizeit/Erholung

Forstökologie

Jagdökologie

Biologische Vielfalt - Tiere, Pflanzen und Lebensräume

Naturschutzbelange

Den Schutzgütern gegenübergestellt wurden die unmittelbaren und mittelbaren Beeinflussungen:

Emissionen

Abwasser/Sickerwasser

Lärm

Standortveränderungen

Flächeninanspruchnahme

Zerschneidung der Landschaft (inkl. Kollisionsrisiko)

Visuelle Störungen

Es wurden die umweltrelevanten Auswirkungen des Projektes geprüft sowie Maßnahmen zur Verhinderung von Auswirkungen und Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf das UVP-G 2000 erarbeitet und Fachgutachten erstellt.

Aus den Gutachten ist ersichtlich, dass aus der jeweiligen fachlichen Sicht das Gesamtvorhaben dem Stand der Technik entspricht, die Umweltverträglichkeit sowohl aus dem jeweiligen Fachbereich heraus als auch unter der Berücksichtigung von Wechselwirkungen mit anderen Fachbereichen gegeben ist und gegen die Erteilung einer Genehmigung kein fachlicher Einwand besteht, sofern die vorgeschlagenen Auflagen eingehalten werden.

Aufgrund dieser Teilgutachten wurde die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen erstellt, welche ebenfalls zum Ergebnis kommt, dass das geplante Vorhaben umweltverträglich ist.

3.2 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Aufgrund der Teilgutachten wurde die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen samt Anhang „Bedingungen, Auflagen und Maßnahmen sowie Befristungen“ gemäß § 12a UVP G 2000 erstellt.

Die Umweltverträglichkeit des geplanten Vorhabens wurde in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen fachlich festgestellt.

Gemäß § 45 AVG wurden die Teilgutachten und die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen den Parteien des Verfahrens als Ergebnis der Beweisaufnahme übermittelt und Gelegenheit geboten, dazu Stellung zu nehmen. Weiters bzw gleichzeitig wurde die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 13 Abs 1 UVP-G 2000 der Projektwerberin, den mitwirkenden Behörden, den Standortgemeinden, dem Umweltanwalt, dem Standortanwalt, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie übermittelt. Außerdem wurde die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen inkl. Anhang gemäß § 13 Abs 2 UVP-G 2000 in der Zeit vom 13. November 2025 bis einschließlich 30. Dezember 2025 in den Standortgemeinden Neusiedl/Zaya, Palterndorf-Dobermannsdorf und Hauskirchen sowie bei der NÖ Landesregierung zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt und im Internet abrufbar gemacht.

3.3 Zum Entfall einer mündlichen Verhandlung

Eine mündliche Verhandlung kann gemäß § 16 Abs 1 UVP-G 2000 unterbleiben, wenn keine begründeten Bedenken in einer Stellungnahme gemäß § 9 Abs 5 UVP-G 2000 oder, wenn der Antrag gemäß § 44a AVG kundgemacht wurde, innerhalb der Ediktalfrist keine Einwendungen gegen das Vorhaben abgegeben wurden und die Behörde die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung nicht zur Erhebung des Sachverhaltes für erforderlich erachtet.

Weder wurden begründete Bedenken in einer Stellungnahme erhoben, noch wurden rechtlich relevante Einwendungen gegen das Vorhaben abgegeben.

Die Behörde erachtete die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung nicht zur Erhebung des Sachverhaltes für erforderlich, da der Sachverhalt unbestritten vorliegt.

Gegenständlich fand daher keine mündliche Verhandlung statt.

3.4 Gegengutachten

Im Zuge des gesamten Verfahrens wurden der Behörde keine Gegengutachten von fachlich einschlägig gebildeten Personen mit nachgewiesener Erfahrung im Bereich der Gutachtenerstellung in materienrechtlichen Verwaltungsverfahren oder UVP-Verfahren, zum Vorhaben oder zu den von der Behörde eingeholten Gutachten vorgelegt.

4 Beweiswürdigung

4.1 Allgemeine Ausführungen

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Einreichunterlagen sowie die Umweltverträglichkeitserklärung samt Verbesserungen, auf die erstellten Teilgutachten samt den Stellungnahmen der Prüfgutachter zu den während der öffentlichen Auflage abgegebenen Stellungnahmen und die erstellte zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen inklusive Anhang.

Die Art und Weise, wie die Beweise - insbesondere die Gutachten - erhoben wurden, entspricht den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

4.2 Zu den Teilgutachten

Die Gutachten wurden von in den jeweiligen Fachgebieten einschlägig gebildeten Fachleuten erstellt, die nicht nur die fachliche Ausbildung, sondern auch entweder eine langjährige Erfahrung als (Amts)Sachverständige in den jeweils einschlägigen materienrechtlichen Genehmigungsverfahren besitzen, als gerichtlich beeidete Sachverständige eingetragen sind oder auch in der Mehrzahl wiederholt bei UVP-Verfahren – nicht nur bei Verfahren der NÖ Landesregierung – als Gutachter beigezogen wurden.

Die Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen wiederum – sowohl formal als auch inhaltlich – den allgemeinen Standards für derartige Gutachten und sind inhaltlich schlüssig und nachvollziehbar und daher der Entscheidung zu Grunde

zu legen. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die ihnen gestellten Fragestellungen ausführlich ein. In den einzelnen Gutachten wurden die Prüfmethode und das Prüfergebn beschrieben. Anhand dieser Beschreibung zeigt es sich, dass bei der fachlichen Beurteilung nach wissenschaftlichen Maßstäben vorgegangen wurde. Vor allem kann nachvollzogen werden, dass der sachverständigen Beurteilung die einschlägig relevanten, rechtlichen wie fachlichen Regelwerke und technischen Standards zugrunde gelegt wurden. Angesichts dessen erfüllen die Ausführungen der Sachverständigen die rechtlichen Anforderungen, die an ein Gutachten gestellt sind.

Insbesondere wurden zu allen beurteilungsrelevanten Themen Gutachten eingeholt und eine Unvollständigkeit des Ermittlungsverfahrens diesbezüglich auch von niemanden vorgebracht.

Die Stellungnahmen waren weder formal noch inhaltlich geeignet, die fachliche Befähigung der Sachverständigen oder die Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit der Gutachten in Frage zu stellen, zumal in den Gutachten bzw. Stellungnahmebeantwortungen selbst auf die Stellungnahmen eingegangen wurde.

Die im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung erstellten Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen waren daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

Auch inhaltlich sind die Teilgutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Sie sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25. April 2003, 2001/12/195 ua.). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20. Oktober 2005, 2005/07/0108; 2. Juni 2005, 2004/07/0039; 16. Dezember 2004, 2003/07/0175).

Zu den von der Behörde eingeholten Gutachten wurden keine Gegengutachten vorgelegt und konnte die Behörde keine Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens feststellen.

4.3 Zur Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen

Die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen wurde auf Grundlage der Teilgutachten erstellt, wobei insbesondere eine Beurteilung im Hinblick auf allfällige Widersprüche der einzelnen Teilgutachten zueinander vorgenommen wurde. Es wurde festgestellt, dass die einzelnen Teilgutachten zueinander nicht in Widerspruch stehen. Vielmehr wurde festgestellt, dass die Gutachten schlüssig aufeinander aufbauen und auch keine widersprüchlichen Vorschreibungen verlangen.

Für die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen als Gesamtgutachten gilt daher das, was für die Teilgutachten bereits festgehalten wurde.

Somit muss auch die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen als schlüssig und nachvollziehbar angesehen werden. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann somit auch hier nicht erkannt werden.

Die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen ist daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

5 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der Entscheidung wurde Folgendes zugrunde gelegt:

Das Vorhaben „Windpark Steinberg“ wie es unter Punkt I.7 und den Einreichunterlagen, die mit einer Bezugsklausel versehen und auch im elektronischen Aktensystem als bezugshabende Unterlagen zu diesem Bescheid dokumentiert sind, sowie der Umweltverträglichkeitserklärung beschrieben wurde.

Die von der Behörde eingeholten Gutachten, die darin enthaltenen Befunde und Schlussfolgerungen.

Die in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen, die aufgrund des Ermittlungsverfahrens geforderten und ins Projekt aufgenommenen Anpassungen sowie

die von den beigezogenen Gutachtern als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen.

Die Feststellung, dass unter der Voraussetzung, dass die im Antrag und in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen sowie die von den beigezogenen Gutachtern als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen berücksichtigt werden, das Vorhaben umweltverträglich ist.

Die Feststellung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmege-
nehmigung von der Verpflichtung gemäß dem Punkt 6.5.2.2 der mit Elektrotechnik-
verordnung verbindlich erklärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften ÖVE-
Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, betreffend Fluchtwege in Hochspannungsanlagen
vorliegen.

Die Feststellung, dass das geplante Vorhaben vom technischen Standpunkt betrach-
tet geeignet ist und dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Die Feststellung, dass nach einhelligem fachlichen Dafürhalten die berücksichti-
gungswürdigen öffentlichen Interessen nicht nachteilig berührt werden.

Die Feststellung, dass es sich beim gegenständlichen Vorhaben um ein Vorhaben
der Energiewende im Sinn der Definition des § 2 Abs 7 UVP-G 2000 handelt und das
geplante Vorhaben einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Versorgungssi-
cherheit in der österreichischen Stromversorgung leistet.

Die Feststellung, dass die Flächen, auf denen die Windkraftanlagen errichtet werden,
rechtskräftig als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmet sind und diese Flä-
chen innerhalb des NÖ SekRop Wind, Eignungszone „WE13“, liegen.

Die Feststellung, dass sich die antragsgegenständlichen WEA weder in einem Land-
schaftsschutzgebiet iSd § 8 NÖ NSchG 2000 noch in einem Europaschutzgebiet iSd
§ 9 NÖ NSchG 2000 befinden. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Weinviertler Klip-
penzone“ gemäß § 25 der Verordnung über Europaschutzgebiete und „March-Thaya-
Auen“ gemäß §§ 13, 22 der VO über Europaschutzgebiete befinden sich in einer Ent-
fernung von mehr als 6 km.

Die Feststellung, dass im unmittelbaren Nahbereich des antragsgegenständlichen
Vorhabens, Umkreis von 5 km, der Windpark Neusiedl – Zaya (Rückbau im Zuge des

gegenständlichen Vorhabens geplant), Prinzendorf II, (teilweiser Rückbau im Zuge des gegenständlichen Vorhabens geplant), Prinzendorf III, Palterndorf-Dobermannsdorf - Neusiedl/Zaya Süd, Hagn, Großkrut-Hauskirchen-Wilfersdorf, Rannersdorf, Rannersdorf III (in Genehmigung), Maustrenk III, Neusiedl Zaya 2, Gösting, Maustrenk Repowering, (genehmigt), Prinzendorf V (laufendes Genehmigungsverfahren), Gösting-BLOCH3 (in Planung) situiert sind. In einem weiteren Umkreis von 10 km um das Vorhaben befinden sich die Windparks Großkrut-Altlichtenwarth, Loidesthal, Poysdorf-Wilfersdorf, Poysdorf-Wilfersdorf II, Poysdorf-Wilfersdorf III, Großinzersdorf, Schrick II, Wilfersdorf, Loidesthal II (genehmigt), Großkrut-Altlichtenwarth II (in Genehmigung), Dürnkrut IV (in Genehmigung), Kettlasbrunn, Kettlasbrunn II, Kettlasbrunn 3 (genehmigt), Großkrut-Poysdorf (genehmigt), Großinzersdorf II (in Genehmigung), Rustenfeld (genehmigt), Rustenfeld II (in Genehmigung), Zistersdorf Ost, Zistersdorf-Maustrenk, Zistersdorf-Maustrenk II, Maustrenk IV (in Planung).

6 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

6.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG

Großverfahren

§ 44a (1) Sind an einer Verwaltungssache oder an verbundenen Verwaltungssachen voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt, so kann die Behörde den Antrag oder die Anträge durch Edikt kundmachen.

(2) Das Edikt hat zu enthalten:

- 1. den Gegenstand des Antrages und eine Beschreibung des Vorhabens;*
- 2. eine Frist von mindestens sechs Wochen, innerhalb derer bei der Behörde schriftlich Einwendungen erhoben werden können;*
- 3. den Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 44b;*
- 4. den Hinweis, dass die Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.*

[...]

§ 59 (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt.

[...]

6.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP G 2000

1. ABSCHNITT

Aufgabe von Umweltverträglichkeitsprüfung und Bürgerbeteiligung

§ 1 (1) Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage

1. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben

a) auf Menschen und die biologische Vielfalt einschließlich der, Tiere, Pflanzen und deren Lebens-räume,

b) auf Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima,

c) auf die Landschaft und

d) auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind,

2. Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden,

3. die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen und

4. bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist, die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten darzulegen.

[...]

Begriffsbestimmungen

§ 2 [...]

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

[...]

§ 3 (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs 2, § 6 Abs 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs 2, § 12, § 13 Abs 2, § 16 Abs 2, § 20 Abs 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs 3, § 7 Abs 3 und § 12a anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Ei-

ne Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit. a bis d und f des Anhanges 1.

[...]

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

[...]

Änderungen

§ 3a (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Be-

hörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

[...]

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

Einleitung der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 5 (1) Der Projektwerber/die Projektwerberin eines Vorhabens, für das gemäß §§ 3 oder 3a eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, hat bei der Behörde einen Genehmigungsantrag einzubringen, der die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung in der jeweils erforderlichen Anzahl enthält. Diese Dokumente sind, soweit technisch möglich, elektronisch einzubringen. Die Behörde kann weitere Vorgaben zur elektronischen Einbringung, zur Verfahrensführung, zur Strukturierung von Unterlagen und zu Mindestinhalten festlegen. Nicht als erforderlich gelten Nachweise über Berechtigungen, soweit diesbezüglich in einer Verwaltungsvorschrift die Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat auch anzugeben, ob und in welcher Weise er/sie die Öffentlichkeit vom Vorhaben informiert hat. Projektunterlagen, die nach Auffassung des Projektwerbers/der Projektwerberin Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind besonders zu kennzeichnen.

[...]

Umweltverträglichkeitserklärung

§ 6 (1) Die Umweltverträglichkeitserklärung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Eine Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang, insbesondere:

a) eine Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens einschließlich allfälliger erforderlicher Abbrucharbeiten sowie des Bedarfs an Flächen und Boden während des Baus und des Betriebes;

b) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale während des Betriebes (zB der Produktions- oder Verarbeitungsprozesse), insbesondere hinsichtlich Art und Menge der verwendeten Materialien und natürlichen Ressourcen;

- c) *die Art und Menge der zu erwartenden Rückstände und Emissionen (Belastung des Wassers, der Luft, des Bodens und Untergrunds, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw.), die sich aus dem Bau und dem Betrieb ergeben;*
 - d) *die durch das Vorhaben entstehende Immissionszunahme;*
 - e) *ein Klima- und Energiekonzept: Energiebedarf, aufgeschlüsselt nach Anlagen, Maschinen und Geräten sowie nach Energieträgern, verfügbare energetische Kennzahlen, Darstellung der Energieflüsse, Maßnahmen zur Energieeffizienz; Darstellung der vom Vorhaben ausgehenden klimarelevanten Treibhausgase (§ 3 Z 3 des Emissionszertifikatgesetzes) und Maßnahmen zu deren Reduktion im Sinne des Klimaschutzes; Bestätigung eines befugten Ziviltechnikers oder technischen Büros, dass die im Klima- und Energiekonzept enthaltenen Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen;*
 - f) *eine Darstellung der vorhabensbedingten Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie gegenüber Klimawandelfolgen (insbesondere aufgrund der Lage);*
 - g) *ein Bodenschutzkonzept: Flächenbedarf während Bau- und Betriebsphase in Form von Flächen-bilanzen (Gegenüberstellung der Flächennutzung mit und ohne Vorhaben, Angabe der überbauten, der nicht überbauten und der vorübergehend beanspruchten Flächen), Angabe der Versiegelung, Charakterisierung der Böden anhand einer Bodenfunktionsbewertung, Maßnahmen zur Reduktion der Inanspruchnahme von Flächen bzw Boden sowie Maßnahmen zur Geringhaltung der Versiegelung, jeweils aufgeschlüsselt nach Bodenfunktion und jeweiligem Funktionserfüllungsgrad, Maßnahmen zur Wiederherstellung, zum Ausgleich oder zur Verbesserung von Bodenfunktionen, Begründung des gewählten Vorhabendesigns aus Sicht des Bodenschutzes;*
2. *eine Beschreibung der anderen vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften realistischen Lösungsmöglichkeiten, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant sind (zB in Bezug auf Projektdesign, Technologie, Standort, Dimension), der Nullvariante und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe sowie Angaben zum Vergleich der für die Auswahl der eingereichten Variante maßgebli-*

chen Umweltauswirkungen; im Fall des § 1 Abs 1 Z 4 die vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten.

3. eine Beschreibung der voraussichtlich vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt, wozu insbesondere die Menschen, die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, die in Anspruch genommenen Flächen, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die Landschaft und die Sachgüter einschließlich der Kulturgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern gehören;

4. eine Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, infolge

a) des Baus und des Betriebes des Vorhabens (ua. unter Berücksichtigung der eingesetzten Techniken und Stoffe sowie der Flächeninanspruchnahme),

b) der Nutzung der natürlichen Ressourcen,

c) der Emission von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung, der Verursachung von Belästigungen und der Art, Menge und Entsorgung von Abfällen,

d) des Zusammenwirkens der Auswirkungen mit anderen bestehenden oder genehmigten Vorhaben,

e) des vorhabensbedingten Risikos schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie des Klimawandels

sowie eine Beschreibung der zur Ermittlung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden;

5. eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen und allfälliger Präventiv- oder Minderungsmaßnahmen für den Fall von schweren Unfällen oder von Naturkatastrophen, sowie allfälliger Maßnahmen zur Beweissicherung, zur begleitenden Kontrolle und zur Nachsorge. Bei Ausgleichsmaßnahmen sind jedenfalls der Maßnahmenraum sowie die Wirkungssziele zu beschreiben;

6. *eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen gemäß Z 1 bis 5;*

7. *Referenzangaben zu den Quellen, die für die oben angeführten Beschreibungen herangezogen wurden sowie eine kurze Angabe allfälliger Schwierigkeiten (insbesondere technische Lücken oder fehlende Daten) des Projektwerbers/der Projektwerberin bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben;*

8. *einen Hinweis auf durchgeführte strategische Umweltprüfungen im Sinn der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L 197 vom 21.07.2001 S. 30, mit Bezug zum Vorhaben.*

[...]

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

§ 12a Für Vorhaben, die in Spalte 2 oder 3 des Anhangs 1 angeführt sind, hat die Behörde, aufbauend auf den im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung oder im Verfahren erstellten oder vorgelegten oder sonstigen der Behörde zum selben Vorhaben oder zum Standort vorliegenden Gutachten und Unterlagen sowie den eingelangten Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen vorzunehmen. § 12 Abs 6 und 7 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an Stelle eines Umweltverträglichkeitsgutachtens eine zusammenfassende Bewertung erstellt wird.

Information über das Umweltverträglichkeitsgutachten oder die zusammenfassende Bewertung

§ 13 (1) Dem Projektwerber/der Projektwerberin, den mitwirkenden Behörden, dem Umweltanwalt, dem Standortanwalt, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und dem Bundesminister/der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ist das Umweltverträglichkeitsgutachten oder die zusammenfassende Bewertung unverzüglich zu übermitteln.

(2) Das Umweltverträglichkeitsgutachten (§ 12) oder die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12a) ist unverzüglich bei der Behörde und in der Standortgemeinde mindestens vier Wochen lang zur öffentlichen Einsicht aufzule-

gen. Diese Auflage ist in geeigneter Form kundzumachen. § 9 Abs. 2 und § 44b Abs. 2 zweiter bis vierter Satz AVG sind anzuwenden.

Mündliche Verhandlung und weiteres Verfahren

§ 16 (1) Die Behörde hat eine für alle anzuwendenden Verwaltungsvorschriften gemeinsame mündliche Verhandlung an dem Ort abzuhalten, der der Sachlage nach am zweckmäßigsten erscheint. Die mündliche Verhandlung ist unter Zuziehung der mitwirkenden Behörden und der anderen Formalparteien und Amtsstellen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zu beteiligen sind, vorzunehmen und jedenfalls durch Anschlag in der Gemeinde kundzumachen. Eine mündliche Verhandlung kann unterbleiben, wenn keine begründeten Bedenken in einer Stellungnahme gemäß § 9 Abs 5 oder, wenn der Antrag gemäß § 44a AVG kundgemacht wurde, innerhalb der Ediktalfrist keine Einwendungen gegen das Vorhaben abgegeben wurden und die Behörde die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung nicht zur Erhebung des Sachverhaltes für erforderlich erachtet. Werden Einwendungen nur zu bestimmten Fachbereichen erhoben, so kann eine mündliche Verhandlung auf diese Fachbereiche eingeschränkt werden.

[...]

Entscheidung

§ 17 (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwas-

serstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,

2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die

a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,

b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder

c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,

3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikategesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 3 EZG 2011 jeweils genannten Treibhausgase vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden.

[...]

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind je nach Art, Standort und Umfang des

Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen. Soweit dies durch Landesgesetz festgelegt ist, können Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, die auf Vorratsflächen durchgeführt werden (Flächenpools), angerechnet werden. Die Beauftragung zur Unterhaltung und die rechtliche Sicherung der Flächen sind im Bescheid zu dokumentieren.

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

[...]

(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

(7) Der Genehmigungsbescheid ist jedenfalls bei der Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Der Be-

scheid hat die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und überwacht sowie, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet, kundzumachen. Mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Kundmachung gilt der Bescheid auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§§ 9 und 9a dieses Bundesgesetzes bzw §§ 44a iVm 44b AVG) beteiligt und deshalb die Parteistellung verloren haben. Ab dem Tag der Kundmachung im Internet ist solchen Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen ein Beschwerderecht zukommt, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

(8) Erfolgt die Zustellung behördlicher Schriftstücke gemäß § 44f AVG durch Edikt, so ist die öffentliche Auflage abweichend von § 44f Abs 2 AVG bei der Behörde und in der Standortgemeinde vorzunehmen.

(9) Der Genehmigungsbescheid hat dingliche Wirkung. Genehmigungsbescheide betreffend Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1 haben bindende Wirkung in Verfahren zur Genehmigung von Ausführungsprojekten nach den darauf anzuwendenden Verwaltungsvorschriften.

[...]

Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis

§ 19 (1) Parteistellung haben

1. *Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind; hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;*

2. *die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;*
3. *der Umweltanwalt gemäß Abs 3;*
4. *das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß §§ 55, 55g und 104a WRG 1959;*
5. *Gemeinden gemäß Abs 3;*
6. *Bürgerinitiativen gemäß Abs 4;*
7. *Umweltorganisationen, die gemäß Abs 7 anerkannt wurden und*
8. *der Standortanwalt gemäß Abs 12.*

(Anm.: Abs 2 aufgehoben durch Z 46, BGBl. I Nr. 26/2023)

(3) Der Umweltanwalt, die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, haben im Genehmigungsverfahren und im Verfahren nach § 20 Parteistellung. Der Umweltanwalt ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht so-wie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Gemeinden im Sinne des ersten Satzes sind berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahr-zunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(4) Eine Stellungnahme gemäß § 9 Abs 5 kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am

Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben und nach § 20 als Partei teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

(5) Vertreter/in der Bürgerinitiative ist die in der Unterschriftenliste als solche bezeichnete Person, mangels einer solchen Bezeichnung die in der Unterschriftenliste an erster Stelle genannte Person. Der Vertreter/die Vertreterin ist auch Zustellungsbevollmächtigter gemäß § 9 Abs 1 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982. Scheidet der Vertreter/die Vertreterin aus, so gilt als Vertreter/in der Bürgerinitiative die in der Unterschriftenliste jeweils nächstgereichte Person. Der Vertreter/die Vertreterin kann mittels schriftlicher Erklärung an die Behörde durch eine/n andere/n ersetzt werden. Eine solche Erklärung bedarf der Unterschrift der Mehrheit der Bürgerinitiative.

(6) Umweltorganisation ist ein Verein oder eine Stiftung,

1. der/die als vorrangigen Zweck gemäß Vereinsstatuten oder Stiftungserklärung den Schutz der Umwelt hat,

2. der/die gemeinnützige Ziele im Sinn der §§ 35 und 36 BAO, BGBl. Nr. 194/1961, verfolgt und

3. der/die vor Antragstellung gemäß Abs 7 mindestens drei Jahre mit dem unter Z 1 angeführten Zweck bestanden hat.

[...]

(10) Eine gemäß Abs 7 anerkannte Umweltorganisation hat Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 9 Abs 1 schriftlich Einwendungen erhoben hat. Sie ist auch berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie, wenn sie im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht Parteistellung hatte, Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

[...]

7. ABSCHNITT

GEMEINSAME BESTIMMUNG

Behörden und Zuständigkeit

§ 39 (1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß § 5 Abs 1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß 18b. Sie erfasst auch die Vollziehung der Strafbestimmungen. Die Landesregierung kann die Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens, einschließlich der Verfahren gemäß § 45, und zur Entscheidung ganz oder teilweise der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.

(2) In Verfahren nach dem zweiten Abschnitt beginnt die Zuständigkeit der Landesregierung mit der Rechtskraft einer Entscheidung gemäß § 3 Abs 7, dass für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist, oder sonst mit dem Antrag auf ein Vorverfahren gemäß § 4 oder, wurde kein solcher Antrag gestellt, mit Antragstellung gemäß § 5. Ab diesem Zeitpunkt ist in den Angelegenheiten gemäß Abs 1 die Zuständigkeit der nach den Verwaltungsvorschriften sonst zuständigen Behörden auf die Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes eingeschränkt. Die Zuständigkeit der Landesregierung endet, außer in den im § 21 Abs 4 zweiter Satz genannten Fällen, zu dem in § 21 bezeichneten Zeitpunkt.

[...]

(4) Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens. Erstreckt sich ein Vorhaben über mehrere Bundesländer, so ist für das Verfahren gemäß § 3 Abs 7 die Behörde jenes Landes örtlich zuständig, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet. Die Behörden und Organe (§ 3 Abs 7) des anderen von der Lage des Vorhabens berührten Bundeslandes haben im Verfahren nach § 3 Abs 7 Parteistellung und die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan der berührten Bundesländer sind vor der Entscheidung zu hören.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 46 [...]

(29) Durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2023 neu gefasste oder eingefügte Bestimmungen treten mit XX. Monat 20XX (Anm.: formelles Inkrafttreten mit 23.3.2023) in Kraft. Abweichend gilt für das Inkrafttreten der näher bezeichneten durch das genannte Bundesgesetz neu gefassten oder eingefügten Bestimmungen sowie für den Übergang zur neuen Rechtslage Folgendes:

1. Auf Vorhaben, für die ein Verfahren vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle gemäß den §§ 5 oder 24a eingeleitet wurde oder ein Verfahren bei den Gerichten oder Gerichtshöfen anhängig ist, sind die Bestimmungen des § 4a und des § 6 Abs. 1 Z 1 lit. g sowie die Änderungen in § 4 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 2, § 9 Abs. 3 Z 6 und Abs. 6, § 12 Abs. 2 und 3 Z 5, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 3, § 24c Abs. 2 und 3 Z 5 und § 40 Abs. 2 nicht anzuwenden.

[...]

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines

Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

□	UVP□	UVP-im vereinfachten-Verfahren□	
□	Spalte°1□	Spalte°2□	Spalte°3□
□	Energiewirtschaft□		
Z°6□	□	a)→Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 30°MW oder mit mindestens 20°Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5°MW;¶ b)→Anlagen zur Nutzung von Windenergie über einer Seehöhe von 1.000°m mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15°MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5°MW;□	c)→Anlagen zur Nutzung von Windenergie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie°A mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15°MW oder mit mindestens 10°Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5°MW.□

6.3 Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992

Ausnahmebewilligungen

§ 11 Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann über begründetes Ansuchen in einzelnen, durch örtliche oder sachliche Verhältnisse bedingten Fällen, Ausnahmen von der Anwendung bestimmter elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften bewilligen, wenn die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle gewährleistet erscheint.

6.4 Forstgesetz 1975 – ForstG

Rodung

§ 17 (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

(3) Kann eine Bewilligung nach Abs 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

[...]

Rodungsbewilligung; Vorschreibungen

§ 18 (1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,

2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder

3. Maßnahmen vorzuschreiben, die

a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder

b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung)

geeignet sind.

(2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschrift ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschrift kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschrift einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.

[...]

(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

(5) Abs 1 Z 3 lit. b und Abs 2 und 3 finden auf befristete Rodungen im Sinn des Abs 4 keine Anwendung.

[...]

(7) Es gelten

1. *sämtliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für befristete Rodungen ab dem Ablauf der Befristung,*
2. *die Bestimmungen des IV. Abschnittes und der §§ 172 und 174 für alle Rodungen bis zur Entfernung des Bewuchses.*

6.5 Luftfahrtgesetz – LFG

5. Teil

Luftfahrthindernisse

Begriffsbestimmung

§ 85 [...]

(2) Außerhalb von Sicherheitszonen sind Luftfahrthindernisse die in Abs 1 Z 1 bezeichneten Objekte, wenn ihre Höhe über der Erdoberfläche

1. 100 m übersteigt oder

*2. 30 m übersteigt und sich das Objekt auf einer natürlichen oder künstlichen Boden-
erhebung befindet, die mehr als 100 m aus der umgebenden Landschaft herausragt;
in einem Umkreis von 10 km um den Flugplatzbezugspunkt (§ 88 Abs 2) gilt dabei als
Höhe der umgebenden Landschaft die Höhe des Flugplatzbezugspunktes.*

[...]

Luftfahrthindernisse außerhalb von Sicherheitszonen

*§ 91 Ein Luftfahrthindernis außerhalb von Sicherheitszonen (§ 85 Abs 2 und 3) darf,
unbeschadet der Bestimmung des § 91a, nur mit Bewilligung der gemäß § 93 zu-
ständigen Behörde errichtet, abgeändert oder erweitert werden (Ausnahmebewilli-
gung). Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben
unberührt.*

Ausnahmebewilligungen

§ 92 (1) Im Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung (§ 86 und § 91) sind die Lage, die Art und Beschaffenheit sowie der Zweck des Luftfahrthindernisses anzugeben.

(2) Eine Ausnahmegewilligung ist mit Bescheid zu erteilen, wenn durch die Errichtung, Abänderung oder Erweiterung des Luftfahrthindernisses die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird. Sie ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt oder zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich ist, wobei insbesondere die Art und Weise der allenfalls erforderlichen Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses (§ 95) festzulegen ist.

[...]

Zuständigkeit

§ 93 [...].

(2) [...] Im Falle eines Luftfahrthindernisses gemäß § 85 Abs 2 Z 1 ist vor Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 91 das Einvernehmen mit der Austro Control GmbH herzustellen.

Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung

§ 94 (1) Ortsfeste und mobile Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnten, dürfen nur mit einer Bewilligung der gemäß Abs 2 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert, erweitert und betrieben werden. Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Sicherheit der Luftfahrt dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Bewilligung ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist.

[...]

Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen

§ 95 (1) Ist in der Ausnahmegewilligung gemäß § 92 Abs 2 eine Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses festgelegt worden, ist der Eigentümer des Luftfahrthindernisses verpflichtet, diese Kennzeichnung auf seine Kosten durchzuführen und für die laufende Instandhaltung der Kennzeichnung zu sorgen. Dies gilt auch für Luftfahrthindernisse, die vor dem 1. Juli 1994 errichtet worden sind, sowie für Luftfahrthindernisse, die vor dem 1. Jänner 1958 errichtet worden sind und für die mit Bescheid von Amts wegen Kennzeichnungsmaßnahmen vorgeschrieben worden sind. Ein diesbezüglich allfällig entgegenstehender Bescheidspruch ist nicht mehr anzuwenden.

[...]

Meldung von Luftfahrthindernissen

§ 95a (1) Der Eigentümer eines gemäß § 92 genehmigten Luftfahrthindernisses hat der gemäß § 93 zu-ständigen Behörde den Baubeginn sowie die Fertigstellung des Objektes zu melden. Im Falle von befristet errichteten Luftfahrthindernissen kann diese Meldung auch vom Errichter des Objektes erstattet werden. Die Meldung hat genaue Angaben über die Lage und die Beschaffenheit des Luftfahrthindernisses zu enthalten. Bei der Meldung der Fertigstellung eines gemäß § 85 Abs 1 oder Abs 2 Z 1 genehmigten Luftfahrthindernisses sind die aus der Vermessung ermittelten grundlegenden Daten sowie Genauigkeiten der Position und Höhenwerte anzugeben. Für die Richtigkeit dieser Angaben ist der Meldungsleger verantwortlich.

[...]

Zentrales Luftfahrthindernisregister

§ 96b (1) Die Luftfahrthindernisse gemäß § 85 Abs. 1 und 2 sind in einem digitalen Zentralen Luftfahrthindernisregister aufzunehmen. Ebenso sind jene Objekte, die sich innerhalb der Flächen in der Umgebung von Flughäfen gemäß § 96c befinden, in dieses Register aufzunehmen.

(2) Das Zentrale Luftfahrthindernisregister ist auf Basis des digitalen Landschaftsmodells vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) zu erstellen sowie auf dem aktuellen Stand zu halten und vom Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu betreiben.

(3) Die Aufnahme der Luftfahrthindernisse bzw. Objekte in der Umgebung von Flughäfen (§ 96c) in das Zentrale Luftfahrthindernisregister bzw. deren Entfernung daraus erfolgt

1. periodisch durch eine flächendeckende Auswertung von Luftbildern auf Grund von Befliegungen des Bundesgebietes sowie

2. laufend mittels elektronischer Meldung durch die zur Erteilung der jeweiligen Ausnahmebewilligung für ein Luftfahrthindernis zuständigen Behörden, wobei neben dem Namen und der Anschrift des Eigentümers des Luftfahrthindernisses und den genauen Angaben über die Lage, Höhenwerte, Art und Beschaffenheit des Luftfahrthindernisses auch etwaige Kennzeichnungsmaßnahmen oder die erfolgte Beseitigung des Luftfahrthindernisses anzugeben sind.

(4) Der Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, der Bundesminister für Landesverteidigung, das BEV sowie die Landeshauptleute können zur Erfüllung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben unentgeltlich Einsicht in das Zentrale Luftfahrthindernisregister nehmen. Die Austro Control GmbH kann den aktuellen Datenbestand des Zentralen Luftfahrthindernisregisters über einen vom BEV bereitzustellenden Geodatenservice abrufen und hat die im Zentralen Luftfahrthindernisregister enthaltenen Angaben über die Lage, Höhenwerte, Art und Beschaffenheit der Luftfahrthindernisse samt den etwaigen Kennzeichnungsmaßen sowie die etwaige Beseitigung des Luftfahrthindernisses luftfahrtüblich kundzumachen.

(5) Die Austro Control GmbH hat die ausführenden Bestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 73/2010 zur Festlegung der qualitativen Anforderungen an Luftfahrt Daten und Luftfahrtinformationen für den einheitlichen europäischen Luftraum (ADQ-Verordnung), ABl. Nr. L 23 vom 27.1.2010 S. 23, bzw. zur Durchführungsverordnung (EU) 2017/373 zur Festlegung gemeinsamer Anforderungen an Flugverkehrsmanagementanbieter und Anbieter von Flugsicherungsdiensten sowie sonstiger Funktionen des Flugverkehrsmanagementnetzes und die Aufsicht hierüber, ABl. Nr. L 62 vom 8.3.2017 S. 1, und zur Verordnung (EU) Nr. 139/2014, in der jeweils geltenden Fassung, zu erlassen und in luftfahrtüblicher Weise kundzumachen.

(6) Ergibt sich bei der Aufnahme von Luftfahrthindernissen in das Zentrale Luftfahrthindernisregister, dass die tatsächliche Lage, Höhenwerte, Art oder Beschaffenheit des Luftfahrthindernisses von den Angaben in der Ausnahmegewilligung gemäß § 92 abweicht, hat die zur Erteilung der Ausnahmegewilligung zuständige Behörde von Amts wegen eine entsprechende Berichtigung der Ausnahmegewilligung vorzunehmen, soweit nicht § 96 anzuwenden ist.

Steuerung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung

§ 123a. (1) Die Austro Control GmbH hat die mittels Ausnahmegewilligungen gemäß § 91 im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt vorgeschriebenen Nachtkennzeichnungen von Luftfahrthindernissen gemäß § 85 Abs 2 bedarfsgerecht zu steuern. Für die bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung müssen sämtliche Luftfahrzeuge in einem für die Gewährung der Sicherheit der Luftfahrt ausreichenden räumlichen Abstand zu den jeweiligen Luftfahrthindernissen erfasst werden. Zu diesem Zweck ist die Austro Control GmbH berechtigt sämtliche aufgrund der Erfüllung ihrer sonstigen Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen (zB Verwendung von Flugsicherungsanlagen bzw –technik, Verknüpfung von Flugplandaten etc). Die Austro Control GmbH hat sicherzustellen, dass im Falle von Systemausfällen, technischen Problemen oder sonstigen Umständen, welche die Sicherheit der Luftfahrt gefährden könnten, die Nachtkennzeichnung der betreffenden Luftfahrthindernisse aktiviert ist bzw bleibt. Die vom Eigentümer des Luftfahrthindernisses zu erfüllenden Anlagen- und Systemanforderungen (zB technische Schnittstellen) sind von der Austro Control GmbH zu erlassen und in luftfahrtüblicher Weise kundzumachen. Die bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung darf von bordseitig verwendeter Ausrüstung nur abhängig sein, wenn unionsrechtliche und/oder nationale luftfahrtrechtliche Bestimmungen die Verwendung dieser Ausrüstung sicherstellen. Jenen Dienststellen, die Einsatzflüge gemäß § 145 Abs 1 oder für Einsätze notwendige Ausbildungsflüge oder operationellen militärischen Flugverkehr gemäß § 145a Abs 1 anordnen, ist von der Austro Control GmbH eine technische oder operative Möglichkeit der Fernschaltung einzurichten. Die Austro Control GmbH hat im Einvernehmen mit den genannten Dienststellen die Grundlagen und Voraussetzungen für den Betrieb dieser Fernschaltung festzulegen. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung die im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlichen näheren Voraussetzungen für

den Betrieb von Luftfahrzeugen, unbemannten Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät im Falle einer bedarfsgerechten Steuerung von Nachtkennzeichnungen festlegen.

(2) Abs 1 kommt nicht zur Anwendung, wenn die bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung des betreffenden Luftfahrthindernisses in der Ausnahmegewilligung gemäß § 91 untersagt wurde. Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits errichtete Luftfahrthindernisse hat die für die Ausnahmegewilligung zuständige Behörde auf Antrag des Eigentümers des Luftfahrthindernisses mit Bescheid gemäß § 91 festzulegen, ob die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung des Luftfahrthindernisses zulässig ist. Die Information über die Umsetzung einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen ist der Austro Control GmbH für Zwecke des Flugberatungsdienstes zu übermitteln.

(3) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat für die von der Austro Control GmbH zur Steuerung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen erbrachten Leistungen Gebühren mit Verordnung festzulegen. Die Gebühren sind von den Eigentümern der Luftfahrthindernisse zu entrichten. Der Ermittlung der Höhe der Gebühren ist das Kostendeckungsprinzip zugrunde zu legen.

[...]

6.6 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959

Besondere Wasserbenutzung an öffentlichen Gewässern und privaten Tagwässern

§ 9 (1) Einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde bedarf jede über den Gemeingebrauch (§ 8) hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen. Auf Antrag hat die Behörde festzustellen ob eine bestimmte Benutzung eines öffentlichen Gewässers über den Gemeingebrauch hinausgeht.

(2) Die Benutzung der privaten Tagwässer sowie die Errichtung oder Änderung der hierzu dienenden Anlagen bedarf dann einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn hiedurch auf fremde Rechte oder infolge eines Zusammenhanges mit öffentlichen Gewässern oder fremden Privatgewässern auf das Gefälle, auf den Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers, namentlich in gesundheitsschädlicher Weise, oder

auf die Höhe des Wasserstandes in diesen Gewässern Einfluß geübt oder eine Gefährdung der Ufer, eine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke herbeigeführt werden kann.

(3) Gehören die gegenüberliegenden Ufer eines fließenden Privatgewässers verschiedenen Eigentümern, so haben diese, wenn kein anderes nachweisbares Rechtsverhältnis obwaltet, nach der Länge ihres Uferbesitzes ein Recht auf die Benutzung der Hälfte der vorüberfließenden Wassermenge.

Benutzung des Grundwassers

§ 10 (1) Der Grundeigentümer bedarf zur Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn die Förderung nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt oder wenn die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grunde steht.

(2) In allen anderen Fällen ist zur Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und zu den damit im Zusammenhang stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie zur Errichtung oder Änderung der hierfür dienenden Anlagen die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich.

(3) Artesische Brunnen bedürfen jedenfalls der Bewilligung nach Abs 2.

(4) Wird durch eine Grundwasserbenutzung nach Abs 1 der Grundwasserstand in einem solchen Maß verändert, daß rechtmäßig geübte Nutzungen des Grundwassers wesentlich beeinträchtigt werden, so hat die Wasserrechtsbehörde auf Antrag eine Regelung nach Rücksicht der Billigkeit so zu treffen, daß der Bedarf aller in Betracht kommenden Grundeigentümer bei wirtschaftlicher Wasserbenutzung mögliche Deckung findet. Ein solcher Bescheid verliert seine bindende Kraft, wenn sich die Parteien in anderer Weise einigen oder wenn sich die maßgebenden Verhältnisse wesentlich ändern.

Grundsätze für die Bewilligung hinsichtlich öffentlicher Interessen und fremder Rechte

§ 12 (1) Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, daß das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

(2) Als bestehende Rechte im Sinne des Abs 1 sind rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs 2 und das Grundeigentum anzusehen.

(3) Inwiefern jedoch bestehende Rechte – abgesehen von den Bestimmungen des Abs 4 des § 19 Abs 1 und des § 40 Abs 3 – durch Einräumung von Zwangsrechten beseitigt oder beschränkt werden können, richtet sich nach den Vorschriften des achten Abschnittes.

(4) Die mit einer geplanten Wasserbenutzungsanlage verbundene Änderung des Grundwasserstandes steht der Bewilligung nicht entgegen, wenn das betroffene Grundstück auf die bisher geübte Art benutzbar bleibt. Doch ist dem Grundeigentümer für die nach fachmännischer Voraussicht etwa eintretende Verschlechterung der Bodenbeschaffenheit eine angemessene Entschädigung (§ 117) zu leisten.

Bewilligungspflichtige Maßnahmen

§ 32 (1) Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs 3) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

(2) Nach Maßgabe des Abs 1 bedürfen einer Bewilligung insbesondere

[...]

c) Maßnahmen, die zur Folge haben, daß durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird,

[...]

(6) Genehmigungen oder Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften befreien nicht von der Verpflichtung, die nach diesem Bundesgesetz zur Reinhaltung erforderlichen Vorkehrungen und die von der Wasserrechtsbehörde vorgeschriebenen Maßnahmen durchzuführen.

[...]

Besondere bauliche Herstellungen

§ 38 (1) Zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs 2 Z 2 zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g Abs 1 Z 1) eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorsieht, sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, ist nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.

[...]

Öffentliche Interessen

§ 105 (1) Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:

- a) eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;*
- b) eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;*
- c) das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;*
- d) ein schädlicher Einfluß auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;*
- e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst würde;*
- f) eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmals von geschichtlicher, künstlerischer oder*

kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmales, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann;

g) die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;

h) durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;

i) sich ergibt, daß ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;

k) zum Nachteile des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll;

l) das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht.

m) eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist;

n) sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt.

(2) Die nach Abs 1 vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen betreffend die Lagerung und sonstige Behandlung von Abfällen, die beim Betrieb der Wasseranlage zu erwarten sind, sowie Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und für Störfälle zu umfassen, soweit nicht I. Hauptstück 8a. Abschnitt der Gewerbeordnung Anwendung finden. Die Wasserrechtsbehörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen vom Standpunkt des Schutzes fremder Rechte oder der in Abs 1 genannten öffentlichen Interessen keine Bedenken bestehen.

Fristen

§ 112 (1) Zugleich mit der Bewilligung sind angemessene Fristen für die Bauvollendung der bewilligten Anlage kalendermäßig zu bestimmen;

[...]

6.7 Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen

§ 1. Folgende besondere bauliche Herstellungen bedürfen zu ihrer Errichtung und Abänderung keiner Bewilligung nach § 38 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959:

1. Gewässerquerungen in Form von Unterführungen von Rohr- und Kabelleitungen im grabungslosen Bohr- oder Pressverfahren, bei denen ein Mindestabstand zwischen Gerinnesohle und Oberkante der verlegten Leitung von 1,5 Metern eingehalten wird und der maximale Rohrdurchmesser der verlegten Leitung 1,5 Meter beträgt.

2. Gewässerquerungen in Form von Aufhängungen von Rohr- und Kabelleitungen an Brücken, die den Durchflussquerschnitt im Brückenbereich nicht einengen.

3. Gewässerquerungen von Rohr- und Kabelleitungen in Form von offenen Querungen zu Zeiten ohne Wasserführung an der Grabungsstelle und in Form der Verlegung im Einpflügeverfahren, die an Flachlandgewässern stattfinden und bei denen der Mindestabstand zwischen Gerinnesohle und Oberkante der verlegten Leitung 1 Meter und der maximale Rohrdurchmesser der verlegten Leitung 1 Meter beträgt.

§ 2. Die Ausführung von Vorhaben nach § 1 hat so zu erfolgen, dass eine Gewässerverunreinigung vermieden wird. Insbesondere hat jedermann, der ein solches Vorhaben verwirklicht, folgende Gesichtspunkte der allgemeinen Sorgfaltspflicht (§ 31 des Wasserrechtsgesetzes 1959) zu beachten:

1. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass die schadlose Hochwasserabfuhr nicht beeinträchtigt wird oder es zumindest zu keiner Verschärfung eines Hochwassers und daraus erwachsenden zusätzlichen Schäden kommt.

2. Bei den Bauarbeiten dürfen keine die Tier- und Pflanzenwelt schädigenden Stoffe wie Schmier- und Antriebsstoffe für Baumaschinen und Geräte oder Zementmilch in das Gewässer gelangen. Soweit technisch erprobte Verfahren zur Durchführung von

Bauarbeiten vom Ufer aus bestehen, sind diese zur Vermeidung von derartigen Verschmutzungen anzuwenden.

3. Ufergehölze dürfen nur in dem für die Bauführung erforderlichen Ausmaß entfernt werden. Nach Beendigung der Arbeiten ist das beeinträchtigte Gelände zu rekultivieren, Ufersicherungen sind wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen und ursprüngliche Profilverhältnisse wieder herzustellen.

4. Die Gewässerquerung ist am Ufer durch Sichtmarken (Kabelmarksteine, Holzpflocke, Leitungsmarker oder Ähnliches) zu kennzeichnen. Eine exakte Vermessung der Leitungen ist jedoch nicht erforderlich.

6.8 NÖ Bauordnung 2014

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt das Bauwesen im Land Niederösterreich.

(2) Durch dieses Gesetz werden

1. die Zuständigkeit des Bundes für bestimmte Bauwerke (zB Bundesstraßen, Bergbau-, Eisenbahn-, Luftfahrts-, Verteidigungs-, Wasserkraft- und öffentliche Schifffahrtsanlagen oder für die Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden) sowie

2. die Vorschriften, wonach für Bauvorhaben zusätzliche Bewilligungen erforderlich sind (zB Gewerbe-, Wasser-, Naturschutz- und Umweltschutzrecht),

nicht berührt.

(3) Weiters sind folgende Bauwerke vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen:

[...]

4. elektrische Leitungsanlagen, ausgenommen Gebäude, (§ 2 des NÖ Starkstromwegegesetzes, LGBl. 7810), Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie (§ 2 Abs 1 Z 22 des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005, LGBl. 7800), soweit sie

einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung bedürfen, sowie Gas-, Erdöl- und Fernwärmeleitungen;

[...]

6.9 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 – NÖ ROG 2014

§ 20

Grünland

(1) Alle nicht als Bauland oder Verkehrsflächen gewidmeten Flächen gehören zum Grünland.

(2) Das Grünland ist entsprechend den örtlichen Erfordernissen und naturräumlichen Gegebenheiten in folgende Widmungsarten zu gliedern:

[...]

19. Windkraftanlagen:

Flächen für Anlagen zur Gewinnung elektrischer Energie aus Windkraft mit einer Engpassleistung von mehr als 20 kW; erforderlichenfalls unter Festlegung der Anzahl der zulässigen Windkraftanlagen und der zulässigen Nabenhöhe am gleichen Standort. Es ist ausreichend, wenn die für das Fundament einer Windkraftanlage erforderliche Fläche gewidmet wird, wobei bei einer Wiedererrichtung die zentrale Koordinate (der Mittelpunkt) der Windkraftanlage auf dieser Fläche zu liegen kommen muss.

[...]

(3a) Bei der Widmung einer Fläche für Windkraftanlagen müssen

1. eine mittlere Leistungsdichte des Windes von mindestens 220 Watt/m² in 130 m Höhe über dem Grund vorliegen und

2. folgende Mindestabstände eingehalten werden:

- 1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland und Bauland-Sondergebiet mit erhöhtem Schutzanspruch

- 750 m zu landwirtschaftlichen Wohngebäuden und erhaltenswerten Gebäuden im Grünland (Geb), Grünland Kleingärten und Grünland Campingplätzen
- 2.000 m zu gewidmetem Wohnbauland (ausgenommen Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Orts-strukturen), welches nicht in der Standortgemeinde liegt. Wenn sich dieses Wohnbauland in einer Entfernung von weniger als 800 m zur Gemeindegrenze befindet, dann beträgt der Mindestabstand zur Gemeindegrenze 1.200 m. Mit Zustimmung der betroffenen Nachbargemeinde(n) können die Mindestabstände auf bis zu 1.200 m zum gewidmeten Wohnbauland reduziert werden.

Bei der Widmung derartiger Flächen ist auf eine größtmögliche Konzentration von Windkraftanlagen hinzuwirken und die Widmung von Einzelstandorten nach Möglichkeit zu vermeiden.

(3b) Die Landesregierung hat durch die Erlassung eines Raumordnungsprogrammes Zonen festzulegen, auf denen die Widmung "Grünland – Windkraftanlage" zulässig ist. Dabei ist insbesondere auf die im Abs 3a festgelegten Abstandsregelungen, die Interessen des Naturschutzes, der ökologischen Wertigkeit des Gebietes, des Orts- und Landschaftsbildes, des Tourismus, des Schutzes des Alpenraumes, auf die vorhandenen und geplanten Transportkapazitäten der elektrischen Energie (Netzinfrastuktur) und auf Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Windkraftanlagen (Windparks) Bedacht zu nehmen. Nach Möglichkeit ist eine regionale Ausgewogenheit anzustreben. Im Raumordnungsprogramm können weitere Festlegungen getroffen werden (zB Anzahl der Windkraftanlagen in einer Zone).

[...]

(6) Die Errichtung von Betriebsbauwerken für die öffentliche oder genossenschaftliche Energie- und Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung, von Bauwerken für fernmeldetechnische Anlagen, von Maßnahmen zur Wärmedämmung von bestehenden Gebäuden, Messstationen, Kapellen und andere Sakralbauten bis zu den maximalen Abmessungen 3 m Länge, 3 m Breite und 6 m Höhe, Marterln und anderen Kleindenkmälern sowie Kunstwerken darf in allen Grünlandwidmungsarten bewilligt werden. Die Fundamente der Windkraftanlagen dürfen jedoch nur auf solchen Flächen errichtet werden, die als Grünland-Windkraftanlagen im Flächenwidmungsplan gewidmet sind, wobei bei einer Wiedererrichtung zumindest die zentrale Koordinate

(der Mittelpunkt) der Windkraftanlage auf dieser Fläche zu liegen kommen muss. Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 50 kW dürfen nur auf solchen Flächen errichtet werden, die als Grünland-Photovoltaikanlagen gewidmet sind. An bereits am 7. Juli 2016 bestehenden Bauwerken für die Energie- und Wasserversorgung sowie für die Abwasserbeseitigung, Aussichtswarten, Kapellen und andere Sakralbauten dürfen weiterhin bauliche Veränderungen unabhängig von der vorliegenden Flächenwidmung vorgenommen werden.

6.10 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 – NÖ ElWG 2005

§ 5

Genehmigungspflicht

(1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen bedarf die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb einer Erzeugungsanlage, soweit sich aus den Abs 2, 3, 4 oder 7 nichts anderes ergibt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung (Anlagengenehmigung).

[...]

§ 11

Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung

(1) Erzeugungsanlagen sind unter Berücksichtigung der Interessen des Gewässerschutzes entsprechend dem Stand der Technik so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen

- 1. voraussehbare Gefährdungen für das Leben oder die Gesundheit des Betreibers der Erzeugungsanlage vermieden werden,*
- 2. voraussehbare Gefährdungen für das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn vermieden werden,*

3. *Nachbarn durch Lärm, Geruch, Staub, Abgase, Erschütterungen und Schwingungen, im Falle von Windkraftanlagen auch durch Schattenwurf, nicht unzumutbar belästigt werden,*
4. *die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird,*
5. *kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan besteht und*
6. *sichergestellt ist, dass das Ergebnis der Kosten-Nutzen-Analyse berücksichtigt wird, sofern eine solche gemäß § 6 Abs 2 Z. 17 beizubringen war.*

(2) Unter Gefährdungen im Sinne des Abs 1 Z 1 und 2 sind nur jene zu verstehen, die über solche hinausgehen, die von Bauwerken (zB Hochhäuser, Sendemasten, Windkraftanlagen) üblicherweise ausgehen. Eine Gefährdung ist jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines voraussehbaren Schadenseintrittes niedriger liegt als das gesellschaftlich akzeptierte Risiko. Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs 1 Z 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes nicht zu verstehen.

(3) Ob Belästigungen im Sinne des Abs 1 Z 3 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Erzeugungsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

(4) Ist für eine Erzeugungsanlage keine Bewilligung nach der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung, erforderlich, sind die bautechnischen Bestimmungen, die Bestimmungen über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, die Bestimmung des § 56 und die zur Umsetzung der MCP-Richtlinie getroffenen Bestimmungen der NÖ Bauordnung 2014 sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Behörde ist ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß Abs 1 zu erlassen.

§ 12

Erteilung der Genehmigung

(1) Die Erzeugungsanlage ist zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs 1 erfüllt sind; insbesondere, wenn nach dem Stande der Technik und dem Stande der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen, die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen vermieden und Belästigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Dabei hat eine Abstimmung mit den Interessen des Gewässerschutzes zu erfolgen, soweit diese Interessen betroffen sind. Können die Voraussetzungen auch durch solche Auflagen nicht erfüllt werden, ist die elektrizitätsrechtliche Genehmigung zu versagen.

(1a) Hat sich im Verfahren ergeben, dass die genehmigte Anlage fremden Grund in einem für den Betroffenen unerheblichen Ausmaß in Anspruch nimmt, und ist weder vom Grundeigentümer eine Einwendung erhoben noch von diesem oder vom Genehmigungswerber ein Antrag auf ausdrückliche Einräumung einer Dienstbarkeit nach § 23 noch eine ausdrückliche Vereinbarung über die Einräumung einer solchen getroffen worden, so ist mit der Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung die erforderliche Dienstbarkeit im Sinne des § 23 Abs 3 Z 1 als eingeräumt anzusehen. Allfällige Entschädigungsansprüche aus diesem Grunde können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Erzeugungsanlage geltend gemacht werden.

(2) Die Behörde kann in der Genehmigung anordnen, dass der Betreiber vor Baubeginn einen geeigneten Bauführer zu bestellen hat, wenn es Art oder Umfang des Vorhabens erfordert oder es zur Wahrung der im § 11 Abs 1 Z 1 bis 3 und § 12 Abs 1 zweiter Satz festgelegten Interessen sich als notwendig erweist. Der bestellte Bauführer hat die Errichtung der Erzeugungsanlage zu überwachen.

(3) Die Behörde hat Emissionen nach dem Stand der Technik durch geeignete Auflagen zu begrenzen.

(4) Die Behörde kann zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 11 Abs 1 umschriebenen Interessen bestehen.

(5) Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind.

(6) Durch einen Wechsel in der Person des Betreibers der Erzeugungsanlage wird die Wirksamkeit der Genehmigung nicht berührt. Der Genehmigung kommt insofern dingliche Wirkung zu, als daraus erwachsende Rechte auch vom Rechtsnachfolger geltend gemacht werden können und daraus erwachsende Pflichten auch vom Rechtsnachfolger zu erfüllen sind. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich die Behörde vom Wechsel zu verständigen.

(7) Soweit Änderungen einer Genehmigung bedürfen, hat diese Genehmigung auch die bereits genehmigte Erzeugungsanlage soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 11 Abs 1 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

[...]

6.11 NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973

§ 1

Recht zum Gebrauch

(1) Für den Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes ist vorher ein Gebrauchsrecht zu erwirken, wenn der Gebrauch über die widmungsmäßigen Zwecke dieser Fläche hinausgehen soll.

[...]

§ 2

Erteilung der Gebrauchserlaubnis, Anzeigepflicht

(1) Die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis ist nur auf Antrag zulässig.

(2) Die Gebrauchserlaubnis ist zu versagen, wenn der Gebrauch öffentliche Interessen, etwa sanitärer oder hygienischer Art, der Parkraumbedarf, städtebauliche Interessen, Gesichtspunkte des Stadt- und Grünlandbildes oder die Aufenthaltsqualität für Personen (insbesondere Gewährleistung von Aufenthalts- und Kommunikationsbereichen) beeinträchtigt oder andere das örtliche Gemeinschaftsleben störende Missstände herbeiführt; bei Erteilung der Gebrauchserlaubnis sind Bedingungen, Befristungen oder Auflagen vorzuschreiben, soweit dies zur Wahrung dieser Rücksichten erforderlich ist.

[...]

6.12 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000)

§ 7

Bewilligungspflicht

(1) Außerhalb vom Ortsbereich, das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (zB Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks), bedürfen der Bewilligung durch die Behörde:

- 1. die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind;*
- 2. die Errichtung, die Erweiterung sowie die Rekultivierung von Materialgewinnungs- oder -verarbeitungsanlagen jeder Art;*
- 3. die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Veränderung und der Betrieb von Werbeanlagen, Hinweisen und Ankündigungen ausgenommen der für politische Werbung und ortsübliche, eine Fläche von einem Quadratmeter nicht übersteigende Hinweisschilder;*
- 4. Abgrabungen oder Anschüttungen,*
 - die nicht im Zuge anderer nach diesem Gesetz bewilligungspflichtiger Vorhaben stattfinden,*

- die sich – außer bei Hohlwegen – auf eine Fläche von zumindest 1.000 m² erstrecken und

- durch die eine Änderung des bisherigen Niveaus auf einer Fläche von zumindest 1.000 m² um mindestens einen Meter erfolgt;

5. die Errichtung, die Erweiterung sowie der Betrieb von Sportanlagen wie insbesondere solche für Zwecke des Motocross-, Autocross- und Trialsports, von Modellflugplätzen und von Wassersportanlagen, die keiner Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl Nr 215/1959 in der Fassung BGBl I Nr 14/2011, oder dem Schifffahrtsgesetz, BGBl I Nr 62/1997 in der Fassung BGBl I Nr 111/2010, bedürfen, sowie die Errichtung und Erweiterung von Golfplätzen, Schipisten und Beschneigungsanlagen;

6. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen für die Behandlung von Abfällen sowie von Lagerplätzen aller Art, ausgenommen

- in der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft übliche Lagerungen sowie

- kurzfristige, die Dauer von einer Woche nicht überschreitende, Lagerungen;

7. die Entwässerung oder Anschüttung von periodisch wechselfeuchten Standorten mit im Regelfall jährlich durchgehend mehr als einem Monat offener Wasserfläche von mehr als 100 m²;

8. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer Fläche von mehr als 500 m² im Grünland.

(2) Die Bewilligung nach Abs 1 ist zu versagen, wenn

1. das Landschaftsbild,

2. der Erholungswert der Landschaft oder

3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum

erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft

schaft sowie einer leistungsfähigen Wirtschaft soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.

(3) Eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes liegt insbesondere vor, wenn

- 1. eine maßgebliche Störung des Kleinklimas, der Bodenbildung, der Oberflächenformen oder des Wasserhaushaltes erfolgt,*
- 2. der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird,*
- 3. der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten in seinem Bestand oder seiner Entwicklungsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder*
- 4. eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten ist.*

(4) Mögliche Vorkehrungen im Sinne des Abs 2 sind:

- die Bedingung oder Befristung der Bewilligung,*
- der Erlag einer Sicherheitsleistung,*
- die Erfüllung von Auflagen, wie beispielsweise die Anpassung von Böschungsneigungen, die Bepflanzung mit bestimmten standortgerechten Bäumen oder Sträuchern, die Schaffung von Fischaufstiegshilfen, Grünbrücken oder Tierdurchlässen sowie*
- Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- bzw Ersatzmaßnahmen).*

(5) Von der Bewilligungspflicht gemäß Abs 1 sind Maßnahmen, die im Zuge folgender Vorhaben stattfinden, ausgenommen:

- 1. Forststraßen und forstliche Bringungsanlagen;*
- 2. Bringungsanlagen gemäß § 4 des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973, LGBl 6620;*

3. *wasserrechtlich bewilligungspflichtige unterirdische bauliche Anlagen (zB Rohrleitungen, Schächte) für die Wasserver- und -entsorgung;*
4. *Straßen, auf die § 9 Abs 1 des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl 8500, anzuwenden ist;*
5. *Maßnahmen zur Instandhaltung und zur Wahrung des Schutzes öffentlicher Interessen bei wasserrechtlich bewilligten Hochwasserschutzanlagen.*

6.13 NÖ Jagdgesetz 1974 – NÖ JG

§ 3

Wild, jagdbare Tiere

(1) Folgende wildlebenden Tierarten sind vom Geltungsbereich dieses Gesetzes umfaßt (Wild):

1. *Haarwild: Elch-, Rot-, Dam-, Sika-, Reh-, Gams-, Stein-, Muffel- und Schwarzwild (Schalenwild); der Feldhase und der Alpen- oder Schneehase, das Wildkaninchen, das Murmeltier; der Bär, der Luchs, der Marderhund, der Waschbär, der Dachs, der Wolf, der Fuchs, der Baum- oder Edelmarder, der Stein- oder Hausmarder, die Iltisse, die Wiesel, der Goldschakal, die Wildkatze (Raubwild);*
2. *Federwild: das Auer-, Birk- und Rackelwild, das Hasel-, Alpenschnee- und Steinhuhn, das Rebhuhn, die Fasane, die Wachtel, die Trappen, das Wildtruthuhn, die Wildtauben, der Krammetsvogel (Wacholderdrossel), die Schnepfen, der wilde Schwan, die Wildgänse, die Wildenten, das Bläßhuhn, der Graureiher, die Taucher, die Kormorane, die Tag- und Nachtgreifvögel, der Kolkrabe, Rabenkrähe, Nebelkrähe, Elster, Eichelhäher.*

[...]

(4) Folgende Verbote gelten für das nicht jagdbare Haarwild:

1. *Verbot jeder absichtlichen Form des Fangs oder der Tötung;*

2. *Verbot jeder absichtlichen Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzuchs-, Überwinterung- und Wanderungszeit;*
3. *Verbot jeder Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten;*
4. *Verbot des Transports;*
5. *Verbot des Handels oder Tausches;*
6. *Verbot des Anbots zum Verkauf oder Tausch.*

(5) Folgende Verbote gelten für das Federwild:

1. *Verbot jeder absichtlichen Form des Fangens oder Tötens mit Ausnahme der Federwildarten nach Abs. 3;*
2. *Verbot jeder absichtlichen Störung, insbesondere während der Brut-, Nist- und Aufzuchszeit;*
3. *Verbot jeder absichtlichen Zerstörung, Beschädigung, Entnahme und des Besitzes von Eiern (auch in leerem Zustand) sowie jeder absichtlichen Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern;*
4. *Verbot des Verkaufs von lebenden und toten Exemplaren oder deren Teilen;*
5. *Verbot des Verkaufs von aus diesen gewonnenen Erzeugnissen;*
6. *Verbot der Beförderung und des Haltens für den Verkauf;*
7. *Verbot des Anbots zum Verkauf.*

Die Verbote nach Z 4 bis 7 gelten nicht für die Fälle des § 78.

(6) Die Landesregierung hat mit Verordnung Ausnahmen von den Verboten nach Abs. 4 und 5 zuzulassen, wenn

1. *es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,*
2. *die Population der betreffenden Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahme in einem günstigen Erhaltungszustand bleibt und*

3. *einer der folgenden Gründe eine Ausnahme rechtfertigt:*

- a) *Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit,*
- b) *Interesse der Sicherheit der Luftfahrt,*
- c) *Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigeieten und Gewässern,*
- d) *Schutz der wildlebenden Pflanzen- und Tierwelt,*
- e) *Forschungs- und Unterrichtszwecke, Aufstockung der Bestände, Wiederansiedlung und Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen oder*
- f) *selektiver Fang, Haltung oder eine andere vernünftige Nutzung bestimmter Wildarten in geringen Mengen.*

(7) In der Verordnung nach Abs. 6 sind anzugeben:

- 1. *für welche Art die Ausnahme gilt,*
- 2. *zugelassene Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden, wenn die nach diesem Gesetz zugelassenen eingeschränkt werden sollen,*
- 3. *Art der Risiken und zeitliche und örtliche Umstände für die Ausnahme,*
- 4. *Maßnahmen zur strengen Überwachung im Falle des Abs. 6 Z 3 lit. f und*
- 5. *Art der Kontrollen.*

(8) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat Ausnahmen von den Verboten nach Abs. 4 und 5 zuzulassen, wenn

- 1. *es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,*
- 2. *die Population der betreffenden Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahme in einem günstigen Erhaltungszustand bleibt,*
- 3. *einer der in Abs. 6 Z 3 genannten Gründe eine Ausnahme rechtfertigt und*

4. eine Ermächtigung in diesem Gesetz oder in einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung vorliegt.

(9) Die Ausnahmen der Bezirksverwaltungsbehörde haben die Angaben nach Abs. 7 zu enthalten und sind der Landesregierung zu melden.

[...]

§ 74

Ausnahmen von den Schonvorschriften

[...]

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Ausnahmen von den Schonvorschriften für jagdbares Federwild zulassen. Weiters kann sie Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 Abs. 5 gemäß § 3 Abs. 8 zu-lassen.

[...]

6.14 NÖ Starkstromwegegesetz

Anwendungsbereich

§ 1

(1) Dieses Gesetz gilt für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich nur auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich erstrecken.

(2) Dieses Gesetz gilt jedoch nicht für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich innerhalb des dem Eigentümer dieser elektrischen Leitungsanlagen gehörenden Geländes befinden oder ausschließlich dem ganzen oder teilweisen Betrieb von Eisenbahnen sowie dem Betrieb des Bergbaues, der Luftfahrt, der Schifffahrt, den technischen Einrichtungen der Post, der Landesverteidigung oder Fernmeldezwecken dienen.

Begriffsbestimmungen

§ 2

(1) Elektrische Leitungsanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Anlagen (§ 1 Abs 2 des Elektrotechnik-gesetzes 1992, BGBl Nr 106/1993 in der Fassung BGBl I Nr 136/2001), die der Fortleitung elektrischer Energie dienen; hiezu zählen insbesondere auch Umspann-, Umform- und Schaltanlagen.

(2) Elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich nur auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich erstrecken, sind solche, die auf dem Weg von der Stromerzeugungsstelle oder dem Anschluß an eine bereits bestehende elektrische Leitungsanlage bis zu den Verbrauchs- oder Speisepunkten, bei denen sie nach dem Projekt enden, die Grenze des Bundeslandes Niederösterreich nicht überqueren.

(3) Starkstrom im Sinne des § 1 ist elektrischer Strom mit einer Spannung über 42 Volt oder einer Leistung von mehr als 100 Watt.

Bewilligung elektrischer Leitungsanlagen

§ 3

(1) Die Errichtung und Inbetriebnahme von elektrischen Leitungsanlagen bedarf unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Bewilligung durch die Behörde. Das gleiche gilt für Änderungen oder Erweiterungen elektrischer Leitungsanlagen, soweit diese über den Rahmen der hiefür erteilten Bewilligung hinausgehen. Änderungen, die der Instandhaltung, dem Funktionserhalt oder der Ertüchtigung der Leitungsanlage im Hinblick auf den Stand der Technik dienen, gehen jedenfalls nicht über den Rahmen der erteilten Bewilligung hinaus, wenn durch sie fremde Rechte nicht beeinträchtigt werden.

(2) Sofern keine Zwangsrechte gemäß § 11 oder § 18 in Anspruch genommen werden, sind von der Bewilligungspflicht folgende Leitungsanlagen ausgenommen:

- 1. elektrische Leitungsanlagen bis 45 000 Volt, nicht jedoch Freileitungen über 1 000 Volt;*
- 2. unabhängig von der Betriebsspannung zu Eigenkraftanlagen gehörige elektrische Leitungsanlagen;*

3. *Kabelauf- und -abführungen sowie dazugehörige Freileitungstragwerke einschließlich jener Freileitungen bis 45 000 Volt, die für die Anbindung eines Freileitungstragwerkes mit Kabelauf- oder -abführungen notwendig sind und ausschließlich dem Zweck der Anbindung dienen.*

(3) Falls bei Leitungsanlagen nach Abs 2 die Einräumung von Zwangsrechten gemäß § 11 oder § 18 erforderlich ist, besteht ein Antragsrecht des Projektwerbers auf Einleitung, Durchführung und Entscheidung des Bewilligungsverfahrens.

[...]

Bau- und Betriebsbewilligung

§ 7

(1) Die Bau- und Betriebsbewilligung ist zu erteilen, wenn die elektrische Leitungsanlage dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie nicht widerspricht. In dieser Bewilligung hat die Behörde erforderlichenfalls durch Auflagen zu bewirken, daß die elektrischen Leitungsanlagen diesen Voraussetzungen entsprechen. Dabei hat eine Abstimmung mit den bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungseinrichtungen und mit den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Raumordnung, des Natur- und Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Wasserrechtes, des öffentlichen Verkehrs, der sonstigen öffentlichen Versorgung, der Landesverteidigung, der Sicherheit des Luftraumes und des Dienstnehmerschutzes zu erfolgen. Die zur Wahrung dieser Interessen berufenen Behörden und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind im Ermittlungsverfahren zu hören, soweit sie durch die Leitungsanlage betroffen werden.

(2) Die Behörde kann bei Auflagen, deren Einhaltung aus Sicherheitsgründen vor Inbetriebnahme einer Überprüfung bedarf, zunächst nur die Baubewilligung erteilen und sich die Erteilung der Betriebsbewilligung vorbehalten.

(3) Soll in der technischen Ausführung der geplanten elektrischen Leitungsanlage von den Vorschriften über die Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen (§ 2 des Elektrotechnikgesetzes) oder von den allgemeinverbindlichen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften (§ 3 des Elektrotechnikgesetzes) abgewichen werden,

so ist die Bau- und Betriebsbewilligung nur unter der Auflage zu erteilen, daß eine entsprechende Ausnahmegewilligung des Bundesministeriums für Bauten und Technik für die geplante Abweichung erlangt wird.

7 Subsumption

7.1 UVP-Pflicht

Bei gegenständlichem Vorhaben handelt es sich um ein Windpark-Repowering. Dabei sollen alle fünf WEA des Windparks Neusiedl-Zaya (5 x Enercon E-66 1,8 MW) sowie zwei WEA des Windparks Prinzendorf II (WEA Nr. V29496_14 und V29496_15; 2 x Vestas V90 2 MW) mit einer Engpassleistung von insgesamt 13 MW abgebaut und durch fünf moderne Windenergieanlagen der Type Vestas V172-7.2 MW ersetzt werden. Es liegt somit ein Änderungsvorhaben nach §3a UVP-G 2000 vor.

In Summe ergibt sich für den geplanten Windpark Steinberg eine Gesamtleistung von 36 MW. Die Leistung wird somit um 23 MW erhöht. Nachdem durch die Änderung der festgelegte Schwellenwert lt. UVP-G von 30 MW erstmals erreicht wird und die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes beträgt, wäre eine Einzelfallprüfung durchzuführen. Diese kann jedoch entfallen, wenn auf der Grundlage des § 3a Abs 4 UVP-G 2000 die Durchführung einer UVP beantragt wird. Von dieser Möglichkeit wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht, da sich im Umkreis von 5 km zahlreiche andere Windpark-Vorhaben befinden.

Das Vorhaben war daher aufgrund des Antrages von der NÖ Landesregierung als gemäß § 39 UVP-G 2000 zuständigen UVP-Behörde einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen und war ein konzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, wobei die für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materienrechtlichen Genehmigungsbestimmungen gemäß § 3 Abs 3 UVP-G 2000 in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden sind. Die NÖ Landesregierung hat daher ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nach § 12a UVP-G 2000 sowie ein Genehmigungsverfahren nach § 17 UVP-G 2000 durchgeführt.

7.2 Materienrechtliche Genehmigungstatbestände

7.2.1 Allgemeines

Das Vorhaben erfüllt weiters jene materienrechtlichen Genehmigungstatbestände, welche unter den entscheidungsrelevanten Rechtsgrundlagen angeführt sind. Insbesondere werden aber nachfolgend angeführten materienrechtlichen Genehmigungstatbestände durch das gegenständliche Vorhaben angesprochen.

7.2.2 Tatbestände gemäß Forstgesetz 1975 - ForstG

Gemäß § 17 Abs 1 Forstgesetz 1975 – ForstG ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten. Gemäß § 17 Abs 2 ForstG kann die Behörde unbeschadet der Bestimmungen des Abs 1 leg cit eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

Im Zuge der Errichtung der Windkraftanlagen ist auch eine Rodung von forstlichem Bewuchs bzw die dauerhafte bzw befristete Benutzung von Waldboden für waldfremde Zwecke erforderlich und bedarf das Vorhaben daher einer forstrechtlichen Bewilligung.

7.2.3 Tatbestände gemäß Luftfahrtgesetz – LFG

Als oberirdische Bauwerke mit einer Gesamthöhe von etwa 285 m und ihrer Lage außerhalb von Sicherheitszonen von Flugplätzen sind die WEAs auch als Luftfahrt Hindernisse gemäß § 85 Abs 2 lit a LFG anzusehen, die einer Ausnahmegenehmigung nach dem LFG bedürfen.

Als Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung bedürften sie einer Bewilligung nach § 94 LFG, wenn eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnte.

7.2.4 Tatbestände gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Durch das beschriebene Gewässerquerungsverfahren im Zuge der Verkabelung werden die Voraussetzungen der Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen (BGBl Nr II 327/2005) eingehalten, weshalb dafür keine Bewilligungspflicht nach § 38 Wasserrechtsgesetz 1959 besteht.

Die lokale Wasserhaltung während der Bauphase unterliegt mangels Erschließungs- und Benützungsabsicht keiner wassersrechtlichen Bewilligungspflicht.

7.2.5 Tatbestände gemäß NÖ Bauordnung 2014

Die geplanten Windenergieanlagen sind gemäß § 1 Abs 3 Z 4 NÖ Bauordnung 2014 als Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie (§ 2 Abs 1 Z 22 des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005, LGBl 7800), soweit sie einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung bedürfen, vom Geltungsbereich der NÖ Bauordnung 2014 ausgenommen.

7.2.6 Tatbestände gemäß NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 – NÖ ElWG 2005

Die projektierten Windenergieanlagen sind zweifelsfrei Erzeugungsanlagen im Sinne des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 - NÖ ElWG 2005, die aufgrund ihrer Konstruktion und Leistungstärke eine Engpassleistung von mehr als 50 kW aufweisen, und angesichts der vorliegenden rechtlichen Rahmenbedingungen der Genehmigungspflicht des § 5 NÖ ElWG 2005 unterliegen.

7.2.7 Tatbestände gemäß NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973

Durch das Vorhaben wird öffentlichem Grund in den betroffenen Gemeinden einschließlich seines Untergrundes in Anspruch genommen, wobei der widmungsmäßigen Zwecke dieser Fläche ein anderer ist als die Nutzung für Windkraftanlagen und Stromableitungen ist.

Genehmigungstatbestände im Sinn dieser Bestimmungen sind daher angesprochen.

7.2.8 Tatbestände gemäß NÖ NSchG 2000

Die projektierten Windenergieanlagen stellen ein (oberirdisches) Bauwerk im Sinne des NÖ NSchG 2000 dar, da ihre Herstellung ein wesentliches Maß an bautechni-

schen Kenntnissen erfordert und sie mit dem Boden kraftschlüssig verbunden sind. Eine Qualifikation als Gebäude im Rechtssinn kommt ihnen jedoch nicht zu. Da ihre Errichtung außerhalb des Ortsbereichs geplant ist, unterliegen sie der Bewilligungspflicht gemäß § 7 NÖ NSchG 2000.

§ 10 sowie § 18 NÖ NSchG sind jedenfalls im Hinblick auf das gesamte Vorhaben relevant und wurden auch von der Behörde geprüft.

7.2.9 Tatbestände gemäß NÖ Jagdgesetz 1974 – NÖ JG

Durch den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen ist eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für geschützte (Greif)vögel a priori nicht auszuschließen.

Das Vorhaben bedarf daher einer Prüfung, ob das gemäß § 3 Abs 5 NÖ Jagdgesetz in Verbindung mit der Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) für das Federwild geltende Verbot jeder absichtlichen Form des Fangens oder Tötens, erfüllt wird.

7.2.10 Tatbestände gemäß NÖ Starkstromwegegesetz

Die Errichtung der (externen) Windparkverkabelung unterliegt der Bewilligungspflicht elektrischer Leitungsanlagen nach dem NÖ Starkstromwegegesetz.

7.2.11 Tatbestände gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

Anzumerken ist, dass es sich bei den verfahrensgegenständlichen Anlagen nicht um Anlagen im Sinne des § 93 Abs 1 und Abs 2 ASchG handelt.

In den Windkraftanlagen sowie den Nebeneinrichtungen befinden sich keine ständigen Arbeitsplätze (ausgenommen vom Begriff „ständige Arbeitsplätze“ sind Bereiche, in denen fallweise Arbeitnehmer mit Instandsetzung-, Instandhaltung oder Montagearbeiten beschäftigt sind) sondern Arbeitsstellen im Sinn der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung, weshalb auch keine Arbeitsstätte im Sinn des § 19 ASchG vorliegt. Eine Genehmigungspflicht gemäß § 92 ASchG liegt somit nicht vor.

8 Rechtliche Würdigung

8.1 Allgemeine Ausführungen

Bei einem UVP-Verfahren handelt es sich um ein antragsbedürftiges Verfahren, wobei die Behörde grundsätzlich an den Antrag gebunden ist. Im Konkreten heißt das, dass der Entscheidung jener Sachverhalt zu Grunde zu legen ist, welcher beantragt ist.

Zunächst ist auszuführen, dass ein Vorhaben immer einen Eingriff in den Bestand darstellt und es üblicherweise auch zu nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, Menschen, Tier und Pflanzen kommt. Allgemein kennt jedoch weder der Gesetzgeber noch die Judikatur ein allgemeines Verschlechterungsverbot, dh Eingriffe in die Natur und insbesondere auch in Rechte Dritter sind zulässig, solange sie im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben geschehen (vgl § 19 UVP G 2000).

Weiters wurde, den von der Judikatur zur Gewerbeordnung entwickelten Rechtsgrundsätzen folgend, beurteilt, wie sich die Veränderung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen und auf ein gesundes, normal empfindendes Kind als Durchschnittsmenschen ohne besondere Überempfindlichkeit auswirken.

Im Ermittlungsverfahren wurden das Vorliegen der Genehmigungskriterien des UVP-G 2000 sowie der materienrechtlichen Bestimmungen aller mit angewendeten Normen geprüft und festgestellt, dass diese erfüllt sind und insbesondere weder gesundheitliche Gefährdungen noch unzumutbare Belästigungen von Personen zu erwarten sind und die öffentlichen Schutzinteressen gewahrt werden.

8.2 Zur Frage der Einwendungen, Stellungnahmen und Parteistellung

8.2.1 Allgemeines

Nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrens sind Personen, die die gesetzlichen Voraussetzungen als Partei im Verwaltungsverfahren erfüllen (vgl zB § 19 UVP G 2000), Partei des Verfahrens. Diese Personen verlieren die Parteistellung, soweit sie nicht rechtzeitig Einwendungen bei der Behörde erheben.

Da es sich im gegenständlichen Fall um ein Großverfahren im Sinn der §§ 44a ff AVG handelt, sind die Einwendungen während der mindestens 6-wöchigen Auflagefrist schriftlich bei der Behörde zu erheben. Nach diesem Zeitpunkt ist es nicht mehr möglich, Einwendungen im Rechtssinn gegen das Vorhaben einzubringen. Lediglich die Konkretisierung bereits erhobener Einwendungen ist in diesem Zusammenhang möglich.

Bei Einwendungen ist grundsätzlich zu unterscheiden, von wem diese erhoben werden. Parteien im Sinn des § 19 Abs 1 Z 1 und 2 UVP G 2000 werden jedenfalls bei nicht rechtzeitiger Erhebung von Einwendungen präkludiert bzw teilpräkludiert.

Weiters können von diesen Personen nur subjektiv-öffentliche Rechte geltend gemacht werden.

Im Übrigen wurden alle eingelangten Stellungnahmen von den jeweils angesprochenen Sachverständigen geprüft und beurteilt und wurde dazu eine fachliche Stellungnahme abgegeben.

8.2.2 Zum Vorbringen der Netz NÖ GmbH vom 17.11.2025

In dieser Stellungnahme werden keine Einwendungen erhoben, sondern lediglich Anleitungen zur Einhaltung von Sicherheitsvorschriften dargelegt. Eine Beeinträchtigung von subjektiv öffentlichen Rechten wird nicht geltend gemacht.

8.2.3 Zum Vorbringen der Austrian Power Grid AG vom 09.12.2025

In dieser Stellungnahme werden keine Einwendungen erhoben, sondern lediglich Anleitungen zur Einhaltung von Sicherheitsvorschriften dargelegt. Eine Beeinträchtigung von subjektiv öffentlichen Rechten wird nicht geltend gemacht.

8.2.4 Zum Vorbringen der NÖ Umweltanwaltschaft vom 07.04.2026

In ihrer abschließenden Stellungnahme führt die NÖ Umweltanwaltschaft aus, dass im Rahmen der Begutachtung sämtliche Punkte aus ihrer Stellungnahme vom 12.03.2025 vom Sachverständigen für Naturschutz inhaltlich berücksichtigt und entsprechende Auflagen formuliert, bzw. der Forderung nach ausreichenden Nahrungsflächen für Greifvögeln nachgekommen wurde. Seitens der UVP-Behörde werden diese Auflagen den Konsenswerberinnen vorgeschrieben. Damit wurden alle Beden-

ken ausgeräumt und besteht seitens der NÖ Umweltschutzbehörde gegen das Repowering des Windparks Steinberg nunmehr kein Einwand.

8.3 Zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens

Die Umweltverträglichkeit des gegenständlichen (Gesamt)Vorhabens zu prüfen, bedeutet nun grundsätzlich der Frage nachzugehen, ob die öffentlichen Schutzinteressen bei seiner Realisierung mittelbar oder unmittelbar berührt und wie sie umfassend und bestmöglich geschützt werden können. Der Kreis der öffentlichen Interessen ergibt sich neben § 1 Abs 1 Z 1 UVP G 2000 auch aus den mit anzuwendenden materienrechtlichen Vorschriften.

Bei dieser fachlich anzustellenden Prüfung kamen die Sachverständigen zum Schluss, dass die Errichtung und der Betrieb der Anlage den geltenden technischen Standards entsprechen und negative Auswirkungen auf die maßgebenden Schutzinteressen nicht zu erwarten sind, wenn projektgemäß vorgegangen wird und die im Spruch angeführten Auflagen eingehalten werden. Aufgrund dieser nachvollziehbaren und ausreichend begründeten fachlichen Einschätzungen steht für die Behörde somit fest, dass das Vorhaben als umweltverträglich zu qualifizieren ist.

Insbesondere wurde durch die Gutachter auch auf die in den Stellungnahmen vorgebrachten Argumente eingegangen und berücksichtigt. Auch wurde diese Feststellung in der nach dem UVP G 2000 gebotenen Gesamtbeurteilung durch die Sachverständigen getroffen.

8.4 Zur materienrechtlichen Genehmigungsfähigkeit

Die Behörde hat bei der Entscheidung über einen Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und die im § 17 Abs 2 bis 6 UVP G 2000 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

Es ist daher zunächst zu prüfen, ob die in den materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften festgelegten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Durch das Vorhaben werden jedenfalls jene materienrechtlichen Tatbestände erfüllt, die unter den entscheidungsrelevanten Rechtsgrundlagen angeführt sind. Die Prüfung hat daher diese Genehmigungsvoraussetzungen zu umfassen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist materiell als umfassende Prüfung öffentlicher Interessen anzusehen, weshalb durch sie auch schon ein beachtlicher Teil der Prüfung hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens anhand der einzelnen, zitierten Genehmigungstatbestände vorgenommen worden ist. Dies deshalb, weil die in den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen angeführten öffentlichen Interessen de iure immer die wesentliche Grundlage jeder Genehmigung bilden und die Genehmigungstatbestände auf deren Einhaltung abstellen. Naturgemäß sind in der die öffentlichen Interessen betreffenden Beurteilung in aller Regel auch schon die fachlichen Aussagen zur Frage nach der Einhaltung der sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen enthalten. So wird in den fachlichen Ausführungen in gleicher Weise schlüssig befunden, dass bei projektgemäßer Ausführung und Einhaltung der Auflagen neben den öffentlichen Interessen auch den sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen nicht zuwidergehandelt wird.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden auch speziell die materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen geprüft und festgestellt, dass diese – auch in Hinblick auf die Beachtung der öffentlichen Interessen, die im Zuge der Feststellung der Umweltverträglichkeit geprüft wurden – erfüllt sind.

Im Zuge der Beurteilung der materiellen Genehmigungsfähigkeit wurden aber nicht nur die Genehmigungstatbestände im eigentlichen Sinn geprüft, sondern auch, ob gesetzliche Vorgaben, deren Übertretung verwaltungspolizeiliche Maßnahmen nach sich ziehen müssten (vergleiche die Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes bzw. Kulturlächenschutzgesetzes), eingehalten werden.

Von der Behörde wurden nun die materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen geprüft, welche wie folgt zusammengefasst werden können:

Personenschutz: Es wurde geprüft, ob durch das Vorhaben Personen gesundheitlich gefährdet oder unzumutbar belästigt werden. Insbesondere wurde bei dieser Prüfung auch die Frage der Lärmimmissionen sowie Immissionen in Form von Schattenwurf in der nächsten Wohnnachbarschaft beurteilt. Auch wurde die mögliche Gefährdung von Personen durch Eisabfall geprüft und beurteilt.

Ergebnis dieser Prüfung war, dass durch das Vorhaben Personen weder gesundheitlich gefährdet noch unzumutbar belästigt werden.

Sachgüter/Rechtsschutz/Eigentum: Es wurde geprüft, ob es durch das Vorhaben zu unzulässigen Zerstörungen und Eingriffen in Sachgüter inklusive unzulässiger Nutzungseinschränkungen sowie unzulässiger Zerstörungen und Eingriffen in immaterielle Interessen (wie Kulturgüter und Denkmalschutz) kommt.

Ergebnis dieser Prüfung war, dass es durch das Vorhaben zu keinen unzulässigen Beeinträchtigungen von Sachgütern, Rechten an diesen oder immateriellen Interessen kommt. Insbesondere ist von keinen unzulässigen Eingriffen in das Eigentum Dritter auszugehen.

Umweltschutz: Es wurde geprüft, ob es durch das Vorhaben zu unzulässigen Zerstörungen bzw Eingriffen in der Natur, dh die Tier- und Pflanzenwelt inklusive deren Lebensräumen und das Orts- und Landschaftsbild, in Gewässer, dh sowohl Grund- als auch Tagwässer (privat und öffentlich), in den Boden an sich, den Wald oder die Luft an sich kommt. Dabei wurde auch insbesondere auf besondere (gesetzlich festgeschriebene) Schutzgüter Rücksicht genommen (vgl NÖ Naturschutzgesetz 2000 insbesondere iVm den Verordnungen, NÖ Jagdgesetz 1974, Wasserrechtsgesetz 1959 inkl Verordnungen, Forstgesetz 1975).

Ergebnis dieser Prüfung war, dass es durch das Vorhaben zu keinen unzulässigen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur, Landschaftsbild inklusive Tier- und Pflanzenwelt, Gewässer, Boden, Wald oder Luft kommt. Diese Beurteilung konnte deshalb getroffen werden, da im Projekt selbst und im Zuge der Vorschreibung von Auflagen umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen wurden bzw die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmen für Eingriffe vorliegen.

Ressourcennutzung: Es wurde geprüft, ob es durch das Vorhaben zu unzulässigen bzw nicht schonenden Nutzungen von Ressourcen kommt (vgl NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005, Wasserrechtsgesetz 1959 inkl Verordnungen, Forstgesetz 1975).

Der Windpark ist ein Beitrag zur Produktion elektrischer Energie in Österreich und verringert so die Stromimporte (insbesondere von Strom aus weniger ressourcenschonenderen Stromerzeugungsmethoden) nach Österreich und die Abhängigkeit von nicht heimischen Energieträgern. Die Nutzung heimischer erneuerbarer Energieträger – so auch die Stromerzeugung aus Windenergie – leistet einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit.

Bei der Umsetzung des Vorhabens wird als wesentlich betrachtet, dass Windpark und Infrastruktur unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf Umwelt und Landschaft errichtet werden. Unter anderem wird auf kleinstmögliche Bauplätze geachtet und besonderes Augenmerk auf die Nutzung schon bestehender Wege als Anlagenzufahrt gelegt.

Ergebnis dieser Prüfung war daher, dass es durch das Vorhaben zu keinen unzulässigen Nutzungen und Verbrauch von Ressourcen kommt. Im Gegenteil wurde sogar festgestellt, dass durch das Vorhaben eine bessere Ressourcennutzung erfolgt, weshalb ein öffentliches Interesse an der Umsetzung des Vorhabens besteht.

Stand der Technik: Es wurde geprüft, ob das Vorhaben dem jeweiligen Stand der Technik entspricht, dies insbesondere auch in Hinblick auf die Einhaltung von (auch gesetzlich festgeschriebener) Emissions- und Immissionsgrenzwerten (NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005).

Ergebnis dieser Prüfung war, dass durch das Vorhaben der Stand der Technik eingehalten wird und keine unzulässigen Emissionen, Immissionen oder Grenzwertüberschreitungen zu erwarten sind.

Weiters wurde geprüft, ob durch das Vorhaben eine Gefährdung der im Luftfahrtgesetz geschützten Interessen zu befürchten ist. Insbesondere aufgrund des luftfahrttechnischen Gutachtens, der Stellungnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung und des Einvernehmens mit der ACG musste die Behörde zur Auffassung gelangen, dass eine Beeinträchtigung des Flugverkehrs oder von Aufgaben, welche die für die Überwachung der Luftfahrt zuständigen Behörden zu erfüllen haben, nicht in einem derartig relevanten Ausmaß betroffen sind, dass dies zu einer negativen Beurteilung des Vorhabens führen müsste.

Die oben angeführten Genehmigungsvoraussetzungen konnten auch aufgrund von behördlichen Vorschriften (Auflagen), die sich auf Vorschläge der beigezogenen Sachverständigen stützen, eingehalten werden. Auch ist die Möglichkeit, Vorschriften zu treffen, regelmäßig in den materienrechtlichen Bestimmungen vorgesehen.

Neben der Einhaltung der öffentlichen Interessen nach den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen müssen auch „formale“ Genehmigungsvoraussetzun-

gen, die einer Genehmigung entgegenstehen können, einer Umweltverträglichkeit jedoch nicht entgegenstehen müssen, von der Behörde geprüft werden. In diesem Sinn wurden insbesondere auch die Zulässigkeit der geplanten Anlage in Hinblick auf die bau- und widmungsrechtlichen Vorschriften und das Erfordernis der Zustimmung zum Projekt - etwa durch Grundeigentümer oder sonstig dinglich Berechtigte - geprüft.

Bei der Prüfung wurde nun insbesondere festgestellt, dass das geplante Vorhaben den widmungsrechtlichen Vorschriften insofern nicht zuwiderläuft, als die Anlagen an sich nicht von der Bauordnung erfasst und im Übrigen die entsprechenden Widmungen vorliegen. Weiters sind gemäß NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 für Erzeugungsanlagen notwendige Beschränkungen von Grundeigentum oder anderer dinglicher Rechte einschließlich der Entziehung des Eigentums (Enteignung) gegen angemessene Entschädigung möglich.

Aufgrund dieser sich auf die nachvollziehbaren und ausreichend begründeten fachlichen Einschätzungen stützenden Prüfung steht für die Behörde somit fest, dass das Vorhaben als genehmigungsfähig nach den materienrechtlichen Bestimmungen zu qualifizieren ist.

Die vorgebrachten Stellungnahmen konnten keine Änderung dieser Einschätzungen herbeiführen, da die darin geäußerten Bedenken gegen das Vorhaben einerseits durch im Projekt enthaltene Maßnahmen und Ergänzungen und andererseits durch die von den Sachverständigen vorgeschlagenen Auflagen berücksichtigt wurden. Dementsprechend gesteht die NÖ Umweltschutzbehörde in ihrer abschließenden Stellungnahme zu, dass im Rahmen der Begutachtung sämtliche Punkte ihrer vorangegangenen Stellungnahme vom Sachverständigen für Naturschutz berücksichtigt und entsprechende Auflagen formuliert wurden.

8.5 Zur Genehmigungsfähigkeit gemäß UVP-G 2000

Gemäß § 17 Abs 1 UVP G 2000 hat die Behörde bei der Entscheidung über einen Antrag neben den betreffenden Verwaltungsvorschriften auch die Bestimmungen des § 17 Abs 2 bis 6 UVP G 2000 als Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

§ 17 Abs 2 UVP G 2000 legt im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen fest, soweit diese nicht schon in den anzuwen-

denden Verwaltungsvorschriften vorgesehen sind. Demgemäß sind Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik zu begrenzen (Z 1), die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden, erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 führen (Z 2). Weiters sind Abfälle nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen (Z 3).

Durch die Beurteilung, dass das Vorhaben materienrechtlich genehmigungsfähig ist, ist bereits der wesentliche Teil der Frage nach der Genehmigungsfähigkeit gemäß UVP G 2000 beantwortet.

Da die Genehmigungskriterien des UVP G 2000 bereits bei der Beurteilung der materienrechtlichen Genehmigungsfähigkeit abgearbeitet wurden, bleibt als Genehmigungskriterium nach dem UVP G 2000 demnach im Kern die Frage, ob auch bei einer Gesamtbewertung die öffentlichen Interessen, wie sie sich aus den materienrechtlichen Bestimmungen und den Regelungen des UVP G 2000 ergeben, entsprechend geschützt werden.

Auch bei dieser Gesamtbewertung der Auswirkungen des Vorhabens muss aufgrund des Ermittlungsverfahrens und der dabei erstellten Gutachten, die in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen zusammengeführt wurden und die in keinem Widerspruch zu einander stehen, die Behörde zum Ergebnis kommen, dass das Vorhaben nach den Bestimmungen des UVP G 2000 genehmigungsfähig ist.

8.6 Zur Frage einer Variantenprüfung/ Alternativenprüfung/ Unterbleiben des Vorhabens

Zunächst ist festzuhalten, dass die Behörde an den Antrag gebunden ist und nur diesen zu prüfen hat. Dh es ist zu prüfen, ob das eingereichte Vorhaben umweltverträglich und genehmigungsfähig ist. Eine (echte) Alternativenprüfung durch die Behörde

ist im UVP G 2000 nicht vorgesehen. Es ist auch nicht Aufgabe der Behörde, umfassende Neuplanungen oder Alternativkonzepte zu erarbeiten oder diese, wenn sie von Verfahrensbeteiligten vorgelegt werden, zu beurteilen.

Eine „Alternativenprüfung“ in der Weise, dass diese Entlastung auch durch völlig andere Verkehrskonzepte möglich wäre, ist nicht Inhalt eines Genehmigungsverfahrens nach UVP G 2000 (US vom 08.03.2010, US 2B/2008/23-62).

Es obliegt dem Projektwerber, welches konkrete Projekt er der Behörde zur Entscheidung vorlegt. Nur über dieses konkrete Projekt wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Es wird dem Projektwerber überlassen, ob und welche Alternativen er prüft ([...] umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten [...]). Selbst für den Fall, dass keine Alternativen geprüft werden, liegt kein Abweisungstatbestand vor. Ergänzend dazu ist auszuführen, dass die mit anzuwendenden Genehmigungsbestimmungen keine Alternativenprüfung zwingend vorschreiben.

Das UVP-G räumt der Alternativenprüfung keinen zentralen Stellenwert, vor allem nur mittelbar Entscheidungsrelevanz ein. Die Darlegung der Vor- und Nachteile des Unterbleibens dient nicht der Prüfung der Notwendigkeit oder Sinnhaftigkeit des Vorhabens; sie liefert eine für die UVP-spezifischen Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 Abs 2 und 4 nur mittelbar relevante Begründung, die allerdings im Hinblick auf die nach § 17 Abs 1 UVP-G anzuwendenden Verwaltungsvorschriften erforderlich sein kann. Im Rahmen der zusätzlichen Genehmigungskriterien des § 17 UVP-G kann die Darlegung der Alternativen und der Nullvariante nur als Element einer möglichst vollständigen Sachverhaltsermittlung von Bedeutung sein, die die Beurteilung erleichtern kann, ob trotz der Erfüllung der Genehmigungskriterien der Abweisungstatbestand des § 17 Abs 4 erfüllt ist. (Entscheidung Zistersdorf vom 3. 8 2000, US 3/1999/5-109).

Insofern die Beschwerdeführer unter Hinweis auf die im § 1 Abs 1 UVP G 2000 beschriebenen Aufgaben der Umweltverträglichkeitsprüfung in allgemein gehaltener Form der belangten Behörde die mangelhafte Prüfung der umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens (Z. 2), von Alternativen (Z. 3) und Standort- oder Trassenvarianten (Z. 4) zur Last legen, verkennen sie, dass sie aus den genannten Gesetzesbestimmungen unmittelbar keine subjektiven Rechte ableiten können. § 1 UVPG

2000 legt programmatisch die Aufgaben der Umweltverträglichkeitsprüfung fest, dient bloß als Interpretationshilfe und ist daher für sich genommen nicht unmittelbar anwendbar (vgl. Ennöckl/Raschauer, Kommentar zum UVP G, 2. Auflage, § 1 Rz 2, MWN sowie zuletzt VwGH 24.06.2009, 2007/05/0096).

In den von den Antragstellerinnen vorgelegten Unterlagen finden sich nun jene vom Gesetzgeber und der Judikatur verlangten Darlegungen und Kriterien für die Auswahl des gewählten Standortes bzw. das Unterbleiben des Vorhabens. Diese wurden von der Behörde geprüft und inhaltlich für ausreichend und nachvollziehbar erachtet. So entsprechen die Unterlagen dezidiert dem Stand der Technik und der örtlichen Raumplanungen.

8.7 Zum Stand der Technik des Vorhabens

Durch die UVP-Behörde sind die vorgelegten Unterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung nach dem Stand der Technik zu beurteilen. Weiters ist sowohl im UVP G 2000 als auch in mitanzuwendenden materienrechtlichen Bestimmungen die Einhaltung des Standes der Technik als Genehmigungsvoraussetzung normiert. Zusammengefasst hat die Behörde zu beurteilen, ob das Vorhaben dem Stand der Technik entspricht.

Gemäß NÖ ElWG 2005 ist „Stand der Technik“ der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind.

Bei der Festlegung des Standes der Technik sind unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Einsatz abfallarmer Technologie;
- Einsatz weniger gefährlicher Stoffe;

- Förderung der Rückgewinnung und Verwertung der bei den einzelnen Verfahren erzeugten und verwendeten Stoffe und gegebenenfalls der Abfälle;
- Vergleichbare Verfahren, Vorrichtungen und Betriebsmethoden, die mit Erfolg im industriellen Maßstab erprobt wurden;
- Fortschritte in der Technologie und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen;
- Art, Auswirkungen und Menge der jeweiligen Emissionen;
- Zeitpunkte der Inbetriebnahme der neuen oder der bestehenden Anlagen;
- die für die Einführung eines besseren Standes der Technik erforderliche Zeit;
- Verbrauch an Rohstoffen und Art der bei den einzelnen Verfahren verwendeten Rohstoffe (einschließlich Wasser) und Energieeffizienz;
- die Notwendigkeit, die Gesamtwirkung der Emissionen und die Gefahren für die Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern;
- die Notwendigkeit, Unfällen vorzubeugen und deren Folgen für die Umwelt zu verringern;
- die von internationalen Organisationen veröffentlichten Informationen.

Die UVP-Behörde hat nun geprüft, ob der Stand der Technik gemäß der oben angeführten Definition durch das Vorhaben eingehalten wird, indem die einschlägigen Fachgutachter explizit dahingehend befragt wurden.

Es ist festzuhalten, dass in den Teilgutachten, insbesondere in jenen, welche das Emissions- und Immissionsverhalten des Vorhabens beurteilen, explizit angeführt wurde, dass geprüft wurde, ob die Erstellung der Antragsunterlagen und der Umweltverträglichkeitserklärung nach dem Stand der Technik erfolgt ist. Auch in Hinblick auf die elektrotechnische Beurteilung wurde explizit die Einhaltung des Standes der Technik abgefragt.

Aus den fachlich nachvollziehbaren Gutachten, wobei noch einmal darauf hinzuweisen ist, dass zu den angesprochenen Fachbereichen keine auf der gleichen fachlichen Ebene erstatteten Gegengutachten vorgelegt wurden und die rechtlichen und

technischen Ausführungen in den Stellungnahmen jedenfalls nicht geeignet waren, die Fachgutachten in Zweifel zu ziehen, muss nun rechtlich der Schluss gezogen werden, dass das Vorhaben dem Stand der Technik entspricht.

8.8 Zur Ausnahmegenehmigung gemäß ETG

Erfüllt ein Vorhaben gewisse verbindliche elektrotechnische Vorschriften nicht (Fluchtweglängen), kann die Behörde Ausnahmen von der Anwendung bestimmter elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften bewilligen, wenn die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle gewährleistet erscheint.

Die verbindliche ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01 legt die wesentlichen Anforderungen an elektrische Anlagen fest, die auch unter den ungünstigsten Verhältnissen die Sicherheit der in der Anlage befindlichen Personen gewährleisten. Die Festlegungen über den Fluchtweg sollen im Fall von Störlichtbögen und Bränden das rechtzeitige sichere Entkommen ins Freie ermöglichen.

Als Hauptrisiko wurde im vorliegenden Fall der Bereich der Kabelanschlüsse an die Schaltanlage identifiziert. Bei fehlerhafter Ausführung der Endverschlüsse kann es zum Glimmen und in der Folge zu einem Störlichtbogen und einem Kabelbrand kommen.

Aufgrund folgender Faktoren kann davon ausgegangen werden, dass ein vergleichbares Sicherheitsniveau wie durch Anwendung der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2, erreicht wird:

- a) *Schaltertechnologie: SF6-Schaltanlagen beinhalten im Vergleich zu ölarmen Schaltern keine brennbaren Stoffe und sind daher sicherer.*
- b) *Überwachung der Qualität der Kabelendverschlüsse: Dadurch werden Montagefehler und im Betrieb entstehende Defekte erkannt, bevor sie einen Störlichtbogen verursachen können.*
- c) *Minimierung der Brenndauer von Störlichtbögen: Dadurch wird die Druck-, Wärme und Gasentwicklung mit ihrem Gefährdungspotential begrenzt.*

- d) *Abschaltung im Erdschlussfall: Die vorgesehenen Erdschlussrelais ermöglichen eine Abschaltung des bezeichneten Hochspannungskabels innerhalb von 180 ms.*
- e) *Selbstverlöschendes Hochspannungskabel: Das eingesetzte Kabel ist nach EN 60332-1-2 geprüft und die Isolierung damit selbstverlöschend.*
- f) *Die Windenergieanlage enthält nur eine geringe Anzahl von Betriebsmitteln - damit verbunden ist ein kleineres Fehlerrisiko.*
- g) *Bei Anwendung der Variante der Bedingung 1:*
 - *Bei Kurzschluss in der Hochspannungsanlage sowie bei Erdschluss zwischen Schaltanlage und Transformator erfolgt eine Abschaltung binnen längstens 180 ms.*
 - *Für das ankommende und ableitende Hochspannungskabel wird die geforderte Erdschlussabschaltung binnen 180 ms nicht mehr grundsätzlich gefordert; es werden die technischen und organisatorischen Maßnahmen anhand einer Risikobeurteilung gemäß ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, ermittelt und umgesetzt.*

Aufgrund der Ausführungen der zuständigen mitwirkenden Behörde, des elektrotechnischen und des bautechnischen Sachverständigen sowie der aufgrund dieser Ausführungen getätigten Vorschreibungen ist davon auszugehen, dass die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle trotzdem gewährleistet ist.

8.9 Zum Bedarf

Nach den im konkreten Fall anzuwendenden Genehmigungsbestimmungen ist der Bedarf keine Genehmigungsvoraussetzung.

Der Ausbau der Windkraft in Niederösterreich ist zentral, um Österreichs Energie- und Klimaziele zu erreichen. Laut dem Nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP 2024) muss Österreich seine Stromversorgung bis 2030 bilanziell zu 100 % aus erneuerbaren Quellen decken und die Treibhausgasemissionen um rund 48 % gegenüber 2005 senken.

Dafür ist ein zusätzlicher Ökostrombedarf von etwa 25–30 TWh nötig, wovon ein erheblicher Anteil aus Windenergie stammen soll. Niederösterreich spielt bundesweit dabei eine Schlüsselrolle, da es bereits heute das windstärkste Bundesland ist – mit über 800 Anlagen und rund 2.200 MW installierter Leistung. Das Landesziel sieht vor, die jährliche Windstromproduktion bis 2030 auf 8.000 GWh zu steigern.

Dessen ungeachtet ist nach dem von der NÖ Landesregierung beschlossenen „Energiefahrplan 2030“ angestrebt, den Stromverbrauch durch erneuerbare Energien in Niederösterreich bereitzustellen. Es soll der gesamte Energieverbrauch durch erneuerbare Energien abgedeckt werden. Ähnliche Zielsetzungen bestehen auch auf Bundesebene sowie Ebene der Europäischen Union. Das vorliegende Vorhaben leistet zu dieser Zielerreichung einen wesentlichen Beitrag.

Ein Bedarf für das Vorhaben ist daher - auch österreichweit - gegeben.

8.10 Zum öffentlichen Interesse gemäß § 17 Abs 5 UVP-G 2000

Gemäß § 17 Abs 1 UVP-G 2000 hat die Behörde bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

Gemäß § 17 Abs 5 UVP-G 2000 sind bei zu erwartenden schwerwiegenden Umweltbelastungen neben den öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

Wie den Aussagen der Sachverständigen zu den Risikofaktoren in den Gutachten entnommen werden kann, sind mit dem Vorhaben keine schwerwiegenden Umweltbelastungen zu erwarten. § 17 Abs 5 UVP-G 2000 gelangt daher nicht zur Anwendung.

Weiters lässt sich aus dem Umstand, dass ein Bedarf zur Umsetzung gemäß überregionaler allgemeiner Planungsakte vorliegt, auch das Vorliegen eines allgemeinen öffentlichen Interesses an dem Vorhaben ableiten.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien zu verweisen. In Artikel 3 Abs 1 leg cit wird hier aus-

geführt, dass bei der Abwägung rechtlicher Interessen im Einzelfall angenommen wird, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen.

Mit der UVP-G 2000 - Novelle 2023 wurde dem § 17 Abs 5 UVP-G 2000 folgender Satz angefügt:

„Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.“

Vorhaben der Energiewende werden in § 2 Abs 7 UVP-G 2000 wie folgt definiert:

„Vorhaben der Energiewende sind Projekte, die der Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung oder Leitung erneuerbarer Energien dienen sowie Projekte des Eisenbahnausbaus nach § 23b oder der Z 10 des Anhanges 1.“

Beide Bestimmungen sind aufgrund der Übergangsbestimmungen im gegenständlichen Verfahren anzuwenden. Das Vorhaben ist nun ein Vorhaben der Energiewende und ist somit auch ex lege vom Vorliegen eines öffentlichen Interesses für das gegenständliche Vorhaben auszugehen.

Dass insbesondere beim Betreiber des Windparks auch persönliche wirtschaftliche Interessen für den Wunsch nach Umsetzung dieses Vorhabens vorliegen, steht der Beurteilung, dass ein besonderes öffentliches Interesse am Vorhaben vorliegt, jedenfalls nicht entgegen.

8.11 Zur Frage der Interessenabwägung gemäß Forstgesetz

Die Behörde kann eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht. Da ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung der von der Rodung betroffenen Waldfläche gegeben ist, kann eine Bewilligung nur erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

Die rechtfertigenden öffentlichen Interessen werden in § 17 Abs 4 ForstG beispielhaft aufgezählt. Demnach sind öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des § 17 Abs 3 ForstG jedenfalls in der Energiewirtschaft begründet.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung zum Ausdruck gebracht hat, ist die Frage, ob ein bestimmter Waldboden im Hinblick auf das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldbestandes aus einem anderen, konkurrierenden öffentlichen Interesse entzogen werden darf, eine Frage, die in der Regel nur auf Grund von Gutachten einschlägiger Sachverständiger beantwortet werden kann (vgl VwGH 31. März 1987, 84/0710344).

Ein derartiges forsttechnisches Gutachten, aus dem klar ersichtlich ist, dass das Interesse an der Walderhaltung nicht überwiegt, wurde eingeholt. Der Sachverständige Dipl.-Ing BUCHACHER führt in seinem Gutachten vom 23.02.2026 dazu aus:

[...]

Dem hohen öffentlichen Interesse an der Walderhaltung steht das hohe öffentliche Interesse an der Energiegewinnung gegenüber. Das hohe öffentliche Interesse an der Gewinnung von Strom durch die Nutzung erneuerbarer Energieträger kommt durch nationale und internationale Zielsetzungen zum Ausdruck, wie beispielsweise das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz, Pariser Abkommen, Nationaler Energie- und Klimaplan, E-wirtschafts- und Organisationsgesetz, EU Richtlinie für erneuerbare Energien und das Kyoto-Protokoll u.a.

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Umstände überwiegt das hohe öffentliche Interesse an der Energiegewinnung das hohe öffentliche Interesse an der Walderhaltung.

Gegen die Erteilung einer Rodungsbewilligung zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes des gegenständlichen Windparks bestehen aus forstfachlicher Sicht keine Bedenken, sofern die Verschreibung nachstehender Bedingungen und Auflagen aufgrund der hohen Schutz- und Wohlfahrtswirkung der gegenständlichen Rodungsflächen erfolgt.

[...]

Das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens zu nachhaltigen Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie überwiegt somit jedenfalls das Interesse an der Walderhaltung, wobei negative Auswirkungen auf die Walderhaltung auch durch die vorgeschriebenen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden, weshalb die Rodung (mit) zu genehmigen war.

8.12 Zur Beurteilung der Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle oder Naturkatastrophen sowie Störfälle

Es wird bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit gemäß UVP G 2000 zwischen (Normal)Errichtungsphase, (Normal)Betrieb sowie Störfällen, die „nach vernünftiger Einschätzung als charakteristisch und typisch für den jeweiligen Vorhabentyp“ und außergewöhnlichen Ereignissen, die zwar denkmöglich, aber nicht typisch für ein Vorhaben sind, unterschieden.

Ähnlich hat die Judikatur die Frage des Beurteilungsrahmens im Zuge von Genehmigungsverfahren (zB § 77 GewO 1994, § 105 WRG 1959) beurteilt:

§ 77 Abs 1 GewO 1994 stellt auf „die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs 2 Z 1“ ab. Damit sind „Störfälle“, die nicht voraussehbar sind, nicht erfasst, wohl aber „Störfälle“, die auf Grund einer unzureichenden Technologie regelmäßig und vorhersehbar auftreten (VwGH 18.11.2004, GZ: 2004/07/0025).

Weder das UVP G 2000 noch die anzuwendenden materienrechtlichen Bestimmungen geben nun konkret vor, welche außergewöhnlichen Betriebszustände (Störfälle) neben dem Normalbetrieb einer Beurteilung der Umweltverträglichkeit oder Genehmigungsfähigkeit zugrunde zu legen sind. Lediglich ist gemäß § 6 Abs 1 Z 1 lit f UVP G 2000 im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung eine Darstellung der vorhabensbedingten Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie gegenüber Klimawandelfolgen (insbesondere aufgrund der Lage) gefordert.

In einer Zusammenschau der Schutzzwecke der beurteilungsrelevanten Regelungen und der zur GewO - als allgemein grundlegende anlagenrechtliche Vorschrift - entwickelten Judikatur ergibt sich nun, dass sowohl für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit als auch der Genehmigungsfähigkeit nach den einzelnen materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen neben dem Normalbetrieb jene Störfälle zu beurtei-

len sind, die charakteristisch und typisch für den jeweiligen Vorhabenstyp sind und regelmäßig und vorhersehbar auftreten, sofern nicht materienrechtliche Bestimmungen besondere Beurteilungen vorsehen (vgl zB Seveso II und III-Richtlinie), was im gegenständlichen Fall nicht gegeben ist.

Eine Betrachtung von für den Anlagenbetrieb charakteristischen und typischen Störfällen wurde insbesondere im Zuge der elektro-, bau- und maschinenbautechnischen Betrachtungen und der Beurteilung des Eisabfalls vorgenommen und durch die Einhaltung des Standes der Technik (zB einschlägigen technischen Normen), insbesondere bei sicherheitstechnischen Einrichtungen (zB Fluchtwege), und die Vorschreibung von Maßnahmen berücksichtigt.

Grundsätzlich werden alle technischen Normen eingehalten und übersteigt das von den Anlagen ausgehende technische Risiko (Maschinenbruch, Brandfall, Eisabfall) nicht das normale Lebensrisiko.

Die fachliche Beurteilung des gegenständlichen Windpark Standortes im Hinblick auf Störfälle erfolgte im Wesentlichen durch den bautechnischen und brandschutztechnischen, elektrotechnischen und maschinenbautechnischen Sachverständigen sowie den Sachverständigen für Eisabfall.

Insbesondere erfolgte diese behördliche Betrachtung auch in Hinblick auf den Eisabfall durch das eingeholte Gutachten von Dipl-Ing Klopff, Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall vom 13.01.2026, in welchem folgendes ausgeführt wird:

Eisabfall

Fragestellungen

1. *Entspricht das eingereichte Vorhaben dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?*

Zum Fachbereich Eisabfall von Windkraftanlagen sind keine einschlägigen Normen vorhanden. Zu diesem Thema wurden Versuche durchgeführt. Die daraus abgeleiteten Empfehlungen sind im gegenständlichen Projekt berücksichtigt. Diesbezüglich verweisen wir auf unser Gutachten.

2. Sind die der Beurteilung des Eisabfalles in den übermittelten Unterlagen zugrunde gelegten Annahmen plausibel, schlüssig und nachvollziehbar und im Vorhaben umgesetzt?

Die vorgelegte Untersuchung bezüglich den Risiken infolge von Eisabfall wurde mit konservativen Eingangsparametern auf Grundlage von IEA Wind TCP Task 19, „International Recommendations for Ice Fall and Ice Throw Risk Assessments“, Oktober 2018 durchgeführt. Die zugrunde gelegten Annahmen und Kriterien zur Risikobeurteilung sind schlüssig und nachvollziehbar. Die beschriebenen Maßnahmen sind Bestandteil der UVE. Die Maßnahmen wurden in den Auflagenvorschlägen, falls notwendig, konkretisiert.

3. Geht die Gefährdung, welche von dem beantragten Vorhaben infolge von Schnee- und Eisabfall ausgeht, über jene Gefahren hinaus, die von in Grenznähe typischerweise zulässigen Baulichkeiten hervorgerufen werden?

Die geplanten Windkraftanlagen werden bei Eisansatz an den Rotorblättern ausgeschaltet. Abfallende Eisstücke können somit lediglich durch den vorherrschenden Wind getragen werden. Eisansatz und Eisabfall von Windkraftanlagen können daher grundsätzlich mit Eisansatz und Eisabfall von Bauwerken wie z.B. einem Mast verglichen werden.

Im Gegensatz zu anderen Bauwerken werden Windkraftanlagen aber nicht in Grenznähe zu Wohn-, Betriebsgebieten oder dergleichen errichtet. Des Weiteren kommen bei Windkraftanlagen im Zusammenhang mit Eisansatz Schutzmaßnahmen zur Anwendung.

Unter Berücksichtigung der im Projekt vorgesehen Schutzvorkehrungen, den Ausführungen bezüglich der Fragestellung 4 und den vorgeschlagenen Auflagen geht die Gefährdung bezüglich Eisabfall von Windkraftanlagen nicht über die Gefährdung durch Eisabfall von in Grenznähe errichteter Baulichkeiten hinaus.

4. Übersteigt die Gefährdung, welche von dem beantragten Vorhaben infolge von Schnee- und Eisabfall ausgeht, das allgemein gesellschaftlich akzeptierte Risiko?

Zusammenfassend konnte festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der empfohlenen risikominimierenden Maßnahmen das individuelle Risiko für Passanten an den betrachteten Wegen / Straßen im Umkreis der Windkraftanlagen von herabfallenden Eisstücken Schaden zu nehmen im Bereich von $< 10^{-6}$ bzw. das kollektive Risiko bei $< 10^{-4}$ liegt und somit geringer als die allgemein akzeptierten Risiken sind.

5. *Ist das vorliegende Vorhaben, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?*

(a) *Die Warntafeln und Warnleuchten sind in regelmäßigen Abständen (zumindest einmal jährlich vor Beginn der Wintersaison) sowie nach entsprechenden Hinweisen zu kontrollieren. Die Funktionsweise ist sicherzustellen. Darüber sind Aufzeichnungen zu führen und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzustellen.*

(b) *Nachweise zur Installation und Konfiguration des Eiserkennungssystems müssen dokumentiert und der Behörde übermittelt werden.*

[...]

Aufgrund der Gesetzeslage sowie der höchstgerichtlichen Judikatur und des eingeholten Gutachtens ergibt sich nun folgende rechtliche Beurteilung:

Beim Eisabfall handelt es sich um Immissionen (auf Nachbargrundstücken).

Wenn durch Immissionen, im konkreten Eisabfall, von Windkraftanlagen das Leben oder die Gesundheit der Nachbarn und das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährdet werden, sind Windenergieanlagen nicht genehmigungsfähig. Unter Gefährdung ist jedoch nicht jede denkbare Gefahr, welche von dem Vorhaben ausgehen kann, zu verstehen.

Diese Gefährdung der Gesundheit beziehungsweise Beeinträchtigung des Eigentums liegt dann nicht vor, wenn die Gefahren durch das beantragte Vorhaben durch Schnee- und Eisabfall nicht über jene Gefahren hinausgehen, die von in Grenznähe typischerweise zulässigen Baulichkeiten hervorgerufen werden.

Bei der Ermittlung der Gefahr ist die Eintrittswahrscheinlichkeit (und Gefährlichkeit) eines Ereignisses, welches durch das geplante Vorhaben hervorgerufen werden kann, mit der Eintrittswahrscheinlichkeit (und Gefährlichkeit) eines Ereignisses, welches typischerweise durch auf Nachbargrundstücken zulässigen Baulichkeiten hervorgerufen wird, zu vergleichen - etwa Eisabfall bei Gittermasten zu Eisabfall an WEA. Ein Anhaltspunkt in der Beurteilung kann in dem Zusammenhang das „allgemein gesellschaftlich akzeptierte Risiko“ sein, zumal die Errichtung und der Betrieb von Strom- und Funkmasten in Bereichen, wo typischerweise auch Windenergieanlagen errichtet werden, als gesellschaftlich akzeptiert gelten.

Im Hinblick auf das Risiko, welches durch Eisabfall von dem Vorhaben ausgeht, kommt die Behörde aufgrund der fachlichen Beurteilung zu folgendem Ergebnis: Das Ergebnis des Gutachtens Dipl.-Ing. Klopff geht von einem Risiko für Personen aus, welches klar unter der Schwelle des gesellschaftlich akzeptierten Risikos (10^{-4} pro Jahr = max. tolerierbares Risiko für die Öffentlichkeit – Lebensrisikos; Die ermittelten Werte für das individuelle Risiko liegen unter dem gesellschaftlich akzeptierten Risiko von 10^{-6} .) liegt. Das Risiko der Gefährdung durch Eisfall übersteigt (auch aufgrund der Maßnahmen der Projektwerberin zB Abschaltung bei Eisansatz und damit kein Eisabwurf und der behördlichen Vorschriften) das gesellschaftlich akzeptierte Risiko bzw. die Gefahren, die von in Grenznähe typischerweise zulässigen Baulichkeiten hervorgerufen werden, demnach nicht. Es ist somit weder bei Personen, welche sich regelmäßig aufgrund ihrer Tätigkeit bei den WEAs aufhalten, noch bei sonstigen Personen von einem unzulässig hohen Risiko, welches von den Anlagen herührt, auszugehen.

Die dennoch (trotz der von der Projektwerberin vorgesehenen Maßnahmen und trotz der behördlichen Vorschriften) vorhandene theoretische Gefährdung durch Eisabfall oder einem anderen vorhabensuntypischen Störfall ist aufgrund der sehr geringen Eintrittswahrscheinlichkeit nicht mehr dem Bereich der typischen und damit genehmigungsrelevanten Störfälle zuzurechnen, sondern vielmehr den atypischen nicht voraussehbaren Ereignissen und steht der Genehmigungsfähigkeit damit nicht entgegen.

Weiters erfolgte diese behördliche Betrachtung auch in Hinblick auf den Maschinenbruch, Brandfall, Blitzschlag und die Standsicherheit durch das eingeholte Gutachten von Ing. Bmstr. Wilhelm Mayrhofer, Teilgutachten Bautechnik vom 09.01.2026, durch

das eingeholte Gutachten von Ing. Mario Ullram, Teilgutachten Maschinenbautechnik vom 13.11.2025 und das eingeholte Gutachten von Ing. Christoph Dier, Teilgutachten Elektrotechnik vom 11.12.2025.

Aufgrund dieser Gutachten ergibt sich für die Behörde folgende Schlussfolgerung:

Bei Brandereignissen in Windkraftanlagen inklusive der Verursachung eines Brandereignisses durch Blitzschlag handelt es sich um vorhabenstypische Störfälle, welche bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit und der Genehmigungsfähigkeit zu berücksichtigen sind.

Aus den Gutachten ergibt sich nun, dass im Vorhaben diese vorhabenstypischen Störfälle eines Brandereignisses, sei es durch interne Ereignisse wie Schäden an den Maschinen oder elektrischen Anlagen, sei es durch externe Ereignisse wie Blitzschlag, entsprechend berücksichtigt wurden und alle einschlägigen Normen und Vorkehrungen eingehalten wurden, sodass die Gefahr, welche von einem allfälligen Brandereignis in einer Windkraftanlage ausgeht, das allgemeine von der Gesellschaft akzeptierte Risiko für derartige Ereignisse nicht überschreitet.

Für vorhabenstypische Störfälle wurden somit sowohl im Vorhaben als auch durch behördliche Vorschriften entsprechende Vorsorgen getroffen (zB Auflagen zum Brandschutz, wiederkehrende Kontrollen durch Fachleute, Dokumentationen etc), sodass keine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung vom Vorhaben durch Störfälle wie Eisabfall, Maschinenbruch, Brandereignisse, Erdbeben oder Hochwasser ausgehen.

Durch die Einhaltung aller relevanten Genehmigungskriterien sowie aller technisch relevanten Normen und des Stands der Technik, was insbesondere den Teilgutachten für Bautechnik, Eisabfall, Elektrotechnik, Maschinenbautechnik sowie Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz zu entnehmen ist, wird auch eine Beurteilung der Anfälligkeit des Projektes für schwere Unfälle und Katastrophen (relevant in diesem Zusammenhang etwa Überflutungen, Dürren, Hitzewellen, Erdbeben, Stürme und Brandereignisse) vorgenommen. Aus dieser technischen Beurteilung muss nun abgeleitet werden, dass keine relevanten unmittelbaren oder mittelbaren erheblichen Auswirkungen für das Vorhaben beziehungsweise durch das Vorhaben bei katastrophalen Ereignissen im Sinn der Richtlinie zu erwarten sind.

8.13 Zur Standorteignung

Die Standortauswahl obliegt grundsätzlich der Konsenswerberein und ist die Behörde an den Antrag gebunden. Diese hat aber die Eignung dieser Standorte zu prüfen.

Das NÖ ROG 2014 legt folgendes fest:

§ 25

Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

....

(4) Hinsichtlich der strategischen Umweltprüfung gilt:

1. Wenn die Änderung

- einen Rahmen für künftige Projekte gemäß den Anhängen I und II der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl.Nr. L 26 vom 28. Jänner 2012, S. 1 setzt, oder*
- voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf ein Europaschutzgebiet erwarten lässt,*

ist jedenfalls eine strategische Umweltprüfung durchzuführen.

Demnach ist für die Flächenwidmung „Grünland-Windkraftanlagen“ eine strategische Umweltprüfung durchzuführen. Diese wurde durchgeführt. Ein wesentlicher Teil der strategischen Umweltprüfung ist die Beurteilung der allgemeinen Standorteignung für die Widmung zum Zweck eines bestimmten Vorhabens.

8.11.3 Der Standortauswahl liegt nun eine rechtskräftige Flächenwidmung zu-grunde, der wiederum ein entsprechendes Widmungsverfahren zugrunde liegt, für welches eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde, die den Standorten eine allgemeine Eignung bescheinigt. Dies betrifft auch die Beurteilung der „Standortkonzentration“ von Windkraftanlagen.

Im konkreten Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren wurde nun die konkrete Eignung der Standorte geprüft, die sich vor allem an den Genehmigungskriterien des

UVP-G 2000 sowie der materienrechtlichen Bestimmungen orientiert. Diese sind - wie oben dargelegt - aber auch erfüllt. Die Standorteignung ist daher gegeben.

8.14 Zur Flächenwidmung und dem sektoralen Raumordnungsprogramm

Gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014) dürfen die Fundamente der Windkraftanlagen (mit einer Engpassleistung von mehr als 20 kW) nur auf solchen Flächen errichtet werden, die als Grünland-Windkraftanlagen im Flächenwidmungsplan gewidmet sind.

Das Vorliegen dieser Flächenwidmung wurde im Genehmigungsverfahren geprüft. Laut vorgelegten Unterlagen wurde vom Gemeinderat der Gemeinde eine entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes beschlossen und nach Durchführung des aufsichtsbehördlichen Verfahrens kundgemacht. Unwidersprochen liegt demnach eine entsprechende rechtskräftige Widmung für die in Anspruch genommenen Flächen vor.

Dazu ist festzuhalten, dass die UVP-Behörde an die rechtskräftige Widmung gebunden ist. Diese ist der Behördenentscheidung zugrunde zu legen.

Diese Widmungen können im Übrigen nur dann festgelegt werden, wenn die vom Gesetzgeber vorgegebenen Mindestabstände zu Wohnnutzungen eingehalten werden. Nach den vorgelegten Unterlagen und dem Ermittlungsergebnis der Behörde wurden diese Mindestabstände auch eingehalten. Unabhängig vom Abstand der einzelnen Wohnnachbarn wurden aber nun die Auswirkungen der voraussichtlichen Immissionen durch das geplante Vorhaben an den nächstgelegenen Wohnnachbarschaften durch die Behörde im Einzelfall, wie es durch die Rechtslage und die Judikatur vorgegeben wird, beurteilt. Ergebnis dieser Beurteilung war, dass keine unzulässigen (gesundheitsgefährdenden oder belästigenden) Einwirkungen zu erwarten sind.

Abschließend sei erwähnt, dass die Flächen innerhalb der Windeignungszone WE 13 - einer Zone im Sinne der Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ - liegen.

Der von der Antragstellerin gewählte Standort ist daher aus den genannten Gründen als geeignet anzusehen.

8.15 Zur Frage einer Variantenprüfung/ Alternativenprüfung/ Unterbleiben des Vorhabens

Die gesetzlichen Gegebenheiten sehen die Errichtung von Erneuerbaren Stromerzeugungsanlagen im öffentlichen Interesse, die Gesetzgebung sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene zielt auf den Ausbau der erneuerbaren Kapazitäten ab.

Das gegenständliche Windparkvorhaben

- steht im öffentlichen Interesse (EU-Notfallverordnung (EU) 2022/2577), (EU) 2024/223 bzw. RED III)
- befindet sich lt. Verordnung zum sektoralen Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich in einer dafür vorgesehenen Windkraftzone (WE 13)
- trägt mit einer zusätzlichen Kapazität von 22,6 MW (insgesamt 36 MW) zu einer Steigerung der Stromerzeugungskapazitäten aus Erneuerbaren bei
- leistet einen Beitrag zur Erreichung der Klima- und Energieziele auf internationaler, nationaler und regionaler Ebene (EAG, #mission30, Ausbauziele Windkraft in NÖ, Übereinkommen von Paris)

Ein Verzicht auf das Vorhaben ist nicht nur aus fachlicher Sicht im Hinblick auf Sicherung der regionalen industriellen Produktion, der landesweiten Stromproduktion, des Importbedarfs und der Reduktion der Treibhausgase abzulehnen, sondern widerspricht auch den gesetzlichen und politischen Zielsetzungen der EU, Österreichs und des Landes Niederösterreich.

8.16 Zu den sonstigen Einwendungen und Stellungnahmen

Die eingelangten Stellungnahmen der beteiligten mitwirkenden Behörden wurden bei der Erstellung der Teilgutachten von den jeweils angesprochenen Sachverständigen berücksichtigt. Sie wurden auch der zusammenfassenden Bewertung zugrunde gelegt und wurde ihnen - auch durch Vorschreibung entsprechender Auflagen - bei der Entscheidung entsprochen.

8.17 Zu den Ausnahmegenehmigungen

§ 11 ETG sieht die Bewilligung von Ausnahmen von der Anwendung einzelner verbindlicher elektrotechnischer Normen oder verbindlicher elektrotechnischer Referenzdokumente vor, sofern die elektrotechnische Sicherheit gewährleistet erscheint. Die Projektwerber beantragten die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung hinsichtlich der Fluchtwege in ihren WEA. Das Vorliegen der diesbezüglichen Voraussetzungen wurde sachverständig bestätigt und war die Ausnahmegenehmigung von der Anwendung der gemäß Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020, BGBl. II Nr. 308/2020, verbindlich erklärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschrift ÖVE Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 und Punkt 6.5.2.4, daher zu erteilen.

8.18 Zu den Aufsichten

Aus den eingeholten Gutachten der Sachverständigen ergibt sich, dass zur Überwachung der Umsetzung des Vorhabens die Bestellung von Aufsichtsorganen aus fachlicher Sicht erforderlich erscheint.

Diesen fachlichen Vorschlägen ist die Behörde gefolgt und hat die Bestellung von entsprechend fachlich befähigten Personen zur Überwachung beauftragt.

8.19 Zu den Auflagen

Aus den Teilgutachten und dem Anhang der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen (Anhang Bedingungen, Auflagen und Maßnahmen sowie Befristungen) ergibt sich, dass die im Spruch vorgeschriebenen Auflagen vorzuschreiben waren, um die Umweltverträglichkeit beziehungsweise Genehmigungsfähigkeit zu erreichen.

Wurden Formulierungen gegenüber den Gutachten abgeändert, so handelt es sich um mit den Sachverständigen koordinierte Änderungen sinnstörender Formulierungen bzw Klarstellungen, welche den Inhalt nicht abgeändert haben.

Wurden Auflagenvorschläge nicht als Auflagen vorgeschrieben, so war deren Vorschreibung aus rechtlicher Sicht unzulässig, weil sich die Verpflichtung aus gesetzlichen Bestimmungen ergibt, Dritte verpflichtet werden müssten bzw eine Zuständigkeit der UVP-Behörde nicht gegeben ist (zB Bewilligung von Sondertransporten).

8.20 Zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung

Zu den vorgeschriebenen Auflagen im Fachbereich Luftfahrttechnik betreffend die Luftfahrthindernisbefeuerung ist festzuhalten, dass mit § 123a Luftfahrtgesetz bereits rechtliche Grundlagen zur bedarfsgerechten Befeuerung geschaffen wurden.

Seitens der Austro Control GmbH wurde die vom Eigentümer für die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung des Luftfahrthindernisses zu erfüllenden Auflagen- und Systemanforderungen (zB technische Schnittstellen) erlassen und in luftfahrtüblicher Weise kundgemacht.

Die bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung ist gemäß § 123a Luftfahrtgesetz nicht zu genehmigen und kann von der Konsenswerberin im Einvernehmen mit der Austro Control GmbH umgesetzt werden. Bis zu dieser Umsetzung musste daher noch die „konventionelle“ Nachtkennzeichnung vorgeschrieben werden.

Weiters haben sich im Ermittlungsverfahren keine Hinweise ergeben, dass die bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung allgemein zu untersagen wäre.

Lediglich im Hinblick auf die Befeuerung mit Infrarot war unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesministeriums Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 28. Februar 2025 die bedarfsgerechte Befeuerung zu untersagen, da dies zum Zweck der Sicherstellung der Luftfahrtsicherheit in Hinblick auf Einsatzluftfahrzeuge erforderlich ist, da Piloten, welche aufgrund der Verwendung von Nachtsichtbrillen, welche das sonst für den Menschen sichtbare Lichtspektrum filtern, die im für den Menschen sichtbaren Lichtspektrum erfolgte Befeuerung nicht mehr erkennen können.

8.21 Zur Befristung

§ 17 Abs 6 UVP-G 2000 ermächtigt die genehmigende Behörde zur Vorschreibung von Fertigstellungsfristen und Fristen für die Inanspruchnahme von Rechten. Diese Fristen können auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden.

In der gegenständlichen Entscheidung werden alle Fristen ausschließlich nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 festgelegt. Dies ist deshalb geboten, weil das UVP-G 2000 in § 17 Abs 1 Satz 1 die Berücksichtigung der „Genehmigungsvoraussetzungen“ und

nicht der Genehmigungsbestimmungen (so auch Fristen) in der Entscheidungsfindung normiert.

In diesem Sinn gehen Eberhartiger-Tafill/Merl davon aus, dass der Gesetzgeber die entsprechenden Bestimmungen der mitanzuwendenden Materiengesetze nicht für anwendbar hielt und mit § 17 Abs 6 eine abschließende Regelung treffen wollte (Eberhartiger-Tafill/Merl, UVP-G 85). Baumgartner/Petek vertreten die Ansicht, dass materienrechtliche Fristen subsidiär anwendbar bleiben, wenn die UVP-Behörde keine Fristsetzung vornimmt (Baumgartner/Petek, UVP-G 183). Im vorliegenden Fall macht die UVP-Behörde von der Fristsetzung nach UVP-G 2000 vollumfänglich Gebrauch. Der Bestimmung des § 17 Abs 6 UVP-G 2000 ist der Vorrang vor den Fristsetzungen der Materiengesetze einzuräumen; dies sowohl aus faktischen als auch aus rechtlichen Gründen.

Sämtliche in materiengesetzlichen Sondervorschriften enthaltenen Befristungen sind nicht unmittelbar anwendbar, wenn und soweit Fristsetzungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 vorgenommen werden, was im vorliegenden Fall vollumfänglich zutrifft.

Mit der einheitlichen Festlegung sämtlicher Fristen nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 wird in hohem Maße zur Rechtssicherheit und Rechtsklarheit beigetragen. Eine einheitliche, sinnvolle und nachvollziehbare Regelung aller Fristen ist damit sichergestellt.

Da die festgelegten Fristen in Anlehnung an die materienrechtlichen Vorgaben und die ständige Entscheidungspraxis bemessen wurden, sind sie als ausreichend zur Umsetzung und angemessen für die Inanspruchnahme der Rechte anzusehen.

9 Zusammenfassung

Aus dem oben Angeführten folgt nun, dass sowohl die in den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen genannten öffentlichen Interessen als auch die im UVP-G 2000 angeführten öffentlichen Interessen nicht beeinträchtigt werden und auch die sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass das Vorhaben, insbesondere auch aufgrund der Umweltverträglichkeit, als genehmigungsfähig qualifiziert werden muss, weshalb die Genehmigung zu erteilen war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Hinweis: Ergeht an alle Verfahrensparteien mittels Zustellung durch Edikt gemäß § 17 Abs 7 und 8 UVP-G 2000 iVm den § 44a und § 44f AVG.

NÖ Landesregierung
Mag. Dr. P e r n k o p f
LH-Stellvertreter



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur